



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.04.2020 bis 30.06.2020

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **119** neue Petitionen erhalten. In **2** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **75** Petitionen abschließend behandelt worden. Von den **75** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **12** Petitionen (**16,0%**) im Sinne und **16** (**21,3%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **47** Petitionen (**62,7%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen.

Der Ausschuss hat **1** Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss **1** Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Hauke Göttisch

Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	1
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	6
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	19

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der	teilweise i.S. de	nicht in Sinne de	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	2	0	1	0	1	0	0
Staatskanzlei (StK)	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz (MJEV)	13	0	0	2	11	0	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)	6	0	2	0	4	0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG)	13	0	0	6	7	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	3	0	0	1	2	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	12	0	6	3	3	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)	25	0	2	4	19	0	0
Finanzministerium (FM)	1	0	1	0	0	0	0
Insgesamt	75	0	12	16	47	0	0

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Landtag

1 **L2126-19/1062**
Brandenburg
Parlamentswesen

Der Petent begehrt die Aufklärung eines Sachverhalts aus dem Schwarzbuch 2019 zur Reise des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach Kanada.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 10 Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der vom Hauptpetenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft. Zudem hat der Bildungsausschuss dem Petitionsausschuss eine Stellungnahme übermittelt.

Der Bildungsausschuss weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Durchführung von Informationsreisen zur Arbeitspraxis der Ausschüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtages gehören würden. Die Ziele einer Informationsreise würden vorher zwischen den einzelnen Fraktionen im Ausschuss abgestimmt. Entgegen der Annahme des Petenten, dass Ausschussreisen innerhalb Europas oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls zu zielführenden Erkenntnissen beitragen können, erwidert der Bildungsausschuss, dass während der Reise Einrichtungen mit einem erheblichen Erkenntnisgewinn für die Schul- und Wissenschaftspolitik, aber auch für die Minderheitenpolitik besucht worden seien. Diese Erkenntnisse hätten in dieser Form im europäischen Ausland nicht gewonnen werden können. Das Protokoll der Ausschussreise, aus dem auch das dichte Programm hervorgehe, sei öffentlich einsehbar.

Zudem betont der Ausschuss, dass es sich bei der Reise um die erste und voraussichtlich auch letzte größere Reise des Bildungsausschusses innerhalb der 19. Legislaturperiode handele. Andere Ausschüsse würden häufiger, dafür allerdings mit geringerem Aufwand für die einzelne Reise reisen.

Selbstverständlich sei es den Mitgliedern des Ausschusses von Anfang an wichtig gewesen, die Kosten so gering wie möglich zu halten. Daher sei beispielsweise auf einen Dolmetscher verzichtet worden, sodass eine erhebliche Absenkung der Gesamtkosten der Informationsreise im Vergleich zur ursprünglichen Planung erzielt werden konnte. Hinzu komme, dass die Abgeordneten auf der Rückreise eine unvorhergesehene Zwischenübernachtung in Kauf nehmen mussten. Die finanzielle Entschädigung von der Fluggesellschaft werde im Interesse der Steuerzahler vollständig an die Landeskasse abgeführt. Von einem verschwenderischen Umgang mit Steuergeldern könne keine Rede sein.

Abschließend wird in der Stellungnahme der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Klaus Schlie, von der 27. Landtagstagung am 12. Dezember 2019 zitiert: „Die beiden zuletzt aufgerufenen Tagesordnungspunkte haben bewiesen, dass in einem föderalen Staat, in einem geeinten Europa, in einer globalisierten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
1	L2120-19/692 Brandenburg Petitionswesen, Auskunftserteilung nach Abschluss Petitionsverfahren	<p>Welt Ausschussreisen unbedingt notwendig sind.“ Der Petitionsausschuss bedankt sich beim Bildungsausschuss für die Stellungnahme. Er stellt fest, dass Entscheidungen anderer Ausschüsse des Landtages keiner Bewertung durch den Petitionsausschuss bedürfen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Überwachung des Landeshaushalts gemäß Artikel 64 der Landesverfassung Schleswig-Holstein dem Landesrechnungshof obliegt. Zudem sind die Abgeordneten gemäß Artikel 17 Landesverfassung bei der Ausübung ihres Mandates frei und nur ihrem Gewissen unterworfen.</p> <p>Der Petent bittet darum, dass zukünftig zeitnah und dauerhaft einem Petenten im Rahmen eines Petitionsverfahrens beim Petitionsausschuss des Landtages Schleswig-Holstein der Ausgang von Ermittlungsverfahren, die Gegenstand der Petition waren, mitgeteilt wird. Des Weiteren fordert er, dass dem Petenten mitgeteilt wird, bei welchen Behörden oder Ministerien der Petitionsausschuss sich über Ermittlungsverfahren des Petenten informiert hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten nach den Grundsatzbeschlüssen des Petitionsausschusses für die laufende Wahlperiode und der geübten Praxis bereits entsprochen wird. Nach Abschluss des Petitionsverfahrens erhalten Petenten eine Abschrift des Beschlusses, aus dem hervorgeht, welche Ermittlungen der Petitionsausschuss vorgenommen hat, bei welchen Ministerien bzw. nachgeordneten Behörden er Stellungnahmen eingeholt hat und woher der Petitionsausschuss seine Informationen, die Grundlage seiner Beratung sind, erhalten hat. Dem Petenten wird regelmäßig auch, soweit dem Ausschuss bekannt, der Ausgang von Ermittlungsverfahren mitgeteilt, soweit diese Gegenstand der Petition waren. Dem Ausschuss ist daran gelegen, ein transparentes und für den Petenten nachvollziehbares Verfahren zu führen. Die Grundsatzbeschlüsse, die der Ausschuss für die laufende Wahlperiode beschlossen hat, bilden diese Anforderung in geeigneter Weise ab.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

1	<p>L2126-19/791 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Überbelegung der Justizvollzugsanstalten</p>	<p>Der Petent moniert, dass der Anteil ausländischer Strafgefangener in den schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten zunehme, was zu einer Überbelegung führe. Er begehrt, dass ausländische Straftäter zusammen mit ihren Familien in ihre Heimatländer abgeschoben werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Justizministerium quartalsmäßig die Anzahl von ausländischen und staatenlosen Inhaftierten in den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein erfasst. Das Ministerium teilt mit, dass für das erste Quartal des Jahres 2019 ein Anteil von 32,69 % für diesen Personenkreis ermittelt worden sei.</p> <p>Zur Problematik der Überbelegung hat sich der Petitionsausschuss vom Justizministerium die Belegungszahlen des Jahres 2019 mitteilen lassen. Bei der Betrachtung des Jahres 2019 sei eine Auslastung der Haftplätze aller schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten von 90,83 % (Stand September 2019) zu verzeichnen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Justizvollzugsanstalten zwar eine hohe Auslastung aufweisen, aber keine dauerhafte Überbelegung zu verzeichnen ist.</p> <p>Das Innenministerium konstatiert in seiner Stellungnahme weiter, dass der weit überwiegende Teil der in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer sich rechtstreu verhalte. Hinsichtlich der in dieser Gruppe straffällig gewordenen Personen bestehe Bundesländer-übergreifend Konsens, im Rahmen aller zur Verfügung stehenden Instrumente des Rechtsstaates den Aufenthalt solcher Personen zu beenden. Sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene seien bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen worden, diese zügig außer Landes zu bringen. Behördenübergreifend werde diesbezüglich zusammengearbeitet.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Bundestag am 7. Juni 2019 das sogenannte Geordnete-Rückkehr-Gesetz beschlossen hat. Das Innenministerium unterstreicht, dass hiermit das Ziel verfolgt werde, weitere Optimierungen im Bereich der Rückkehr von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen zu erreichen und die Zuführungsquote zu Rückführungsmaßnahmen deutlich zu steigern.</p> <p>Die Forderung des Petenten nach Abschiebung der gesamten Familie eines straffällig gewordenen Ausländers begegnet nach Ansicht des Innenministeriums grundsätzlich verfassungsrechtlichen Bedenken. Ein</p>
---	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-19/866 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Begnadigung	<p data-bbox="730 286 1409 645">solches Verfahren dürfte regelmäßig gegen Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz (Schutz von Ehe und Familie), Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (Gleichheitsgrundsatz) sowie unter Umständen auch gegen Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (allgemeines Persönlichkeitsrecht) verstoßen. Darüber hinaus sehe bereits jetzt das Aufenthaltsgesetz in der sogenannten Altfallregelung des § 104a Absatz 3 eine Zurechenbarkeit von Straftaten vor. Hiernach ist unter bestimmten Voraussetzungen die Aufenthaltserlaubnis für in häuslicher Gemeinschaft mit einem Straftäter oder einer Straftäterin zu versagen. Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen aktuellen Handlungsbedarf.</p> <p data-bbox="730 779 1409 1104">Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er begehrt Haftentlassung oder alsbaldige Vollzugslockerungen wie Ausgänge oder die Verlegung in den offenen Vollzug. Er trägt vor, er sei zum Unterschreiben einer „Verfügung“ genötigt worden, dass er sich nichts antun werde. Weiterhin wünscht er den Austausch des ihn besuchenden ehrenamtlichen Helfers durch weiblichen Besuch. Schließlich bittet er den Ausschuss sich dafür einzusetzen, dass er nicht im Sammeltransport zur Berufungsverhandlung verbracht wird.</p> <p data-bbox="730 1137 1409 1350">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz mehrfach beraten. Das Ministerium hat die zuständige Justizvollzugsanstalt in die Prüfung einbezogen.</p> <p data-bbox="730 1357 1409 1888">Die Vollzugsanstalt teilt mit, dass sie im Rahmen des Verfahrens um die vorzeitige Entlassung des Petenten von der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme aufgefordert worden sei. In einem Gespräch mit der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung seien die Chancen des Petenten besprochen worden, insbesondere im Hinblick auf ein noch nicht abgeschlossenes Strafverfahren. Im Ergebnis der Befassung sei dem Petenten verdeutlicht worden, dass die Anstalt sich aufgrund dieses Verfahrens sowie der nicht abgeschlossenen Deliktaufarbeitung und weiterer Gründe unter Abwägung aller für und gegen den Petenten sprechenden Aspekte nicht für eine vorzeitige Entlassung aussprechen könne. Der Ausschuss hat sich bereits im abgeschlossenen Verfahren L2123-19/764 mit dem Wunsch des Petenten nach Entlassung beziehungsweise Vollzugslockerungen befasst. Er verweist diesbezüglich auf seinen Beschluss vom 18. Juni 2019.</p> <p data-bbox="730 1895 1409 2072">Hinsichtlich der vom Petenten monierten Nötigung zu einer Unterschrift erläutert das Ministerium, dass nach dem Bekanntwerden der Äußerung des Petenten, er wolle sich mit Schlaftabletten das Leben nehmen, umgehend ein Gespräch geführt worden sei. Hierbei seien ihm auch die Folgen einer solchen Ankündigung erläu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-19/894 Berlin Gesetzgebung Bund, Bundesratsinitiative zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/1919	<p>tert worden. So komme zum Schutz eines Gefangenen beispielsweise auch eine Unterbringung in einem Beobachtungshaftraum in Betracht. Da der Petent bereits mehrfach solche Aussagen getroffen habe, sei eine hinreichend sichere Einschätzung erschwert. Um seine Aussage, er werde sich nichts antun, zu bekräftigen, sei dies notiert und von ihm unterschrieben worden. Auf diese Weise könne eine gewisse Verbindlichkeit hergestellt werden. In Einzelfällen könne so die Unterbringung in einem Beobachtungshaftraum vermieden werden.</p> <p>Zum Wunsch des Petenten nach weiblichem Besuch erklärt die Justizvollzugsanstalt, dass der dem Petenten zur Seite gestellte ehrenamtliche Helfer über eine langjährige Erfahrung verfüge. Der Helfer genieße seit vielen Jahren das Vertrauen der Anstalt und sei im Umgang mit Gefangenen sehr respektvoll und menschlich. Er unterstütze die zu Betreuenden, zeige aber auch Grenzen auf. Der Petent habe sich möglicherweise aus diesem Grund von dem freiwilligen Helfer nicht verstanden und angenommen gefühlt und weitere Besuche abgelehnt. Die Justizvollzugsanstalt betont, dass für den Petenten eine weibliche Betreuung nicht in Betracht komme. Sein Wunsch hiernach sei vielmehr äußerst bedenklich, vor allem in Hinblick auf gezeigtes grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber weiblichen Bediensteten sowie aufgrund des Verfahrens unter anderem wegen Nachstellung.</p> <p>Bezüglich des vom Petenten begehrten Einzeltransports berichtet die Vollzugsanstalt, dass sein entsprechender Antrag auf gerichtliche Entscheidung von der Strafvollstreckungskammer als unbegründet zurückgewiesen worden sei. Die Voraussetzungen seien nicht erfüllt gewesen. Ein hierzu eingeholtes Sachverständigenurteil habe die durch den Petenten angegebene Klaustrophobie nicht bestätigen können. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Sammeltransport, gegen den sich der Petent gewendet hat, zwischenzeitlich stattgefunden hat. Nach Aussage des Justizministeriums sei der Transport selbst und der zeitweilige Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt ohne Vorkommnisse verlaufen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Befassung mit den Anliegen des Petenten keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße oder anderweitige Beanstandungen festgestellt.</p> <p>Der Petent begehrt mit seiner Petition eine Gesetzesinitiative zur schnellstmöglichen Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/1919.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und bera-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-19/922 Rumänien Strafvollzug, Haftbedingungen, Resozialisierung	<p>ten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass seitens der Landesregierung keine entsprechende Bundesratsinitiative zur Änderung der Strafprozessordnung geplant sei, die eine Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/1919 in das nationale Recht vorsähe.</p> <p>Des Weiteren weist es darauf hin, dass am 13. Dezember 2019 das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (BGBl. I 2019, S. 2128) und am 17. Dezember 2019 das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren (BGBl. I 2019, S. 2146) vom Bundestag verabschiedet worden und der Umsetzung der fraglichen Richtlinie in nationales Recht damit Genüge getan worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an.</p> <p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Im Rahmen einer Sprechstunde des Petitionsausschusses moniert er nicht ausreichende Resozialisierungsmaßnahmen. Zwar sei bei seiner Verhaftung ein Drogentest positiv ausgefallen, eine Drogenberatung halte er für sich jedoch nicht für notwendig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Prüfung die beschwerte Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Die Justizvollzugsanstalt verwehrt sich gegen den Vorwurf, dass keine Anstrengungen zur Resozialisierung von Straftätern unternommen würden. Sie erläutert, dass eine Vielzahl von Maßnahmen vorgehalten würde. Gefangene könnten diese auf freiwilliger Basis beantragen und in Anspruch nehmen. Angeboten würden unter anderem eine Schuldnerberatung, eine Drogenberatung, Integrationsbegleitung und ein Angebot der Kieler Stadtmission für die Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum. Darüber hinaus gebe es verschiedene Gruppenangebote. Durch die angebotenen Maßnahmen könnten Gefangene individuell gefördert und bestmöglich auf das Leben nach der Haft vorbereitet werden. Voraussetzung hierfür sei aber stets die Mitarbeit der Gefangenen am Vollzugsziel. Bei dem Petenten sei diese Mitarbeit in der Gesamtschau unzureichend gewesen. Er habe etwaige Hilfsangebote zu keiner Zeit in Anspruch genommen, obwohl dies jederzeit möglich und auch erwünscht gewesen wäre. Der Empfehlung der Justizvollzugsanstalt, seine bestehende Suchtproblematik zu bearbeiten und am angebotenen Opferempathietraining teilzunehmen, sei er dauerhaft nicht gefolgt. Anträge auf die Inanspruchnahme von Angeboten, die zur Vorbereitung auf ein straffreies Leben installiert worden und geeignet seien, das Risiko künftiger Strafta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-19/928 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Aufklärung eines Suizids	<p>ten zu minimieren, habe er nicht gestellt. Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Petent keine konkreten Angaben dazu gemacht hat, welche über die bereits vorhandenen hinausgehenden Resozialisierungsmaßnahmen seiner Ansicht nach für ihn hilfreich gewesen wären. Der Ausschuss stimmt der Justizvollzugsanstalt zu, dass vor dem Hintergrund der bei dem Petenten vorliegenden Drogenproblematik die Inanspruchnahme der diesbezüglichen Hilfsangebote sinnvoll gewesen wäre.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Mit seiner Petition, die von 69 weiteren Gefangenen unterstützt wird, begehrt er die Aufklärung des Selbstmordes eines Mitgefangenen. Darüber hinaus kritisiert er das auch von den Mitzeichnern als diskriminierend wahrgenommene Verhalten von Bediensteten gegenüber ausländischen Gefangenen. Er erhebt weiterhin den Vorwurf, dass Bedienstete ohne dienstlichen Grund die Abteilungen verlassen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Das Ministerium hat die betroffene Justizvollzugsanstalt bei seinen Ermittlungen beteiligt. Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass der verstorbene Strafgefangene bei Antritt seiner Freiheitsstrafe die standardisierten Aufnahmeprozesse durchlaufen habe. Unmittelbar nach dem Haftantritt sei ein sogenanntes Sofortgespräch geführt worden, in dem auch die Frage nach einer möglichen Selbsttötungsabsicht thematisiert worden sei. In dem innerhalb von drei Tagen erfolgten Zugangsgespräch sei unter anderem die gegenwärtige Lebenssituation mit dem Gefangenen erörtert worden. Auch bei der ärztlichen Untersuchung hätten sich keine Auffälligkeiten oder Hinweise für suizidale Absichten ergeben. Dementsprechend habe es keinen Anlass gegeben, besondere Sicherungsmaßnahmen anzuordnen oder den Gefangenen in einem sogenannten Beobachtungsraum unterzubringen.</p> <p>Das Ministerium konstatiert, dass sich den von der Justizvollzugsanstalt vorgelegten, dokumentationspflichtigen Aufzeichnungen des Vorfalles keine Anhaltspunkte dafür entnehmen ließen, dass die Bediensteten verspätet reagiert hätten. Den Vorwurf, die Bediensteten hätten womöglich aus ausländerfeindlichen Motiven heraus verspätet gehandelt, weist das Justizministerium zurück. Bei der erfolgten Untersuchung hätten sich keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben. Die diesbezügliche pauschale Kritik des Petenten lässt sich ohne hinreichende Konkretisierung auch vom Ausschuss nicht überprüfen. Im Zuge seiner Ermittlungen hat sich der Ausschuss die Aufzeichnungen der Abläufe am Todes-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tag des Gefangenen vom Justizministerium vorlegen lassen. Aus diesen Unterlagen geht nicht hervor, dass den Bediensteten ein bewusstes Hinauszögern des Eingreifens vorzuwerfen ist.

Der Ausschuss ist darüber informiert worden, welche Ermittlungen im Fall eines Suizides erfolgen. Die betroffene Justizvollzugsanstalt hat nachvollziehbar dargelegt, dass sie sich, gerade um dem Eindruck einer möglichen Einflussnahme entgegenzuwirken, weder an den polizeilichen noch an den staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen beteilige. Der Ausschuss kann den auch diesbezüglich allgemein gehaltenen Einlassungen des Petenten keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass im vorliegenden Fall von diesem Verfahren abgewichen worden ist.

Der Petitionsausschuss zeigt sich von dem Suizid des Strafgefangenen betroffen. Ihm ist bewusst, dass diese Situation für alle Betroffenen, für Mitgefangene wie für die Bediensteten, sehr belastend ist. Er begrüßt, dass sich Gefangene, die zur Aufarbeitung eines solchen traumatischen Ereignisses Hilfe benötigen, jederzeit an die Bediensteten wenden können. In diesen Fällen werden entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise Gespräche mit dem psychologischen Dienst veranlasst. Der Ausschuss bedauert, dass Suizide nicht in jedem Fall verhindert werden können, auch wenn alle vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass zur Vermeidung solcher Handlungen eine regelmäßige Überprüfung dieser Maßnahmen und eine Anpassung an aktuelle Erkenntnisse notwendig sind.

Diesbezüglich berichtet das Justizministerium, dass Schleswig-Holstein in der Bundesarbeitsgruppe „Suizidprävention im Justizvollzug“ vertreten sei. Die Gruppe treffe sich zweimal jährlich zum Austausch über Suizidpräventionskonzepte und erarbeite Empfehlungen für die Praxis in den einzelnen Bundesländern. An diesen Erkenntnissen würden sich auch die entsprechenden Maßnahmen in Schleswig-Holstein orientieren. Darüber hinaus sei in 2018 eine landesinterne Arbeitsgruppe „Suizidprävention im Justizvollzug“ gegründet worden, in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit verschiedenen fachpraktischen Kenntnissen multidisziplinär an dem Thema arbeiten würden. Die Arbeitsgruppe habe die Handlungshinweise und Informationsmaterialien für die Vollzugspraxis überarbeitet. Es sei ein ausführliches Informations- und Merkblatt herausgegeben worden, in dem unter anderem mögliche Indikatoren für Suizidalität – jeweils bezogen auf die unterschiedlichen Gefangengruppen in Schleswig-Holstein – beschrieben seien. In dem Erlass „Maßnahmen zur Verminderung von Suizidgefahr“ sei deutlich herausgestellt worden, dass Suizidprävention Aufgabe aller Bediensteter einer Justizvollzugsanstalt sei. In 2019 seien in jeder Anstalt Ansprechpersonen für Suizidprävention benannt worden, die das Thema immer präsent halten sollten. Alle Bediensteten seien zur regelmäßigen Fortbildung zu diesem Thema angehalten. Auch bei der Ausbildung zum Allgemeinen Vollzugsdienst finde eine diesbezügliche

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/1016 Schleswig-Holstein Strafvollzug	<p>Sensibilisierung statt. Das Thema sei fester Bestandteil des Lehrplans.</p> <p>Die allgemein gehaltene Äußerung des Petenten, Bedienstete würden ohne dienstlichen Grund ihren Arbeitsplatz verlassen, hält der Ausschuss gerade vor dem Hintergrund, dass der Petent selbst die angespannte Personalsituation thematisiert, für nicht plausibel. Auch den Vorwurf der Diskriminierung von ausländischen Gefangenen durch Bedienstete untermauert der Petent nicht mit konkreten, überprüfbaren Beispielen. Der Ausschuss entnimmt jedoch den die Petition unterstützenden Unterschriftenlisten, dass viele Mitgefängene diese Ansicht des Petenten teilen. Daher beschließt er, sich im Rahmen seines Selbstbefassungsverfahrens zu den Haft- und Arbeitsbedingungen in den Strafvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein mit dieser Thematik zu befassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Ermittlungen fest, dass das Thema Suizidprävention im Strafvollzug einen hohen Stellenwert besitzt. Anhaltspunkte für unangemessenes, fremdenfeindliches Verhalten der Bediensteten oder eine Vertuschung von Sachverhalten haben sich hierbei nicht ergeben.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beklagt, dass er von einem Mitgefängenen gemobbt und bedroht werde und fordert, dass ein Eintrag zu diesem Konflikt aus seiner Gefangenenpersonalakte gelöscht werde. Außerdem beschwert er sich darüber, dass er nach einer vom ihm als Bedrohung wahrgenommenen Situation von einem Bediensteten aufgefordert worden sei, nicht den Hausalarm auszulösen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Die zuständige Justizvollzugsanstalt hat zu den verschiedenen Petitionsanliegen berichtet.</p> <p>Hinsichtlich der begehrten Löschung eines Eintrages aus der Gefangenenpersonalakte des Petenten weist die Stellungnahme darauf hin, dass in dieser Akte neben den persönlichen Stammdaten des Gefangenen und den verfahrensrelevanten Unterlagen ebenso sämtliche vollzugsrelevanten Unterlagen abgeheftet würden. Hierzu zählten auch Wahrnehmungen der Bediensteten und von Dritten zum Vollzugsverhalten des Gefangenen sowie Anträge des Gefangenen, um alle Abläufe im Nachhinein nachvollziehen zu können. Die Wahrnehmungen in Bezug auf den Gefangenen würden für die weitere Planung der Vollzugszeit herangezogen, um die Gefangenen bestmöglich auf ein straffreies Leben nach der Inhaftierung vorbereiten zu können. Der Petitionsausschuss hält es für plausibel, dass einzelne Einträge deshalb nicht aus der Gefangenenpersonalakte gelöscht werden können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2120-19/1077 Berlin Gesetzgebung Bund, Voraussetzungen der Verfassungsbeschwerde	<p>Zur Beschwerde des Petenten über eine vermeintliche Straftat eines Mitgefangenen teilt die Justizvollzugsanstalt mit, dass bei dem Vorliegen von Hinweisen auf durch Gefangene während ihrer Haft begangene Straftaten diese Sachverhalte der örtlichen Kriminalpolizei angezeigt würden. Auch dem Verdacht des Petenten sei nachgegangen worden. Hinweise auf straftatrelevantes Verhalten hätte sich jedoch nicht ergeben. Bezüglich der Forderung des Petenten, den genannten Mitgefangenen auf die Abteilung für psychisch auffällige Gefangene zu verlegen, erläutert die Vollzugsanstalt, dass eine medizinische Indikation für eine Verlegung auf die Abteilung für psychisch auffällige Gefangene im Rahmen eines psychiatrischen Konsils festgestellt werde. Ob dieses einberufen werde, obliege allein der Einschätzung des Anstaltsarztes.</p> <p>Ferner moniert der Petent, dass er von einem Bediensteten ermahnt worden sei, nicht den Hausalarm auszulösen. Die Justizvollzugsanstalt erläutert diesbezüglich zunächst, dass die Auslösung eines Alarms mit äußerster Sensibilität gehandhabt werde. Dies sei darauf zurückzuführen, dass der Alarm die gesamte Justizvollzugsanstalt in eine Notfallsituation versetze und sie sofort unter Verschluss gebracht werden müsse. Dies stelle für jeden Bediensteten eine große Stresssituation dar, weil sie beim Eintreffen am Ort des Geschehens verschiedenste Szenarien erwarten könnten. Denkbar seien Körperverletzungsdelikte verschiedenster Ausmaße zwischen Gefangenen, aber auch tätliche Angriffe auf Bedienstete, Selbstverletzungen bis hin zu Suiziden. Im konkreten Fall habe sich die vom Petenten beschriebene Notfallsituation durch Befragen verschiedener – auch vom Petenten selbst benannter – Augenzeugen nicht bestätigen lassen. Er sei deshalb belehrt worden, dass der Alarmknopf nur im äußersten Notfall zu betätigen sei. Der Petitionsausschuss stimmt der Justizvollzugsanstalt vor dem dargestellten Hintergrund zu, dass der Alarmknopf nicht leichtfertig genutzt werden sollte. Ob der Petent im Rahmen der erfolgten Ermahnung von einem Bediensteten bedroht wurde, ist im Nachhinein weder durch den Ausschuss noch durch die Vollzugsanstalt aufklärbar, zumal der Petent den beschwerten Bediensteten nicht namentlich benannt hat. Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Beratung keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße oder Anlässe für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen fest.</p> <p>Der Petent begehrt mit seiner Petition eine Gesetzesinitiative im Bundesrat zur Vereinfachung der formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Verfassungsbeschwerdeverfahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-19/1091 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Einschlusszeiten	<p>Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass seitens der Landesregierung keine entsprechende Bundesratsinitiative zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen für Verfassungsbeschwerdeverfahren geplant sei. Der Petitionsausschuss erkennt an, dass die jeweiligen Landesverfassungsgerichtsgesetze in die Kompetenzen der jeweiligen Länder fallen. Sowohl im Landesverfassungsgerichtsgesetz Schleswig-Holstein (LVerfGG SH) als auch im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) sind Regelungen zur formellen Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden vor diesen Gerichten enthalten, die der Ausschuss als ausreichend ansieht, um der Zugänglichkeit dieser Gerichte Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beklagt, dass er seiner Ansicht nach 19 Tage ungerechtfertigt im Einschluss gewesen sei. Ferner begehrt er, dass eine verhängte Disziplinarmaßnahme zurückgenommen und aus seiner Gefangenenpersonalakte entfernt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Das Ministerium hat einen Bericht der zuständigen Justizvollzugsanstalt eingeholt.</p> <p>Den kurzzeitigen Aufenthalt in einer anderen Justizvollzugsanstalt in Schleswig-Holstein hat der Petitionsausschuss bereits im Verfahren L2123-19/866 thematisiert und hierzu festgestellt, dass es rechtmäßig gewesen ist, den Petenten im Rahmen eines Sammeltransportes in diese Justizvollzugsanstalt und zurück zu bringen. Der neuntätige Aufenthalt in der anderen Justizvollzugsanstalt ergab sich aus den Terminen der jeweiligen Sammeltransporte. Hinsichtlich der Einschränkungen in der anderen Justizvollzugsanstalt erläutert das Justizministerium, es sei unerlässlich, dass sich die Justizvollzugsanstalten ein umfassendes Bild von jedem Gefangenen machen könnten, um ihn für bestimmte Aktivitäten zuzulassen. Bei einer Überstellung sei der meist nur kurze Aufenthalt in der fremden Justizvollzugsanstalt hierfür nicht ausreichend. Im Falle des Petenten sei auch zu beachten, dass er sich im Vorfeld des Transportes renitent verhalten und in seinem Haftraum verbarrikadiert habe, um die Überstellung zu verhindern. Dieses Vorkommnis habe die Justizvollzugsanstalt bei ihrer Einschätzung berücksichtigen müssen. Einen ungerechtfertigten Einschluss kann der Petitionsausschuss hier nicht erkennen.</p> <p>Gleiches gilt hinsichtlich der gegen den Petenten verhängten Disziplinarmaßnahme. Mit dem zugrundeliegenden Fehlverhalten des Petenten hat sich der Petitionsausschuss im Verfahren L2123-19/1016 beschäftigt. Dieser hatte ohne nachvollziehbaren Anlass den</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2119-19/1092 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Resozialisierung	<p>Hausalarm ausgelöst. Die als Begründung angeführte Notfallsituation ließ sich auch nach Befragen verschiedener Zeugen nicht bestätigen. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme des Justizministeriums, dass gemäß § 122 Absatz 2 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein rechtswidrige Maßnahmen mit Wirkung für die Vergangenheit sowie die Zukunft zurückgenommen werden könnten. Er teilt jedoch die Einschätzung des Ministeriums, dass im vorliegenden Fall die Disziplinarmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt wurde sowie verhältnismäßig und damit rechtmäßig war.</p> <p>Im Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss seitens der Justizvollzugsanstalten keine Rechtsverstöße fest.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er bemängelt, dass die Justizvollzugsanstalt seine Bemühungen zur Resozialisierung nicht unterstützen würde. Er widerspricht der vollzuglichen Einschätzung, dass er nicht absprachefähig sei und tatrelevant handele.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Das Ministerium hat einen Bericht der zuständigen Justizvollzugsanstalt eingeholt.</p> <p>Die Justizvollzugsanstalt betont in ihrem Bericht den hohen Stellenwert der Resozialisierung von Gefangenen als Vollzugsziel gemäß § 2 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein. Dieses werde im Rahmen der Vollzugsplanung sowie der täglichen Arbeit mit den Gefangenen neben der Bewahrung von anderen vollzuglichen Aufgaben wie dem Angleichungsgrundsatz, dem Integrationsgrundsatz und dem Wiedereingliederungsgrundsatz verfolgt. Der Petent werde nach vollzuglichen Möglichkeiten zu gegebener Zeit bei dem Aufbau eines vernünftigen Lebenswandels unterstützt. Ab diesem Zeitpunkt könne sich der Petent im Rahmen der Entlassungsvorbereitung auch an die Wohnungsberatung der Justizvollzugsanstalt wenden. Gegenwärtig seien Entlassungsvorbereitungen noch verfrüht.</p> <p>Hinsichtlich der Unterstützung bei der Aufnahme einer Arbeit und dem Aufbau sozialer Außenkontakte weist die Justizvollzugsanstalt darauf hin, dass dem Petenten Beistand geleistet worden, die Umsetzung jedoch an seinem Verhalten im Vollzugsalltag gescheitert sei. So sei dem Petenten eine Tätigkeit im Arbeitstraining zugewiesen worden, um ihn dabei zu unterstützen, eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausführen zu können. Hierbei sei es aber zu Auffälligkeiten im Verhalten des Petenten gekommen, weshalb ihm die Arbeit habe entzogen werden müssen. Auch sei dem Petenten ein externer Ehrenamtler an die Seite gestellt worden, um ihn beim Aufbau sozialer Beziehungen zu unterstützen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2120-19/1183 Berlin Verbraucherschutz, Bundesrats- initiative	<p>Den Kontakt mit diesem habe der Petent abgebrochen. Die Justizvollzugsanstalt könne derzeit keine Vollzugslockerungen sowie Ausführungen zur Vorbereitung solcher gewähren. Das vollzugliche Verhalten des Petenten widerspreche den gesetzlichen Voraussetzungen. Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit könne er ebenfalls nicht erhalten, da er sich noch nicht fünf Jahre ununterbrochen im Freiheitsentzug befinde. Darüber hinaus erfülle der Petent zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht die Anforderungen an eine Verlegung in den offenen Vollzug. Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen im Wege der Fortschreibung des Vollzugsplans regelmäßig überprüft und dieser entsprechend angepasst wird. Die Strafvollzugsanstalt erläutert, dass sich eine vollzugliche Einschätzung zum einen aus Wahrnehmungen der verschiedenen Vollzugsbediensteten begründe. Hierbei handele es sich um Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes sowie des Werkdienstes, die Vollzugsabteilungsleitung, die Vollzugsleitung sowie Psychologen und Psychologinnen oder auch Mitarbeiter der Behandlungsangebote. Zum anderen werde gemäß § 7 Absatz 1 Landesstrafvollzugsgesetz im Anschluss an das Aufnahmeverfahren das Diagnoseverfahren durchgeführt, welches wissenschaftlichen Standards genüge. Im Falle des Petenten sei dieses Ende 2018 anhand zweier psychiatrischer Sachverständigengutachten, diverser Explorationsgespräche sowie unter Anwendung von Test- und Diagnoseverfahren erfolgt. Im Ergebnis könne ergänzt durch das von allen Beteiligten wahrgenommene Verhalten des Petenten eine Absprachefähigkeit auch aufgrund einer mangelnden Reflexionsfähigkeit nicht festgestellt werden. Der Petent sei bereits in verschiedenen Gesprächen mit der Abteilungsleitung und der Vollzugsleiterin darauf hingewiesen worden ist, inwiefern seine Haltung der Gewährung von Vollzugslockerungen im Wege stehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt auch aufgrund der Ausführungen des Petenten in seinen diversen Schreiben die dargelegte Einschätzung des Ministeriums. Er stellt keine Rechtsverstöße oder Anlässe für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen fest. Der Ausschuss bedauert, dass die im Dezember 2019 und Januar 2020 regelmäßig stattgefundenen Sitzungen im Rahmen der Gewaltstraftätertherapie Anfang Februar aufgrund therapieschädigenden Verhaltens des Petenten unterbrochen werden mussten. Er begrüßt, dass eine Wiederaufnahme geplant ist. Eine solche Therapie bietet dem Petenten die Möglichkeit, sich mit seiner Handlungsweise auseinanderzusetzen und durch ein geändertes Verhalten zukünftig die Voraussetzungen für die von ihm begehrten Lockerungen zu erfüllen.</p> <p>Der Petent begehrt mit seiner Petition eine Gesetzesinitiative, die amerikanische Internet-Konzerne dazu zwingen würde, zwecks straf- und zivilrechtlicher Verantwortlichkeit einen Sitz in Deutschland zu gründen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2123-19/1202 Baden-Württemberg Strafvollzug, Reform	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass seitens der Landesregierung keine entsprechende Bundesratsinitiative zur Einführung eines von dem Petenten begehrten Gesetzes geplant sei.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Gesetze zur Durchsetzung der Rechte der Bürger in sozialen Netzwerken und im Internet beispielsweise in Form des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG) unlängst in Kraft getreten sind, sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf und stellt fest, dass die Zuständigkeit für die vom Petenten begehrte Gesetzesänderung beim Bund liegt.</p> <p>Der Petent regt mit seiner Petition eine Reform des Strafvollzugs an. Analog zur Vorgehensweise „Therapie statt Strafe“ schlägt er vor, dass Strafgefangene verschmutzte Strände reinigen und ihnen dafür bei Erfolg freie Tage in Aussicht gestellt werden sollten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten.</p> <p>Das Justizministerium stellt fest, dass das Begehren des Petenten abzulehnen sei. Es erläutert unter Hinweis auf § 35 Betäubungsmittelgesetz, dass sich die vom Petenten als Analogie herangezogene Möglichkeit einer „Therapie statt Strafe“ auf eine Zurückstellung der Strafvollstreckung einer Freiheitsstrafe bei betäubungsmittelabhängigen Verurteilten beziehe. Zweck dieser Regelung sei es, unter festgelegten Voraussetzungen einem Straftäter trotz der erforderlichen Bestrafung eine notwendige Therapie nicht grundsätzlich zu versagen und eine Therapiemotivation zu schaffen. Die in § 35 Betäubungsmittelgesetz geregelten Maßnahmen würden darauf abzielen, der ohne eine erfolgreiche Therapie zu befürchtenden Beschaffungskriminalität für die Zeit nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe entgegenzuwirken. Somit komme eine analoge Anwendung auf die vom Petenten vorgeschlagene Maßnahme „Strandreinigung statt Strafe“ nicht in Betracht, da es an sämtlichen hierfür erforderlichen Voraussetzungen wie einer vergleichbaren Interessenlage oder einer bestehenden Regelungslücke fehle.</p> <p>Ferner regelt § 35 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein, dass Gefangene zur Arbeit oder Teilnahme an einem Arbeitstraining oder an arbeitstherapeutischen Maßnahmen verpflichtet sind, sofern sie dazu in der Lage sind und sie nicht bereits eine schulische oder</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2126-19/1111 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Haftbedingungen in der JVA	<p>berufliche Qualifizierungsmaßnahme besuchen. Das Justizministerium verdeutlicht, dass die Justizvollzugsanstalten gehalten seien, Gefangenen nur wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuzuweisen, die ihnen in Freiheit ein ausreichendes Einkommen ermöglichen würde. Nur so könne (Pflicht-)Arbeit Teil eines positiven Resozialisierungskonzeptes sein, das den Gefangenen Anerkennung und den Wert der Arbeit vermitteln solle. Nach den geltenden Regelungen könnten Gefangene beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden, sofern sie ein halbes Jahr einer Arbeit, einer Arbeitstherapie oder einem Arbeitstraining nachgegangen seien oder an einer Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen hätten.</p> <p>Das Justizministerium weist zu Recht darauf hin, dass ein Arbeitseinsatz von Strafgefangenen außerhalb der Anstalt nicht unerheblichen organisatorischen, logistischen, rechtlichen und fiskalischen Bedenken begegne. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass Gefangene beispielsweise auf ihre Geeignetheit für einen solchen Einsatz überprüft werden müssten. Es müsste dafür Sorge getragen werden, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen oder die Gelegenheit ergreifen, unerlaubte Gegenstände in die Vollzugsanstalt einzubringen. Um dieses zu gewährleisten, müsste genügend Personal vor Ort sein, das dann für andere Vollzugsaufgaben nicht mehr zur Verfügung stünde. Transport und Verpflegung müssten organisiert werden. Insbesondere ein länderübergreifender Einsatz von Strafgefangenen würde zu einem hohen bürokratischen Arbeitsaufwand führen. Die Kosten für Organisation und Personal würden in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen eines solchen Arbeitseinsatzes stehen.</p> <p>Aus den dargestellten Gründen teilt der Petitionsausschuss die Einschätzung des Justizministeriums, dass eine gesetzliche Regelung zur Durchführung von Strandreinigungsarbeiten durch Strafgefangene weder zielführend noch erforderlich ist. Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass es in Schleswig-Holstein bereits jetzt auf Antrag möglich ist, anstelle einer Ersatzfreiheitsstrafe einen gemeinnützigen Arbeitsdienst zu verrichten („Schwitzen-statt-Sitzen“).</p> <p>Die Petenten beschwerten sich über die Haftbedingungen in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sammelpetition, die von 35 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Das Justizministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der zuständigen Justizvollzugsanstalt eingeholt.</p> <p>Zum Beschwerdepunkt über die eingeschränkten Aufschlusszeiten geht die Stellungnahme näher auf die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Gründe zur Anordnung eines Einschlusses ein. Grundsätzlich sei es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt notwendig, dass die Beaufsichtigung der Gefangenen auf den Vollzugsabteilungen für die Dauer des Aufschlusses gewährleistet sei. Aus diesem Grund komme es während einer Freistunde zum Einschluss, da die Bediensteten einer Abteilung in dieser Zeit mit der Durchführung der Freistunde beschäftigt seien. In dieser Zeit stünden sie nicht der Abteilung als Aufsichtsperson zur Verfügung. Der Aufschluss werde den Gefangenen dieser Abteilung daher in Form der Freistunde gewährt. Zudem gebe es zur Essensausgabe feste Einschlusszeiten sowie den sogenannten Organisationseinschluss, wenn die Bediensteten mit Hafttraumdurchsuchungen oder anderen Tätigkeiten, wie Vorführungen bei Kammern, beschäftigt seien und aus diesem Grund nicht zur Beaufsichtigung zur Verfügung stehen würden. Auch während der Durchführung der Reinigungsarbeiten werde aus Gründen der störungsfreien Arbeitserledigung sowie der Unfallverhütung der Einschluss vorgenommen. Weitere Einschränkungen ergäben sich durch unvorhergesehene Personalausfälle sowie andere kurzfristige Sicherungsaufgaben wie beispielsweise die Bewachung eines Gefangenen im Krankenhaus. Derlei Umstände könnten aus Sicherheitsgründen aber nicht für die Gefangenen transparent gemacht werden.

Die Justizvollzugsanstalt weist darauf hin, dass es Prüfungsschemata zur Vermeidung von Einschlusszeiten gebe, um insbesondere auch kurzfristigen Personalausfällen begegnen zu können. Die Einschätzung, dass es zu Einschränkungen des Aufschlusses auch dann komme, wenn ausreichend Personal vorhanden sei, werde entschieden zurückgewiesen.

Insbesondere in der medizinischen Abteilung sei das Ersetzen von erkrankten Mitarbeitern schwierig, da für diese Tätigkeit entsprechende Qualifikationen beim Personal vorhanden sein müssten. Sollte es zu personellen Engpässen in der medizinischen Abteilung kommen, werde die Medikamentenausgabe vom medizinischen Personal entsprechend im Frühdienst vorbereitet. Bei der Medikamentenausgabe sei zudem die Identifizierung der Gefangenen erforderlich, so dass die Abteilungsbediensteten die Gefangenen begleiten müssten. Dadurch entstehe zum einen eine starke Bewegung im Haus. Zum anderen sei die Beaufsichtigung der Abteilungen dann nicht mehr sichergestellt, sodass die Anordnung des Einschlusses erforderlich sei.

Zur Einschätzung, wie viele Bedienstete zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig sind, wird in der Stellungnahme auf die Ergebnisse der vom Schleswig-Holsteinischen Landtag in Auftrag gegebenen Personalbedarfsermittlung im Justizvollzug in Schleswig-Holstein vom 9. Januar 2020 verwiesen. In dem Gutachten werde ein Personalmehrbedarf auch für die betroffene Justizvollzugsanstalt festgestellt, der zu großen Teilen mit den Aufgaben auf den Vollzugsabteilungen begründet werde. Insofern könne die Kritik der Gefangenen zur Aufgabenerfüllung der Bediensteten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht geteilt werden.

In Bezug auf die fristgemäße Erstellung der Vollzugs- und Eingliederungspläne hat die Justizvollzugsanstalt eingeräumt, dass es bei einigen Gefangenen zu Verzögerungen gekommen sei. Zur rechtmäßigen Umsetzung der gesetzlichen Fristen sei daher eine Arbeitsgruppe etabliert worden, deren Zielsetzung die Erarbeitung eines Verfahrens zur fristgerechten Erstellung der Vollzugs- und Eingliederungspläne sei. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe sei im Januar 2020 eine Hausverfügung ergangen, mit der zukünftig der Stand dieser Pläne besser überwacht werden könne.

Zur Inbetriebnahme der Sporthalle weist die Anstalt darauf hin, dass diese entgegen des Vortrags der Petenten noch nicht fertiggestellt sei. Zutreffend sei, dass die ursprüngliche Inbetriebnahme zum August 2018 mehrfach verschoben worden sei. Im Verlauf der Baumaßnahmen sei es durch unvorhersehbare Faktoren zu erheblichen Bauverzögerungen gekommen. Allein die Überprüfung des Kampfmittelverdachts habe zu einer fast 3-monatigen Verzögerung geführt. Zudem hätten Ausschreibungen mehrfach erfolgen müssen, um geeignete Unternehmen zu finden. Aufgrund der konjunkturellen Lage seien die Terminierungen der Bauarbeiten zudem nur mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf möglich gewesen. Aktuell wird eine Baufertigstellung bis Ende April 2020 anvisiert.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass ihn regelmäßig Beschwerden über eingeschränkte Aufschlusszeiten in den Justizvollzugsanstalten erreichen und die Situation derzeit für alle Beteiligten nicht zufriedenstellend ist. Mit den Ergebnissen der angesprochenen Personalbedarfsanalyse konnte mittlerweile ermittelt werden, wie viele Stellen zur Bewältigung der anfallenden Aufgaben als notwendig erachtet werden. Der Ausschuss bedauert, dass es keine schnelle Lösung geben wird, allerdings ist mit dem Feststellen des Mehrbedarfs der erste Grundstein zur Abhilfe gelegt worden. Die Ergebnisse sind bereits in die politische Diskussion eingeflossen, wenn auch die Umsetzung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Bis dahin appelliert der Ausschuss an die Justizvollzugsanstalten des Landes, weiterhin die im Landesstrafvollzugsgesetz festgelegten Aufgaben bestmöglich umzusetzen und Einschlüsse so maßvoll wie möglich anzuordnen.

Ferner begrüßt der Petitionsausschuss, dass für die festgestellte Problematik der nicht fristgemäßen Erstellung der Vollzugspläne Abhilfe geschaffen worden ist. Er hält die Resozialisierung für das wichtigste Vollzugsziel. Aber auch die sportliche Betätigung während der Haftzeit ist nicht zu unterschätzen. Umso mehr sieht der Ausschuss der Fertigstellung der Sporthalle entgegen. Neben dem Sportangebot für die Gefangenen kann damit auch die Mehrzweckhalle wieder anderen Nutzungen zugeführt werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Strukturreform der
Bewährungshilfe**

setztenposition solle nicht wie geplant an das Ministerium übergehen, sondern bei einem „richterlichen Referenten“ verbleiben. Es sollten neue Stellen geschaffen werden, auch angesichts des Personalmangels in den Justizvollzugsanstalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Justizministerium geht davon aus, dass sich die Petentin auf die geplante Fortentwicklung des „Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes“ zu einem „Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein“ beziehe. Zu diesem existiere ein Eckpunktepapier des Ministeriums vom 27. Februar 2019, auf dessen Basis zurzeit ein Referentenentwurf in der Fachabteilung erarbeitet werde. Laut dem Eckpunktepapier solle das neue Gesetz bezüglich der Organisationsstruktur der Bewährungshilfe Ungereimtheiten zwischen Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz und der Anordnung über die Organisation der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe auflösen. Als wesentliche Fortentwicklung der gegenwärtigen Praxis sei geplant, wie im Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz vorgesehen, die Vorgesetztenpositionen durch Mitarbeiter mit einer sozialpädagogischen Qualifikation zu besetzen. Das bewährte Sprechersystem sowie die Anbindung der Bewährungshilfe an die Landgerichte samt Ableitung der Vorgesetztenfunktion von dem Landgerichtspräsidenten solle beibehalten werden. Insofern handele es sich nicht um eine Strukturreform.

Es treffe zu, dass im Gesetzesentwurf geplant sei, die Fachvorgesetztenpositionen zukünftig nicht mehr mit Richterinnen oder Richtern zu besetzen, sondern mit Fachkräften der Sozialen Arbeit. Ausnahmen sollten durch die Fachaufsichtsbehörde zugelassen werden können. Die Fachvorgesetzten sollten, anders als bisher, für die Aufgabe ausreichende Zeitkapazitäten zur Verfügung haben. Bislang stünden pro Landgerichtsbezirk die Arbeitskapazität eines Richters oder einer Richterin in Höhe von durchschnittlich rund 0,2 Vollzeitäquivalent zur Verfügung. Geplant seien für die fachliche Leitung der Bewährungshilfe hingegen 1,0 Vollzeitäquivalent für je eine fachliche Leistungskraft der Sozialen Arbeit pro Landgerichtsbezirk. Die bisher eingesetzten Stelleninhaber bestätigten, dass der zur Verfügung stehende Arbeitskraftanteil nicht ausreiche. Durch die Erhöhung könnten gegenwärtig bestehende Mängel in der aktiven fachlichen Fortentwicklung der Bewährungshilfe sowie in der Transparenz der Leistungen und der Überprüfung der Arbeit der Fachkräfte abgestellt werden. Die Entlastung des richterlichen Dienstes von rechtsprechungsfremden Aufgaben sei ausdrückliches Ziel der Landesregierung und diene der Funktionsfähigkeit der unabhängigen Justiz. Insgesamt stünden diese Überlegungen unter dem Vorbehalt der noch ausste-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

henden Kabinetts- und der nachfolgenden parlamentarischen Befassung mit dem Gesetzesentwurf.

Bezüglich des Verweises der Petentin auf die Personalausstattung im Justizvollzug könne das Justizministerium keinen sachlichen Zusammenhang zur Personalausstattung der Bewährungshilfe erkennen.

Der Petitionsausschuss entnimmt den Ausführungen des Justizministeriums, dass es nicht geplant ist, die Fachvorgesetztenposition im Ministerium anzusiedeln. Die Fachvorgesetztenposition soll zwar zukünftig mit Fachkräften der Sozialen Arbeit besetzt werden, aber weiterhin bei den Landgerichtsbezirken verbleiben. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Erhöhung der Arbeitskapazität im Sinne der Petentin ist. Die geplante Entlastung des richterlichen Dienstes wird vom Ausschuss ausdrücklich begrüßt.

Das Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein befindet sich noch am Anfang des Gesetzgebungsprozesses. Dieser sieht unter anderem noch Beteiligungsverfahren und eine Befassung durch den Innen- und Rechtsausschuss vor. In diesen Schritten sind Änderungen möglich und üblich. Durch die Einholung der Stellungnahme hat die zuständige Fachabteilung im Ministerium die Anregung der Petentin zur Kenntnis genommen.

Der Petentin ist zuzustimmen, dass in den Justizvollzugsanstalten Personalmangel herrscht. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Personalbedarfsanalyse der Landesregierung. In der Plenarsitzung am 21. Februar 2020 wurde der Antrag „Langfristige Personalstrategie für den Justizvollzug“ (Drucksache 19/1985) einstimmig angenommen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L2119-19/1088
Schleswig-Flensburg
Bildungswesen, Bearbeitung von
Bewerbungen auf Lehrerstellen
durch das Ministerium | <p>Der Petent beschwert sich über das Bewerbungsverfahren für Lehrkräfte im Portal „Online-Stellenmarkt Schule“. Das Prüfungsverfahren der dort eingestellten Unterlagen durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur empfinde er als intransparent und ungerechtfertigt.</p> |
|---|---|---|

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Ministerium erläutert zunächst das Verfahren im Portal „Online-Stellenmarkt Schule“. Dieses sei eingeführt worden, um ein einheitliches, schnelles, digitales Bewerbungsverfahren zu gewährleisten. Papierbewerbungen seien abgeschafft worden. Im Portal eingehende Bewerbungsmappen würden vom Lehrkräftepersonalreferat auf Vollständigkeit und korrekte Angaben geprüft. Die Bewerberinnen und Bewerber würden per E-Mail informiert, ob die Bewerbungsmappen vollständig und für das Auswahlverfahren zugelassen seien oder ob noch Änderungsbedarf bestehe. Aus dem Status der Bewerbungsmappe sei ersichtlich, welchen Bearbeitungsstand die Bewerbungsmappe jeweils habe. Im Falle des Petenten habe dieser zuletzt im März 2019 eine Bewerbungsmappe erstellt, Änderungshinweise jedoch innerhalb der Bewerbungsfristen nicht vollständig umgesetzt, weshalb die Mappe nicht mehr aktiv im Portal zur Verfügung stehe. Frühere Bewerbungsmappen seien nicht mehr vorhanden, da die Bewerbungsmappen nach 6 Monaten ablaufen und ohne Aktualisierung im Anschluss automatisch gelöscht würden. Die Bewerberinnen und Bewerber erhielten jedoch vier Wochen vor Ablauf eine E-Mail über die anstehende Löschung. Eine Aktualisierung habe durch den Petenten jedoch nicht stattgefunden. Vom 1. November 2018 bis zum 31. Januar 2019 sei eine Einstellung des Petenten erfolgt, sodass zumindest die zu diesem Termin vorhandene Bewerbungsmappe vollständig und zugelassen gewesen sei. Das Ministerium erklärt, dass der Petent bei weiterem Interesse an einer Einstellung in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein seine Bewerbungsmappe aktivieren und aktualisieren müsse. Der Petitionsausschuss kann die Unzufriedenheit des Petenten nachvollziehen. Der vom Petenten geschilderte Ablauf in früheren Bewerbungsverfahren ist für den Ausschuss zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht mehr vollständig aufzuklären, da das Online-Portal über keine Historie verfügt und daher gelöschte Bewerbungsmappen nicht mehr rekonstruiert werden können. Aus dem Vortrag des Petenten und der Stellungnahme des Bildungsministeriums kann der Ausschuss kein Fehlverhalten der benannten Sachbearbeiterin erkennen. Der Ausschuss stellt fest, dass in dem Portal unter dem

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/1096 Nordfriesland Bildungswesen, Unterrichtsmethoden sollen sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren	<p>Menüpunkt „Bedienungstipps“ ausführliche Informationen bereitgestellt werden. Dort wird sowohl der Schritt „Bewerbungssachbearbeitung“ erklärt, als auch auf die sechsmonatige Gültigkeit der Bewerbungsmappen hingewiesen. Das Portal ist darauf ausgerichtet, dass die Bewerber ihren Bewerbungsstatus beobachten, Bemerkungen der Sachbearbeitung einsehen und ihre Bewerbungsmappe aktualisieren.</p> <p>Der Ausschuss stimmt dem Petenten zu, dass auch ein transparentes und einfaches Bewerbungsverfahren maßgeblich ist, um Lehrkräfte für den schleswig-holsteinischen Schuldienst zu gewinnen. Er ist aber der Ansicht, dass den Bewerbern mit dem bestehenden Portal ausreichend Informationen zum Stand ihres Verfahrens sowie den benötigten Unterlagen zur Verfügung steht. Den Hinweis des Petenten, dass dieser die Bewerbungsverfahren in anderen Bundesländer als transparenter und bedienerfreundlicher wahrnimmt, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis.</p> <p>Der Petent fordert, dass alternative pädagogische Konzepte etwa zur Lese-Rechtschreib-Störung wissenschaftlich untersucht und auf den Prüfstand gestellt werden, bevor sie verbindlich an die Schulen weitergegeben werden. Sowohl Lehrer als auch amtliche Stellen würden sich scheuen, etwas anderes als die Lehrmeinung anzuwenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von neun Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. In seiner ausführlichen Stellungnahme erläutert das Bildungsministerium, dass Grundlage der unterrichtlichen Arbeit in der Grundschule die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz seien. Aus diesen würden sich verbindliche Fachanforderungen ableiten, welche spezifische didaktische und methodische Vorgehensweisen für den Unterricht beschreiben würden. Alle Schulen seien verpflichtet, auf dieser Grundlage ein schulinternes Fachcurriculum zu erstellen, welche auf den Empfehlungen der Fach- und Lehrerkonferenz basieren und von der Schulkonferenz beschlossen werden. In diesem Rahmen würden unter anderem Entscheidungen über Lehrmethoden und Förderkonzepte getroffen. Dabei werde auch auf Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf eingegangen. Auch die vom Petenten angesprochenen alternativen Konzepte würden teils durchaus Eingang in die Förderung von Kindern mit Lernproblemen finden. Diese hätten jedoch an den Punkten ihre Grenzen der Einsetzbarkeit, an denen sie eher medizinisch-neurophysiologisch orientierte Therapieformen anböten, die über eine binnendifferenzierte Förderung weit hinausgehen und therapeutische Kenntnisse in der Anwendung voraussetzten, die von Lehrkräften nicht im Unterricht eingesetzt werden dürften.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-19/1167 Berlin Gedenk- und Erinnerungskultur, Sanierung und Erweiterung der NS-Gedenkstätten	<p>Fachwissenschaftliche Literatur zeige auf, dass die vom Petenten genannten Konzepte zur Lese-Rechtschreib-Störung bereits wissenschaftlich untersucht, jedoch als wenig bis nicht wirksam eingeschätzt worden seien. Daher würden in der Regel etablierte Verfahren in den Schulen eingesetzt.</p> <p>Ferner würden die vom Petenten angesprochenen Themen durch die Integration verpflichtender Basisqualifikationen in den Bereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik auch in den Lehramtsstudiengängen verankert. In der Praxis stünden verschiedene Programme zur möglichst frühen Förderung bei Legasthenie zur Verfügung. Das Bildungsministerium weist darauf hin, dass das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem Verein „LRS-Training“ verschiedene Veranstaltungen anbiete. Dies umfasse regelmäßige Fortbildungen für Lehrkräfte. Hervorzuheben sei die starke Wissenschaftsorientierung dieser Fort- und Weiterbildungsangebote. Darüber hinaus gebe es an den Grundschulen in Schleswig-Holstein Beauftragte für Lese-Rechtschreib-Schwäche. Diesbezüglich verweist das Bildungsministerium auf den Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 31. August 2018, welcher auf der Internetseite des Ministeriums abrufbar sei. Das Ministerium stellt ferner fest, dass Deutschland in Schulleistungsstudien entgegen der Darstellung des Petenten zumeist durchschnittliche bis überdurchschnittliche Plätze in den Schlüsselkompetenzen belegen würde.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Bildungsministerium eine sehr umfassende Stellungnahme eingereicht hat, in der es sich detailliert mit den Begehren des Petenten auseinandersetzt. Er beschließt, diese dem Petenten zuzuleiten. Aus der Stellungnahme entnimmt der Ausschuss, dass sich das Bildungsministerium insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein bereits – wie vom Petenten gewünscht - mit alternativen Bildungskonzepten auseinandersetzt. Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer Bedürfnisse frühzeitig gefördert. Daher erkennt der Ausschuss keine Notwendigkeit, sich für eine Änderung der gegenwärtigen Praxis einzusetzen.</p> <p>Der Petent fordert, dass in Schleswig-Holstein die Sanierung und Erweiterung der Nationalsozialistischen Gedenkstätten erweitert wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/1186 Brandenburg Bildungswesen, Herausgabe von Abituraufgaben und Lösungen	<p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung seit Jahren in bauliche Maßnahmen in den Gedenkstätten investiert. Aktuell würden in diesem Jahr weitere Mittel für die Neuausrichtung zur Verfügung gestellt. Des Weiteren konnten zur pädagogischen Vermittlungsarbeit Bundesmittel aus dem Programm „Jugend erinnert“ eingeworben werden. Mit diesem Förderprogramm unterstützt die Staatsministerin für Kultur und Medien die Entwicklung neuer Formen der Bildungsarbeit in NS-Gedenkstätten und Dokumentationszentren. Drei Gedenkstätten aus Schleswig-Holstein seien mit ihren Projektanträgen erfolgreich gewesen und erhielten für die kommenden drei Jahre insgesamt 700.000 € aus Bundesmitteln. Die Projekte der Gedenkstätten zeichneten sich durch ihre altersgerechte Aufbereitung aus und würden auf diesem Wege gezielt junge Menschen ansprechen. Damit seien die Gedenkstätten maßgebliche Akteure der außerschulischen historisch-politischen Bildungsarbeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass somit dem Petitionsgedanken Rechnung getragen wird.</p> <p>Der Petent begehrt, dass alle nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gerichteten Anfragen, welche auf die Herausgabe von schriftlichen Prüfungsaufgaben der Abiturprüfungen an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen gezielt hätten, zeitnah bearbeitet würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Ministerium erläutert in der Stellungnahme, dass die Herausgabe von Informationen grundsätzlich durch das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) geregelt werde. Eine Nichtherausgabe von Informationen beruhe auf den in §§ 9 und 10 IZG-SH definierten Ablehnungsgründen. Im Jahr 2019 seien 126 IZG-Anfragen beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingegangen, die auf die Herausgabe von schriftlichen Prüfungsaufgaben der Abiturprüfung an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen zielten. Davon seien 83 Anfragen durch die Herausgabe der verlangten Dokumente und 17 Anfragen durch Hinweis auf vom Ministerium bereits veröffentlichte Dokumente beantwortet worden. In den herausgegebenen Dokumenten seien aus urheberrechtlichen Gründen die Materialien geschwärzt worden, an denen das Bildungsministerium keine Verwertungsrechte besitze. Die Materialien seien aber für Antragsteller über die Literaturangaben auffindbar. Die Antworten auf Anfragen, die über die Plattform „Frag den Staat“ an das Ministerium gerichtet worden seien, seien vom Betreiber der Plattform unter folgender Adresse veröffentlicht worden: https://fragdenstaat.de/kampagnen/frag</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/1237 Flensburg Bildungswesen, Bewertungen von Abschlüssen aufgrund der Corona-Krise	<p>sie-abi/app/schleswig-holstein/.</p> <p>In den restlichen 26 Fällen hätten verschiedene Ablehnungsgründe vorgelegen. Meist hätten die begehrten Dokumente dem Ministerium nicht vorgelegen. Im Falle von 15 Anfragen sei darauf hingewiesen worden, dass in den profilgebenden Fächern die Aufgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen nicht landesweit zentral, sondern von den Fachlehrkräften an den einzelnen Schulen gestellt würden. Im Falle von 4 Anfragen existierten die begehrten Dokumente nicht, da sie sich auf Prüfungen bezogen hätten, die nicht stattgefunden hätten. Dies komme insbesondere in selten gewählten Prüfungsfächern wie beispielsweise Russisch vor.</p> <p>Ferner seien 2 Anfragen vor dem Prüfungstermin beziehungsweise der Korrekturphase gestellt worden. In diesen Fällen könnten die begehrten Dokumente erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, also nach Schuljahresende, herausgegeben werden. Bei 3 weiteren Anfragen seien die begehrten Aufgaben noch für innerschulische Zwecke benötigt worden. Hierbei handle es sich um nur vereinzelt eingesetzte Nachschreibaufgaben, welche im folgenden Jahr noch für Prüfungszwecke eingesetzt werden könnten und deshalb in diesem Zeitraum vertraulich bleiben müssten. Abschließend seien 2 Anfragen zu unbestimmt gewesen, um sie beantworten zu können und es sei um eine Präzisierung der Anfrage gebeten worden.</p> <p>Das Ministerium weist außerdem darauf hin, dass die zentral gestellten Aufgaben der Abiturprüfungen an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen ungeachtet der individuellen Herausgabe der Prüfungsaufgaben aufgrund von IZG-Anfragen auch im Informationsportal des Bildungsministeriums veröffentlicht würden: https://za.schleswig-holstein.de/zabDokumente/?view=100&path=Abitur Musteraufgaben.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Beratung fest, dass alle IZG-Anfragen, die auf die Herausgabe von schriftlichen Prüfungsaufgaben der Abiturprüfung an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen zielten, durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemäß den Vorgaben des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein beantwortet wurden. Da der Petent nicht näher konkretisiert, auf welche Anfragen er sich bezieht, geht der Ausschuss davon aus, dass seinem Begehren damit entsprochen wurde.</p> <p>Der Petent begehrt, dass Regelungen und Erlasse durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Landtag dahingehend geändert werden, dass die Abiturprüfungen für das Jahr 2020 abgesagt werden können, um eine erneute Infektionswelle mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden. Er sei der Ansicht, dass die Anerkennung schleswig-holsteinischer Abschlusszeugnisse, in denen die Prüfungsno-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten durch Vornoten ersetzt würden, durch die übrigen Länder im Rahmen der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 25. März 2020 hinreichend sichergestellt sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Bildungsministerium stimmt dem Petenten in seiner Stellungnahme dahingehend zu, dass die Landesregierung ebenfalls gute Argumente für eine Absage der Prüfungen sehe. Gleichzeitig sei es aber unverzichtbar, dass alle Länder gemeinsam einen abgestimmten Weg gingen. Nur so könne sichergestellt werden, dass die Abiturzeugnisse in ganz Deutschland gegenseitig anerkannt würden.

Entgegen der Annahme des Petenten sei die gegenseitige Anerkennung der erreichten Schulabschlüsse des Schuljahres 2019/20 nach derzeitiger Beschlusslage in der Kultusministerkonferenz explizit an die Bedingung geknüpft, dass diese auf der „Basis gemeinsamer Regelungen“ erfolge. Diese gemeinsamen Regeln würden gemäß Ziffer 5 des Beschlusses vom 25. März 2020 die vorläufige Feststellung beinhalten, dass eine Absage von Prüfungen nicht notwendig sei.

Die Landesregierung habe deshalb beschlossen, in Schleswig-Holstein zunächst die Abiturprüfungen und dann im weiteren Verlauf auch die übrigen Abschlussprüfungen durchzuführen, soweit dies aus Infektionsschutzgründen zulässig sei. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bereite gegenwärtig die Durchführung der Prüfungen nach bestem Wissen und Gewissen vor und werde die unter diesen Umständen bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Prüfungen schaffen. Maßgeblich seien dabei unter anderem die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, um das Risiko einer Übertragung zu verringern. Bei alledem sei auch im Blick, dass Schülerinnen und Schüler erkrankt sein könnten oder besonders schutzbedürftig seien. Dies sei aber nichts Außergewöhnliches. Nachprüfungen würden auch in jedem anderen Prüfungsjahrgang abgelegt.

Ungeachtet dessen treffe das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ebenfalls Vorkehrungen für den Fall, dass Prüfungen aufgrund des weiteren Infektionsgeschehens erneut verschoben werden müssten oder nicht durchgeführt werden könnten.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Ungewissheit bezüglich der Durchführung der Abiturprüfungen im Vorfeld des Beschlusses vom 25. März 2020 für die betroffenen Schülerinnen und Schüler belastend gewesen ist. Zugleich macht der Ausschuss aber auch darauf aufmerksam, dass gerade in der gegenwärtigen, sich dynamisch entwickelnden Situation die Möglichkeit der Verantwortlichen gegeben sein muss, Vorschläge auch kurzfristig zur Diskussion zu stellen, ergebnisoffen zu beraten und gegebenenfalls zu revidieren. Er begrüßt deshalb, dass sich die Kultusministerkonferenz

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/1268 Flensburg Bildungswesen, Ferienregelung während der Corona-Krise	<p>auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt hat und stellt fest, dass hierdurch zum einen die Chancengleichheit der Abiturienten in den verschiedenen Ländern gewahrt wird, während sich die Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein sicher sein können, einen Abschluss zu erlangen, der überall uneingeschränkt anerkannt wird. Der Petitionsausschuss ist davon überzeugt, dass das Bildungsministerium in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren bei der Durchführung der Prüfungen einen bestmöglichen Infektionsschutz gewährleisten wird. Dem Petenten sowie allen Schülerinnen und Schülern wünscht der Ausschuss viel Erfolg bei ihren Abschlussprüfungen.</p> <p>Der Petent begehrt, dass der durch die Coronapandemie bedingte Unterrichtsausfall an Schulen nicht durch eine Verkürzung der Herbstferien kompensiert wird. Er begrüße zwar eine Verkürzung der Sommerferien, um versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen, fordere aber Planungssicherheit für die Herbstferien 2020. Diese würden sowohl Urlauber als auch die Tourismusbranche benötigen. Als Signal solle der Schleswig-Holsteinische Landtag einen entsprechenden Beschluss fassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Bildungsministerium führt aus, dass die Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien so festgelegt seien, dass Unterrichtsblöcke entstehen würden, die den wesentlichen schulischen Anforderungen genügen würden. Dabei würden insbesondere pädagogische und schulorganisatorische Aspekte berücksichtigt. Hierzu zählten beispielsweise der Ablauf zentraler Abschlussprüfungen sowie die Schaffung von mindestens sechswöchigen Unterrichtszeiten und regelmäßigen Urlaubszeiträumen. Die Unterbrechung im Herbst sei außerdem vorgesehen, um den Unterrichtsblock zwischen dem Ende der Sommerferien und dem Anfang der Weihnachtsferien nicht zu lang werden zu lassen und damit die Belastung für die Schülerinnen und Schüler in Grenzen zu halten. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine Streichung der Herbstferien derzeit nicht vorgesehen ist und aus pädagogischen Gründen auch nicht sinnvoll wäre.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

- 1 **L2122-19/897**
Dithmarschen
Kommunale Angelegenheiten,
Verwaltungsgebühren für Ar-
chiveinsicht

Der Petent beschwert sich in seiner Petition über uneinheitliche und aus seiner Sicht zum Teil unverhältnismäßig hohe Gebühren für die Einsicht in Personenstandsunterlagen. Er bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass für sämtliche Standesämter und Archive eine einheitliche finanzielle Regelung getroffen werde und die Ämter entsprechend informiert werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche, Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten. Das für die Aufsicht über das Landesarchiv zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist an der Stellungnahme beteiligt worden.

Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass mit der Personenstandsrechtsreform, die zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten sei, erstmals Fortführungsfristen für Personenstandsgesetz existierten nunmehr für Geburtenregister eine Frist von 110 Jahren, für Eheregister 80 Jahren und für Sterberegister 30 Jahren. Mit Ablauf dieser Fristen seien Personenstandsregister nicht mehr durch die Standesämter aufzubewahren und fortzuführen, sondern gemäß § 7 Absatz 3 Personenstandsgesetz den zuständigen Archiven zur Übernahme anzubieten. Die Archive seien zur Übernahme der Register als Archivgut verpflichtet. Die Unterlagen seien nach archivrechtlichen Regelungen aufzubewahren und zur Benutzung bereitzustellen. Das zuständige Archiv sei gemäß § 15 Landesarchivgesetz das kommunale Archiv der Gemeinde, der Stadt, des Amtes oder des Kreises.

Die Aufgabe der Archivierung werde durch die kommunalen Träger eigenverantwortlich als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen. Das Ministerium weist darauf hin, dass nicht in jeder Kommune ein kommunales Archiv eingerichtet werde. In der Praxis komme es daher vor, dass die standesamtlichen Unterlagen, die nicht mehr den Fortführungsfristen unterlägen, weiterhin im Standesamt aufbewahrt würden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Standesamtes auch die Aufgabe des Archivs für diese Unterlagen wahrnahmen.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass die Gebührensatzung bei Selbstverwaltungsaufgaben durch kommunale Satzungen der Gemeinden, Städte, Ämter und Kreise erfolgt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Den Kommunen stehe nach Aussage des Ministeriums

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bei der Gebührenfestsetzung ein großer Gestaltungsspielraum zur Verfügung. Einheitliche Regelungen für die Gebührenhöhe zur Einsicht in Archivgut gebe es im Land daher nicht. Der Verband Schleswig-Holsteinischer Kommunalarchivarinnen und -archivare (VKA) habe bereits im Jahre 2009 Empfehlungen für die Archivierung von Personenstandsunterlagen im Archiv herausgegeben. Diese Empfehlungen seien als Leitfaden zur Standardisierung des Umgangs mit Personenstandsunterlagen bis hin zu deren archivischer Nutzung und zur Anfertigung von Kopien aus den Unterlagen gedacht. Mit den Empfehlungen des VKA sei die in der Petition angeregte Vereinheitlichung der Nutzung von Personenstandsunterlagen in Form einer konkreten Handlungsempfehlung für Kommunalarchive bereits angestoßen worden. Die Empfehlungen enthielten jedoch keine Aussage zu Gebühren.

Ergänzend teilte das Innenministerium mit, dass der Vorstand des VKA die Fragestellung zu einheitlichen Gebührensätzen erörtert hätte. Bislang sei von Seiten des VKA keine entsprechende Empfehlung ausgesprochen worden. Diese Auffassung werde weiterhin vertreten. In der Frage kommunaler Gebührensatzungen hätten die Archivarinnen und -archivare vor Ort nur in sehr unterschiedlichem Maß Einflussmöglichkeiten auf die Gebührengestaltung durch die Satzungsgeber. Alle Ämter, amtsfreien Gemeinden und Kreise auf einen Gebührentarif zu verständigen, werde nach Einschätzung des VKA ohne Eingriff in das kommunale Satzungsrecht unmöglich sein. In vielen Kommunen bezögen sich zudem die Gebührentarife auf das gesamte Archivgut und nicht nur spezifisch auf den Bestand der Personenstandsregister. Dadurch hätte nach Ansicht des VKA eine Empfehlung zur Angleichung von Gebührentarifen Rückwirkungen auf das Budget der Archive insgesamt, deren Auswirkungen sich nicht übersehen ließen.

Der Petitionsausschuss kann diese Einschätzung des VKA nachvollziehen. Er stellt fest, dass sich die bisherige Praxis der Archivaliennutzung im Landesarchiv Schleswig-Holstein mit der Freischaltung des Online-Portals „Arcinsys S-H“ seit Ende 2019 wesentlich verändert hat. Über dieses Portal können Nutzerinnen und Nutzer des Landesarchivs Schleswig-Holstein online Informationen über die einsehbaren Archivalien eigenständig abrufen und sie zur Einsichtnahme in den Lesesaal des Landesarchivs bestellen. Das Portal wird nach und nach mit Archivalien befüllt. Mit dem neuen Online-Portal erfüllt das Landesarchiv Schleswig-Holstein die Vorgaben des Online-Zugangsgesetzes und bietet einen den aktuellen Ansprüchen und den technischen Möglichkeiten angemessenen standardisierten und webbasierten Nutzungsservice, der zudem die Archivarinnen und Archivare des Landesarchivs auf Dauer von analogen Recherchen entlastet. Das Landesarchiv Schleswig-Holstein arbeitet daran, die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um den schleswig-holsteinischen Kommunalarchiven eine Mitnutzung dieser Portallösung zu ermöglichen. Diese

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-19/1030 L2122-19/1106 Sachsen Gedenk- und Erinnerungskultur, Pflege sowjetischer Grabstätten	<p>werden in eigener Zuständigkeit entscheiden, inwieweit sie das Angebot des Landesarchives annehmen und dieses Onlineportal nutzen werden.</p> <p>Der Petent spricht sich für eine verbesserte Erhaltung und Pflege von sowjetischen Grabstätten in Schleswig-Holstein aus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen L2122-19/1030 und L2122-19/1106 einer gemeinsamen Beratung zugeführt und auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten. Das Innenministerium erläutert zum Sachverhalt, dass gemäß § 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Gräbergesetz eine Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung und Pflege aller Kriegsgräber im Inland bestehe. Eine Unterscheidung der Kriegsgräber nach Nationalität der Kriegstoten sei nicht vorgesehen. Auch der vom Petenten angeführte Artikel 18 des Vertrages über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken vom 9. November 1990 eröffne für die sowjetischen Kriegsgräber keine darüberhinausgehenden Verpflichtungen. Die sowjetischen Kriegsgräber würden in Schleswig-Holstein entsprechend dem Gleichheitsgrundsatz im Kriegsgräberwesen im gleichen Maße gepflegt wie die übrigen Gräber. Die Prüfung des Pflege- und Erhaltungszustandes erfolge im Rahmen der Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel aus der Pauschale für die Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber. Hierfür würden von Seiten des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration regelmäßig Kontrollen vor Ort durchgeführt. Eine Unterscheidung in Bezug auf den Umfang der Kontrollen bei den einzelnen Grabstätten erfolge dabei nicht. Die Ergebnisse der Begehungen vor Ort bestätigten nach Auffassung des Innenministeriums, dass keine Unterscheidung bei der Pflege der Gräber vorgenommen werde. Aufgrund des Alters und witterungsbedingten Zustandes der Grabanlagen sei ein ständiger und anwachsender Instandsetzungs- und Sanierungsbedarf vorhanden. Diese Aufgabe werde von den Friedhofsträgern im Rahmen der Verpflichtung aus dem Gräbergesetz fortlaufend wahrgenommen. Das Ministerium stehe zudem seit einiger Zeit in Kontakt mit der russischen Botschaft, die ihrerseits Bereisungen der sowjetischen Kriegsgräber in Schleswig-Holstein vorgenommen habe. Auch von Seiten der russischen Botschaft seien dem Innenministerium keine Mängel an den Pflegezuständen der betreffenden Gräber vorgetragen worden; hierzu zähle</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-19/1046 Brandenburg Kommunale Angelegenheiten, Steuerverschwendung Gesamt- konzept für gendergerechte Sprache	<p>auch die vom Petenten angeführte Grabstätte im Kreis Steinburg. Das Innenministerium sehe aus diesem Grund keinen Handlungsbedarf, die Kontrollinstanzen zu verändern. Aus diesem Grunde bestehe nach Auffassung des Innenministeriums keine Notwendigkeit, ein vom Petenten vorgetragenes Forschungsprojekt einzurichten.</p> <p>Der Petitionsausschuss erachtet die Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung und Pflege aller Kriegsgräber im Inland als sehr wichtig, um der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung hieran wach zu halten. Er dankt dem Petenten für sein Engagement in diesem Bereich. Der Auffassung des Innenministeriums schließt sich der Ausschuss an, dass sich das Land Schleswig-Holstein um die dauerhafte Erhaltung und Pflege der Kriegsgräber kümmert. Er geht davon aus, dass das Innenministerium bei den Kontrollen der Kriegsgräber vor Ort auch weiterhin eine besondere Sorgfaltspflicht anwendet. Die Notwendigkeit für ein vom Petenten vorgeschlagenes Forschungsprojekt sieht er daher nicht.</p> <p>Der Petent beanstandet die kostenintensive Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Einführung einer gendergerechten Sprache im kommunalen Bereich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sich stattdessen ihren regulären Aufgaben widmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten. Das Innenministerium hat die zuständige Stadt um Stellungnahme zum Sachverhalt gebeten.</p> <p>Das Innenministerium ist gemäß § 121 Absatz 2 Gemeindeordnung zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Gemäß § 120 Gemeindeordnung übe die Kommunalaufsichtsbehörde die Aufsicht darüber aus, dass die Gemeinden ihre Selbstverwaltungsaufgaben rechtmäßig erfüllen und berate und unterstütze die Gemeinden. Die Rechtsaufsicht umfasse allerdings nicht die Prüfung von Zweckmäßigkeitserwägungen.</p> <p>Die betreffende Stadt habe die Entscheidung getroffen, ein Gesamtkonzept zur Einführung einer gendergerechten Sprache erstellen zu lassen. Hierbei handele es sich um eine Maßnahme im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Hinweise auf offensichtliche Rechtsverletzungen bezüglich der Beschlussfassung sowie der Umsetzung durch die Verwaltung der zuständigen Stadt seien nicht erkennbar.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-19/1147 Sachsen Gedenk- und Erinnerungskultur, Gedenkanlage in Wallen	<p>Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Petitionsausschuss vermag keinen Rechtsverstoß bei seiner Prüfung festzustellen und schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an.</p> <p>Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss, um eine Verbesserung des Zustandes der Gedenkanlage für die Verstorbenen des Ersten und Zweiten Weltkrieges in Wallen, Kreis Dithmarschen, zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass zu den vorgebrachten Äußerungen des Petenten bezüglich der Gedenkanlage in Wallen keine Aussage getroffen werden könne. Weder in Wallen noch in einer der umliegenden Ortschaften befänden sich Kriegsgräber im Sinne des Gräbergesetzes. Es sei möglich, dass es sich bei der vom Petenten genannten Anlage um eine reine Gedenkstätte und nicht um eine tatsächliche Grabanlage handele. Der Anwendungsbereich des Gräbergesetzes erstreckte sich jedoch ausschließlich auf tatsächliche Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft. Gemäß § 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Gräbergesetz bestehe eine Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung und Pflege aller Kriegsgräber im Inland. Gedenkstätten und Mahnmale seien hiervon nicht erfasst und müssten in ihrer Betrachtung daher von den Kriegsgräbern differenziert werden. Eine Förderung der Gedenkstätten bestehe von Seiten der Landesregierung nicht. Der Petitionsausschuss vermag vor diesem Hintergrund kein fehlerhaftes Verwaltungshandeln festzustellen. Er stellt dem Petenten anheim, sich mit dem zuständigen Amt in Verbindung zu setzen.</p>
5	L2123-19/1181 Nordfriesland Flüchtlinge, Familienzusammenführung bei fehlenden Dokumenten	<p>Die Petentin kritisiert das Verhalten der zuständigen Ämter im Umgang mit Flüchtlingen, das die Integrationsbemühungen von Flüchtlingen teilweise behindere. So führt sie beispielgebend an, dass Flüchtlinge in Bezug auf die Aufforderung zum Besuch eines Integrationskurses unterschiedlich behandelt würden. Zudem moniert sie, dass der Visumsantrag eines Flüchtlings mit dem Ziel einer Familienzusammenführung abschlägig beschieden worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und Stel-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lungenahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Der Ausschuss spricht der Petentin seine Anerkennung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit aus, mit der sie einen wichtigen Beitrag zur Integration geflüchteter Menschen leistet.

Das Innenministerium betont hinsichtlich der von der Petentin vorgetragenen Kritik an der unterschiedlichen Praxis der Aufforderung zur Teilnahme an Integrationskursen, dass eine Prüfung nur bei Vorliegen konkreter Informationen erfolgen könne. Die genauen Hintergründe des Einzelfalls müssten bei den zuständigen Stellen geklärt werden. Im vorliegenden Fall könne daher nur die allgemein gültige Regelung dargestellt werden.

Diesbezüglich erläutert das Innenministerium, dass sowohl für die Berechtigung als auch für die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs in § 44 und § 44a Aufenthaltsgesetz besondere Voraussetzungen genannt seien, die nicht jede Person erfülle, die im allgemeinen Sprachgebrauch als „Flüchtling“ bezeichnet werde. So sei etwa bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung eine „gute Bleibeperspektive“ erforderlich, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nur bei Personen aus Eritrea und Syrien als gegeben ansehe. Darüber hinaus komme beispielsweise in Frage, wer vor dem 1. August 2019 ins Bundesgebiet eingereist sei und weitere Voraussetzungen erfülle oder eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz habe. Weiterhin müssten Kursplätze verfügbar sein. Bei der Frage, ob dem Sprachkursbesuch oder einer Arbeit Vorrang beikommen sollte, sei zu bedenken, dass Kenntnisse der deutschen Sprache essentiell für die gesellschaftliche Teilhabe, aber auch eine qualifizierte berufliche Betätigung seien. Grundsätzlich bestünden während des Besuchs eines Sprachkurses Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende).

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Petentin die Möglichkeit hat, dem Petitionsausschuss gegenüber die in der Sprechstunde vorgetragene Handlungsweise der von ihr beschwerten Ämter nachvollziehbar zu konkretisieren und eine diesbezügliche Vollmacht des beziehungsweise der Betroffenen einzureichen. Der Ausschuss könnte dann in eine über das Allgemeine hinausgehende Prüfung eintreten.

Zu dem von der Petentin vorgetragenen konkreten Fall bestätigt das Ministerium, dass dem Petitionsbegünstigten die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 Asylgesetz zuerkannt worden sei und er eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz besitze. Damit wäre ein Familiennachzug seiner Kernfamilie unter den Voraussetzungen der §§ 27 ff. Aufenthaltsgesetz möglich. Bei einer Einreise müsse ein entsprechendes Visum vorgelegt werden.

Das Innenministerium betont, dass die Erteilung eines Visums dem Auswärtigen Amt in Form der Auslandsvertretungen, also den Botschaften und Generalkonsulaten der Bundesrepublik Deutschland obliege. Diese allein seien nach § 71 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2122-19/1245 Hamburg Sport, Einreiseregeln für Sportausübung während der Corona Krise	<p>Pass- und Visaangelegenheiten zuständig. Das Innenministerium verweist auf die Möglichkeit, vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegen die Versagung des Visums Klage zu erheben.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Trennung für die Familie sehr belastend ist und dass es schwierig sein kann, benötigte Dokumente in Fluchtsituationen zu besorgen. Es ist jedoch festzuhalten, dass weder der Ausschuss noch die Zuwanderungsbehörde oder das Innenministerium die Möglichkeit haben, Einfluss auf das Visumsverfahren zu nehmen. Gleiches gilt für die mögliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlins, im Rahmen eines gegebenenfalls dort angestrebten Verfahrens den von der Petentin vorgeschlagenen DNA-Test zum Beweis der Familienzusammengehörigkeit anzuordnen.</p> <p>Der Petent wendet sich für einen Radsportverband an den Petitionsausschuss. Er fordert, dass auch Sportlerinnen und Sportlern ohne Wohnsitz in Schleswig-Holstein die Ausübung ihres Sports unter Berücksichtigung der weiteren Vorsichtsmaßnahmen wie Abstandsregeln et cetera in der Coronakrise ermöglicht werden solle. Die zuständige Landesverordnung benachteilige Sportlerinnen und Sportler ohne Wohnsitz in Schleswig-Holstein unangemessen und widerspreche Ziffer 4 des Bund-Länder-Beschlusses, nach dem individueller Sport weiter ermöglicht werden solle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, das die Stellungnahme mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren abgestimmt hat, geprüft und beraten.</p> <p>Nach der Stellungnahme werden sportliche Aktivitäten in Schleswig-Holstein als eine Form der Freizeitbeschäftigung betrachtet. Diese seien aufgrund der derzeitigen Situation über die zurzeit gültige Landesverordnung eingeschränkt. Zum Zeitpunkt der Petition war darüber hinaus durch die Sperrung sämtlicher Sport- und Freizeiteinrichtungen und das Verbot von Veranstaltungen auch das Vereinsleben stillgelegt worden.</p> <p>Aufgrund der derzeitigen Situation gibt es nunmehr Ausnahmen gemäß Absatz 6 zu § 6 der Landesverordnung: Abweichend von Absatz 3 Nummer 6 kann die zuständige Behörde für die Nutzung von Sportarten und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler Ausnahmen unter der Bedingung zulassen, dass ein individuelles Hygienekonzept umgesetzt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Die zuständige Behörde kann auch für Kaderathletinnen und Kaderathleten der olympischen und paralympischen Sportarten sowie deren Trainerinnen und Trainer unter Einhaltung der hygienischen und medizinischen Vorgaben ein Training an Bundesstütz-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-19/971 Schleswig-Holstein Bauwesen, Rückforderung von Erschließungsbeiträgen	<p>punkten, am Olympiastützpunkt/Schleswig-Holstein und an Landesstützpunkten Ausnahmen zulassen.</p> <p>Jeder Person sei es jetzt schon gestattet, im eigenen Bundesland sich sportlich zu betätigen, zum Beispiel Fahrrad zu fahren. Hierbei seien aber auch die allgemeinen Kontaktbeschränkungen zu berücksichtigen. Das Einreiseverbot für touristische und freizeitorientierte Zwecke ist ab Montag, 18. Mai 2020, aufgehoben worden. Den Kreisen werde damit die Möglichkeit gegeben, bei Bedarf eigene Regelungen umzusetzen. Dem Petenten werde deshalb empfohlen, sich bei dem zuständigen Kreis zu informieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss zeigt Verständnis für das Anliegen des Petenten. Er weist jedoch darauf hin, dass gerade in der gegenwärtigen, sich dynamisch entwickelnden Situation der weitere Verlauf der Coronapandemie abzuwarten ist.</p> <p>Der Petent beanstandet in seiner Petition, dass ihm Erschließungsbeiträge nicht zurückerstattet werden. Die betreffende Stadt hätte anlässlich einer Erschließungsmaßnahme zu hohe Beiträge eingekassiert. Auf einer Stadtvertreterversammlung sei von Seiten der Stadt den Bürgerinnen und Bürgern mitgeteilt worden, dass diese zu hoch gezahlten Beiträge nicht zurückgezahlt würden. Der Petent empfindet dieses Verfahren als ungerecht. Insbesondere, da den Betroffenen, die gegen den Widerspruchsbescheid geklagt hätten, im Wege eines Vergleichs jeweils ein Anteil der zu viel erhobenen Erschließungsbeiträge zurückerstattet worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Ministerium hat die zuständige Kommunalaufsicht um Stellungnahme zum Verfahren gebeten.</p> <p>Das Innenministerium führt zum Sachverhalt aus, dass die bauliche Abnahme der Straße sei am 18. August 2009 erfolgt sei. Mit Bewirkung der Widmung der Straße am 28. Januar 2016 hätte die Straße als erstmalig hergestellt im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts gegolten. Die bevorteilten Grundstückseigentümer seien daher zu einem Erschließungsbeitrag nach der Erschließungsbeitragsatzung der betreffenden Stadt in Verbindung mit den §§ 127 ff Baugesetzbuch heranzuziehen gewesen. Der Petent hätte am 16. September 2016 einen Bescheid erhalten, dass er Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung eines Abschnittes zahlen müsse. Sein hiergegen am 25. September 2016 eingelegter Widerspruch sei mit Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 2017 abgewiesen worden. Das Rechtsmittel der Klage vor dem Verwaltungsgericht sei vom Petenten nicht eingelegt worden. Der Erschließungsbeitragsbescheid in Form des Widerspruchsbescheides sei somit bestandskräftig geworden.</p> <p>Zum weiteren Verfahren erläutert das Innenministerium,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass andere Anlieger des betroffenen Weges gegen die jeweiligen Widerspruchsbescheide Klage vor dem Verwaltungsgericht eingelegt hätten. Diese Verfahren seien jeweils durch gerichtlichen Vergleich abgeschlossen worden. Die Vergleiche sähen vor, dass den Klägern jeweils ein Anteil der erhobenen Erschließungsbeiträge erstattet werde. Da die Vergleiche individuelle Entscheidungen des jeweiligen Einzelfalls darstellten, seien sie nicht allgemein übertragbar. Der Bescheid des Petenten sei bestandskräftig geworden. Aus Sicht des zuständigen Amtes lägen Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nicht vor. Das Amt sehe daher keinen Grund, einen geänderten Bescheid zu erlassen. Das Innenministerium teile diese rechtliche Einschätzung des Amtes und beziehe sich auf einen Kommentar aus Driehaus/Raden, Erschließungsbeiträge, 10. Auflage, § 25 Rd. 13 f, der wiederum auf die Rechtsprechung verweise:

„Die geschlossenen Vergleiche begründen keinen Rechtsanspruch der übrigen Eigentümer auf Erstattung der von ihnen zu viel gezahlten Beträge, sofern deren Heranziehungsbescheide bereits bestandskräftig geworden sind. Die (teilweise) Rücknahme beziehungsweise Aufhebung eines Beitragsbescheides und Erstattung des entsprechenden Betrages in einem Parallelverfahren begründet keinen Anspruch auf Rücknahme der an diese übrigen Eigentümer gerichteten bestandskräftigen Beitragsbescheide und Erstattung der betreffenden Beträge; diese Eigentümer können nicht verlangen, ebenso behandelt zu werden wie der Kläger. Denn die Rechtssicherheit, die ebenso wie die materielle Gerechtigkeit zu den Leitideen des Grundgesetzes gehört, fordert die grundsätzliche Rechtsbeständigkeit rechtskräftiger Entscheidungen und sonstiger in Bestandskraft erwachsener Akte der öffentlichen Gewalt. Die materielle Gerechtigkeit ist in dem gesetzlich zugelassenen Rechtsmittelverfahren zu verwirklichen. Ist dieses beendet beziehungsweise ist die Rechtsmittelfrist mangels Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen, schließt der Grundsatz der Rechtssicherheit einen Rechtsanspruch auf Beseitigung einer unanfechtbaren behördlichen Entscheidung grundsätzlich aus.“

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Die Kommunalaufsicht des Kreises kommt zu dem abschließenden Ergebnis, dass im Fall des Petenten kein Grund für kommunalaufsichtliches Einschreiten vorliege. Dieser Auffassung schließt sich das Innenministerium an.

Der Petitionsausschuss vermag nachzuvollziehen, dass das Verfahren für den Petenten unbefriedigend ist. Im Verwaltungshandeln vermag er gleichwohl einen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-19/1007 Schleswig-Holstein Ausländerangelegenheit, Aufent- haltsgenehmigung	<p>Rechtsverstoß nicht festzustellen. Insgesamt sieht er im Rahmen seiner parlamentarischen Befugnisse keine Möglichkeit, dem Begehren des Petenten zu entsprechen.</p> <p>Die Petentin bittet den Ausschuss um Unterstützung in ihrem aufenthaltsrechtlichen Verfahren mit dem Ziel der Erteilung eines Aufenthaltstitels. Gegenwärtig verfüge sie lediglich über eine befristete Fiktionsbescheinigung, die sie alle drei Monate verlängern lassen müsse. Ihre Familie stamme ursprünglich aus dem Libanon, sie sei aber in Deutschland geboren und aufgewachsen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme die aufenthaltsrechtliche Situation der Petentin aus. So sei der Vater der Petentin als junger Mann aus der Türkei in den Libanon ausgereist, wo er ihre Mutter geheiratet habe und die Geschwister der Petentin geboren worden seien. Die Familie reiste dann mit Laissez-Passer aus dem Libanon in die Bundesrepublik ein. Hier wurden die Asylanträge der Familie abgelehnt. Die anschließenden Passersatzbeschaffungen und Identitätsklärungen seien laut Auskunft der Ausländerbehörde negativ verlaufen.</p> <p>Die Petentin sei in Hamburg geboren und Ende 1995 sei ihr erstmals eine Aufenthaltsgenehmigung im Familienkontext erteilt worden, welche bis 2005 verlängert worden sei. 2006 wurde ein Aufenthaltstitel beantragt und von der Ausländerbehörde eine Fiktionsbescheinigung auf der Grundlage von § 81 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz ausgestellt. Aktenkundig sei darauf hingewiesen worden, dass die Vorlage eines Passes beziehungsweise der Nachweis von Passbemühungen erforderlich sei. Da der Fall bei einer angenommenen libanesischen Staatsangehörigkeit durch die libanesischen Botschaft nicht bearbeitet wurde, sei 2008 eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz und ein erneuter Ausweisersatz erteilt worden. 2009 sei eine Verlängerung beantragt und eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz ausgestellt worden, welche seitdem alle drei bis vier Monate verlängert worden sei. Gegenwärtig könne nicht über eine Verlängerung entschieden werden, da der Ausländerbehörde neue Erkenntnisse vorlägen, wonach das Ausreisehindernis selbst zu vertreten sei. Das Innenministerium weist darauf hin, dass der ursprüngliche Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde fortbestehe. Die Petentin verfüge somit über eine – wenn auch fiktive – Aufenthaltserlaubnis. Auch die Beschäftigung sei der Petentin durchgehend uneingeschränkt erlaubt. Seit der Volljährigkeit der Petentin seien ihre aufenthaltsrechtliche Situation aber auch ihre ausweis- und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

passrechtlichen Verpflichtungen losgelöst von der Situation der Kernfamilie zu betrachten. Zu diesen Pflichten gehöre nicht nur die Vorlage der in Deutschland ausgestelltten Geburtsurkunde, sondern auch der Nachweis der Staatsangehörigkeit, welcher im Falle der Petentin durch die noch immer ungeklärte Staatsangehörigkeit des Vaters noch nicht erbracht worden sei. Hierauf sei die Petentin durch die Ausländerbehörde hingewiesen worden. Eigenständige Bemühungen zur Korrektur der Identität habe sie jedoch nicht unternommen.

Das Innenministerium erläutert, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, gemäß § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könne, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sei und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt sei. Sie dürfe jedoch nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert sei. Ein Verschulden des Ausländers liege vor, wenn er falsche Angaben mache oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täusche oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfülle. Im Falle der Petenten sei davon auszugehen, dass der Familie und nach der Volljährigkeit auch der Petentin vorgeworfen worden sei, dass über die Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht oder zumutbare Anforderungen nicht erbracht worden seien.

Neben der Erteilung eines Titels nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz käme auch die Anwendung des § 25b Aufenthaltsgesetz – eine Aufenthaltsgenehmigung bei nachhaltiger Integration – in Betracht. Allerdings seien auch bei diesem Aufenthaltstitel die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Aufenthaltsgesetz grundsätzlich anzuwenden, sodass der Petentin nach Erreichen der Volljährigkeit vorzuwerfen sei, zumindest zumutbare Anforderungen zum Nachweis der Identität und Erfüllen der Passpflicht nicht erbracht zu haben.

Der Petitionsausschuss kann die Unzufriedenheit der Petentin mit ihrer gegenwärtigen aufenthaltsrechtlichen Situation nachvollziehen. Er hat insbesondere Verständnis dafür, dass sie die zahlreichen Einschränkungen als belastend empfindet. Er begrüßt, dass sie trotz dessen eine Ausbildung absolviert und eine Arbeitsstelle gefunden hat. Der Ausschuss stellt fest, dass die aufenthaltsrechtliche Problematik auf die ungeklärte Staatsangehörigkeit des Vaters zurückzuführen ist. Seit ihrer Volljährigkeit ist die Petentin selbst zur Mitwirkung verpflichtet. Der Ausschuss empfiehlt ihr deshalb, in Zusammenarbeit und Absprache mit der Ausländerbehörde den Mitwirkungsleistungen zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Erfüllung der Passpflicht nachzukommen. Der Ausschuss entnimmt dem Vortrag der Petentin, dass sie keinen Kontakt zu ihrem Vater hat und es ihr somit schwerfällt, den benötigten Nachweis zu erbringen. Er appelliert deshalb an die Ausländerbehörde, der Petentin konkrete Schritte zu benen-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2122-19/1032 Schleswig-Holstein Kommunale Angelegenheiten, Straßenreinigung	<p>nen. Ferner entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme des Innenministeriums, dass es gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 Aufenthaltsrecht im Ermessen der Ausländerbehörde liegt, bei einer Anwendung des § 25b Aufenthaltsrecht von einer Erfüllung der Passpflicht abzusehen. Der Ausschuss bittet die Ausländerbehörde, diese Option im Falle der Petentin zu prüfen. Das Innenministerium wird um Einnahme einer vermittelnden Position gebeten.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der betreffenden Stadt im Rahmen der Erhebung einer Winterdienstgebühr. Er sei zu Unrecht zu Reinigungs- und Winterdienstgebühren herangezogen worden. Er beklagt insbesondere, dass die in der zweiten Reihe wohnenden Eigentümer/innen diese Gebühren nicht zahlen müssten. Dieses entspreche nicht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Ministerium hat eine Stellungnahme der betreffenden Stadt beigezogen.</p> <p>Das Innenministerium führt zum Sachverhalt aus, dass gemäß § 1 Absatz 1 und 3 sowie der Anlage der 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der betreffenden Stadt die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen zu reinigen seien. Reinigungspflichtig sei die betreffende Stadt, soweit die Reinigungspflicht nicht auf die Anliegerinnen und Anlieger übertragen worden sei. Der betreffende Weg sei laut Anlage zur Satzung eine Straße der Winterdienstklasse 1 und durch den öffentlichen Träger zu reinigen.</p> <p>Gemäß den §§ 8 Absatz 1 und 10 Absatz 1 der Ortssatzung werde von den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden und durch die Straße erschlossenen Grundstücke eine Winterdienstgebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung und Winterdienst“ erhoben. Maßstab für die Gebühr sei die Straßenfrontlänge. Demnach seien die „anliegenden“ und „erschlossenen“ Grundstücke heranzuziehen. „Anliegende“ Grundstücke seien diejenigen, die unmittelbar an das Straßengrundstück angrenzten. „Durch die Straße erschlossen“ seien Grundstücke, von denen aus die gesicherte Möglichkeit des Zugangs zur Straße bestehe und damit eine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich sei. Für die „Erschließung im vorliegenden Zusammenhang genüge es, wenn der Grundstückseigentümer die zu reinigende Straße jederzeit nach seiner eigenen Entscheidung für sein Grundstück nutzbar machen könne“ (VGH Kassel, Urteil vom 3. Juli 1996 – 5 UE 4078/95-, NVwZ-RR 1998 S. 133).</p> <p>Das Ministerium führt weiter aus, dass die Straßenreini-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2120-19/1058 Hessen Verbraucherschutz, Jugend- schutz, Lootboxen bei Videospie- len	<p>gungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der betreffenden Stadt zwar aktuell Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung sei. Die Klage beziehe sich jedoch auf die Frage der Höhe des Allgemeininteresses in der Beitragskalkulation. Die Beschwerde des Petenten über die sachliche Gebührenfähigkeit eines durch mehrere Straßen erschlossenen Grundstückes werde nicht berührt.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass aufgrund dieser Sachlage der Erhebung von Winterdienstgebühren durch den Petenten abgabenrechtlich nichts entgegenstehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass das Ergebnis für den Petenten unbefriedigend ist. Gleichwohl kommt der Ausschuss nicht umhin, festzustellen, dass der Petent jederzeit die Möglichkeit hat, einen Zugang zur Straße zu nutzen. Aufgrund der geltenden Sach- und Rechtslage vermag er einen Rechtsverstoß im Verfahren nicht festzustellen. Zur näheren Erläuterung stellt der Ausschuss dem Petenten die betreffende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung nebst Anhang zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p> <p>Weiterhin gibt der Ausschuss zu erwägen, das Ergebnis der laufenden Klage in Bezug auf die Höhe der Winterdienstgebühren auch auf den Petenten anzuwenden, falls das Gericht eine Ermäßigung der Gebühren festsetzen sollte.</p> <p>Der Petent fordert, dass Videospiele mit „Lootboxen“ und ähnlichen Zufallssystemen mit monetärem Gegenwert als Glücksspiel eingeordnet und reguliert werden müssten. Er trägt hierzu vor, dass die Gewinnchancen bei dem Erwerb von Lootboxen offengelegt werden müssten und diese allenfalls zum direkten Erwerb angeboten werden dürften. Er ist außerdem der Meinung, dass ein Mindestalter für die Nutzung von Videospiele, die Lootboxen anbieten, festgesetzt werden müsse sowie Warnhinweise notwendig seien, um auf die Suchtgefahr dieser Systeme hinzuweisen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beraten.</p> <p>Das Innenministerium verweist zunächst auf eine ausführliche Stellungnahme des Bundestages zu der Petition und führt darüber hinaus aus, dass die Verhinderung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Glücksspiels durch Kinder und Jugendliche der Landesregierung ein wichtiges Anliegen sei. Aus rechtlicher Sicht werde der Erwerb von Lootboxen in Videospielen allerdings nicht als Glücksspiel eingeordnet. Ein Glücksspiel liege nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag nur vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt werde und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Dies sei bei Videospielen nicht der Fall. Hierbei handele es sich nicht um Glücks-, sondern um Unterhaltungs- beziehungsweise Geschicklichkeitsspiele. Auch beim Kauf von Lootboxen werde das Entgelt nicht für eine Gewinnchance, sondern für den Erwerb der Box aufgewendet. Zum einen könne man mit dem Inhalt der Lootboxen nicht unmittelbar etwas gewinnen, sondern müsse die Gegenstände zunächst im Spiel einsetzen. Zum anderen bestehe nicht das Risiko, dass das Entgelt verloren gehe, denn es werde in jedem Fall eine Box erworben, deren Inhalt je nach Spielsituation für die Spieler unterschiedlich nützlich sei.

Videospiele mit Zufallssystemen mit monetärem Gegenwert würden bislang weder durch die Rechtsprechung noch durch die Glücksspielaufsichten oder die Unterhaltungssoftwareselbstkontrolle als Glücksspiel eingestuft.

Das Ministerium betont, dass keine Notwendigkeit gesehen werde, den Begriff des Glücksspiels nach § 3 Glücksspielstaatsvertrag so zu erweitern, dass Lootboxen hierunter fallen würden. Einer etwaigen erhöhten Gefährdung von Kindern und Jugendlichen könne mit anderen Instrumentarien im Bereich des Jugendschutzes entgegengewirkt werden. Die Bundesländer seien sich einig, dass der Kinder- und Jugendschutz im Rahmen des Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrages, der zum 1. Juli 2021 in Kraft treten soll, verstärkt werden solle. Die Landesregierung als Glücksspielaufsichtsbehörde werde gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden der anderen Bundesländer die weitere Entwicklung beobachten und gegebenenfalls neu bewerten.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren hat in einer ergänzenden Stellungnahme ausgeführt, dass die Einführung eines starren Mindestalters in Computerspielen nicht sachgerecht sei. Vielmehr müsse die Ausgestaltung der Gewinnmöglichkeit immer im Bezug zum Spiel bewertet werden. Die Möglichkeit, Behälter mit hilfreichen Inventar zu finden oder von besiegten Spielfiguren hinterlassene Gegenstände aufzunehmen, finde sich in vielen Computerspielen. Ob diese Möglichkeit zum exzessiven Spiel verführe oder die Unerfahrenheit von Kindern in besonderer Weise ausnutze, wäre bei der Alterseinstufung je nach Spiel abzuwägen. Aufgrund der zurzeit fehlenden Rechtsgrundlagen würden diese Gesichtspunkte bei der Alterseinstufung bisher nicht berücksichtigt.

Der Landesregierung sei es ein wichtiges Anliegen, dass bei der anstehenden Novellierung des Glücksspielstaatsvertrages die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen noch effektiver verhin-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2122-19/1284 L2122-19/1285 Bayern Sport, Wiedereröffnung von Pilates-Studios	<p>dert werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregung. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes der Vertrieb von Lootboxen im Rahmen von Videospielen einer genauen Überprüfung und Beobachtung unterzogen werden sollte.</p> <p>Der Ausschuss hält es für problematisch, dass der geringe Verkaufspreis der Lootboxen insbesondere jugendliche Käufer zu einem Erwerb animiert und dazu führt, dass wiederholte Käufe stattfinden, wenn sich die gewünschten Gegenstände nicht in den erworbenen Lootboxen befinden. Der Ausschuss bittet die Landesregierung, in der länderübergreifenden Diskussion und Bewertung der Lootboxen die Aspekte der Suchtprävention und des Jugendschutzes verstärkt mit einzubringen und dies bei der Alterseinstufung für Videospiele zu berücksichtigen.</p> <p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass Pilates Studios Anfang Mai 2020 unter strengen Hygiene Regeln wieder öffnen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration einer gemeinsamen Beratung zugeführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung nach Ausbruch der Corona-Pandemie mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert hat. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes sind unter anderem neben den Erlassen von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen auch die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) – verkündet auf Grundlage von § 60 Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz – vom 17. März 2020 erlassen worden. Sie sei auf Grundlage von § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz ergangen.</p> <p>Durch das Fortschreiten der Corona-Pandemie bedürfe es nach Auffassung des Innenministeriums der Anpassung der SARS-CoV-2-BekämpfVO sowie auch einiger konkretisierenden Regelungen. Der weitere Fortgang der Corona-Pandemie in Schleswig-Holstein stehe unter der fortwährenden Beobachtung durch die Landesregierung. Ihr sei bewusst, dass durch die vorliegende Verordnung weiterhin in wesentlichen Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein und darüber hinaus eingegriffen werde. Dies habe seinen Grund darin, dass die Pandemie noch immer nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der die vorliegenden Frei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

heitsbeschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Aus diesem Grunde bedürfe es weiterhin schwerwiegender und grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Gleichzeitig zeichne sich jedoch ab, dass es gelungen sein könnte, die Kurve abzufachen und damit eine zu befürchtende Überforderung des Gesundheitswesens abzuwenden. Aus diesem Grund würden in der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) in der jeweils gültigen Fassung nach und nach Lockerungen für die Bürgerinnen und Bürger normiert werden.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Ungewissheit bezüglich der Wiedereröffnung von Pilates-Studios für die Petenten belastend ist. Er weist jedoch darauf hin, dass gerade in der gegenwärtigen, sich dynamisch entwickelnden Situation der weitere Verlauf der Corona-Pandemie abzuwarten ist. Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Votum im Sinne der Petenten auszusprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | <p>L2122-19/1025
 Mecklenburg-Vorpommern
 Wasserwirtschaft, Entwässerungsmaßnahmen</p> | <p>Der Petent erbittet eine Klärung der Zuständigkeiten für die Pflege der Gräben an seinem Grundstück. Da auch Niederschlagswasser von der Straße in die Gräben eingeleitet werde, könne die Grabenräumung nach seiner Ansicht nicht ausschließlich in seiner Zuständigkeit liegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Umweltministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass das anfallende Schmutzwasser von dem Grundstück des Petenten über eine Druckrohrleitung zur Kläranlage geleitet und dort behandelt werde. Es sei bisher kein Niederschlagswasserkanal in der betreffenden Straße verlegt worden. Das Grundstück unterliege daher nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 30 Landeswassergesetz. Die Niederschlagswasserbeseitigung sei daher faktisch auf den Grundstückseigentümer übertragen worden. Auch sei bisher keine Einleitungserlaubnis für das anfallende Niederschlagswasser für das Grundstück beantragt worden. Dieses sei nicht erforderlich, da der Boden für eine Versickerung nicht geeignet sei und die Einleitung in einen Graben/Gewässer von Niederschlagswasser aus reinen Wohngrundstücken erlaubnisfrei sei. Um das Grundstück des Petenten befänden sich auf der Nord-, Süd- und Ostseite Gräben, in denen das anfallende Niederschlagswasser abgeleitet werde. Bei den Gräben handele es sich um Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung gemäß § 40 Absatz 2 Landeswassergesetz.</p> <p>Für die Unterhaltung von Gewässern mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung seien gemäß § 40 Absatz 1 Landeswassergesetz unter anderem die Eigentümerinnen und Eigentümer des Gewässers oder die Anliegerinnen oder Anlieger zuständig.</p> <p>Zum Sachverhalt führt das Ministerium weiter aus, dass die Niederschlagswasserbeseitigung faktisch auf den Grundstückseigentümer übertragen worden sei, der auch für die Unterhaltung zuständig sei. Für den Fall, dass die Grundstückseigentümer die Unterhaltung nicht durchführten, führten die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Gewässers erforderliche Maßnahmen durch und stellten diese dem Grundstückseigentümer in Rechnung. Eigentümer der Gewässer sei in diesem Fall der Deich- und Hauptsielverband.</p> <p>Das Umweltministerium habe mit dem Deich- und Hauptsielverband Rücksprache gehalten. Dieser hätte dem Ministerium gegenüber erklärt, dass der betreffende Grenzgraben von Hand profilgerecht bereits vor einigen Jahren ausgebaut worden sei. Die verzögerte Ab-</p> |
|---|---|---|

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-19/1061 Brandenburg Tourismus, Steuerverschwendung	<p>arbeitung sei unter anderem dadurch entstanden, da sich im Bereich eines Entwässerungsrohres ein Schuppen mit Anbau aus Flechtzäunen mit dahinterliegender Kompostlagerung befunden hätte. Die Fundamentierung der Flechtzäune sei nahezu auf der Rohrleitung gewesen. So sei ein Ausbau der Rohrleitung nur unter Risiko des Versagens der Fundamentierung der Flechtzäune möglich gewesen. Die Herstellung des offenen Gerinnes sei somit nicht möglich.</p> <p>Das Umweltministerium kommt zu der Schlussfolgerung, dass das anfallende Niederschlagswasser in Gräben abgeleitet werden müsse. Bezüglich der Unterhaltung der Gräben sollten sich die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer untereinander abstimmen. Von Seiten des Ministeriums könne eine Klärung in der Örtlichkeit nicht herbeigeführt werden. Die ausstehenden Arbeiten, die der Petent beklagt hätte, seien abgearbeitet worden. Seitens des Deich- und Hauptsielverbandes werde der entstandene Aufwand den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass ein Ortstermin zwischen dem Deich- und Hauptsielverband, der Gemeinde sowie dem Fachdienst Wasser, Boden und Abfall als Unterer Wasserbehörde stattgefunden habe. Danach bestünden zur Zeit Entwässerungsprobleme durch nicht funktionierende Entwässerungsanlagen nach Kenntnis der Gemeinde nicht. Mit der Gemeinde sei vereinbart worden, dass für die Straßenentwässerung laufend überprüft werde, ob eine Wasserzügigkeit vorhanden sei. Ferner würden die Rohrleitungen im Zuge einer Feuerwehrrückspülung gespült werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag vor diesem dargestellten Hintergrund kein Fehlverhalten der beteiligten Behörden festzustellen.</p> <p>Der Petent kritisiert die Verschwendung von Steuergeldern im Zusammenhang mit der Planung, ein Informationszentrum um einen weiteren Bauabschnitt zu erweitern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Umweltministerium führt zum Sachverhalt aus, dass Gesellschafter des Informationszentrums unter anderem das Land Schleswig-Holstein und der zuständige Kreis seien.</p> <p>Mit einem in der Gesamtgästepzahl enthaltenen Anteil von durchschnittlich mehr als 25.000 Schülerinnen und Schülern aus Schleswig-Holstein und den angrenzenden Bundesländern sei das Informationszentrum der besucherstärkste außerschulische Lernstandort in Schleswig-Holstein. Die Bildungsarbeit erfolge streng</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-19/1146 Pinneberg Immissionsschutz, Abschalten der Außenbeleuchtung in der Nacht	<p>nach den Kriterien der Bildung für nachhaltige Entwicklung.</p> <p>Seit der Eröffnung sei ein wesentliches Ziel des Informationszentrums, mit den Einnahmen einen möglichst hohen Deckungsbeitrag zu den laufenden Kosten zu erwirtschaften. Das Ministerium führt weiter aus, dass die Geschäftsführung in enger Abstimmung und im Auftrag der Gesellschafter handle und das erfolgreiche Konzept der modularen Erweiterung des Informationszentrums im Sinne der Konzeption zur Reattraktivierung der Einrichtung fortführe. Der Verzicht auf den nächsten Schritt würde nicht nur die wirtschaftliche Situation beeinträchtigen, sondern auch dem Bestreben entgegenlaufen, das Informationszentrum dauerhaft zu einer grenzüberschreitenden Ganztagesattraktion zu machen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages stimmt mit dem Umweltministerium überein, dass im Verwaltungsverfahren kein rechtswidriges Handeln festzustellen ist.</p> <p>Der Petent bittet den Ausschuss, die öffentliche und private Außenbeleuchtung in der Nacht in der Zeit von etwa 23 bis 6 Uhr grundsätzlich auszuschalten. Die Beleuchtung, die für kurze Zeiträume (etwa 10 Minuten) durch manuelle Ereignisse (zum Beispiel Bewegungsmelder) eingeschaltet werde, soll weiterhin erlaubt sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 463 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet worden ist, auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten. Bei der Erstellung der Stellungnahme sind das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beteiligt worden. Das Umweltministerium führt aus, dass für den Naturschutz die Vermeidung von Lichtverschmutzung eine hohe Bedeutung habe. Künstliche Lichtquellen lockten nachtaktive Insekten an, die dort zum Teil verendeten oder von Feinden gefressen würden. Viele Insekten verließen durch den sogenannten „Staubsaugereffekt“ ihren eigentlichen Lebensraum und könnten dort nicht mehr der Nahrungs- und Partnersuche nachgehen. Im Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung ist die Reduzierung von Lichtverschmutzung ein eigenes Handlungsfeld, das darauf abziele, die Lichtverschmutzung insgesamt zu reduzieren und eine Umstellung auf insektenfreundliche Lichtquellen zu forcieren. Es seien seitens des Bundes gesetzliche und produktbezogene Regelungen sowie Förderprogramme geplant. Die Umweltkonferenz habe sich mit dem Thema Lichtverschmutzung bereits auseinandergesetzt und Forschungs- und Handlungsbedarf gesehen. Das Umweltministerium führt aus, dass das in der Peti-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tion geschilderte Problem vom Einzelfall abhängig sei. Gleichzeitig trage eine gute Straßenbeleuchtung zum Unfallschutz bei. Das Umweltministerium hat eine eigene Berechnung hinsichtlich der Energieeinsparung durchgeführt. Die Zahlen konnten nur geschätzt werden, da eine vollständige Statistik über die öffentliche Beleuchtung in Schleswig-Holstein nicht vorliege. Der deutsche Städte- und Gemeindebund gebe 2009 an, dass die durchschnittliche Dichte der Lichtpunkte der öffentlichen Beleuchtung bei 111 Lichtpunkten pro tausend Einwohner liege und somit in Schleswig-Holstein 320.790 Lichtpunkte angenommen werden könnten. Aus einem Rechenbeispiel könne eine heute installierte Leistung von durchschnittlich 90 Watt pro Lichtpunkt abgeleitet werden. Eine sechsstündige Abschaltung ergebe mit den genannten Daten eine Stromersparung von 173 Megawattstunden pro Nacht. Mit dem CO₂-Emissionsfaktor von 474 Kilogramm pro Megawattstunde ergäben sich verminderte CO₂-Emissionen von 29.970 Tonnen pro Jahr. Insgesamt könne somit in Schleswig-Holstein jährlich 15,8 Millionen € an Stromkosten eingespart werden.

In der Praxis ließen sich in Straßenleuchten nur LED-Lampen kurzzeitig bedarfsgerecht zu- und abschalten, ohne die Lebensdauer der Lampen einzuschränken. Dies bedeute, dass auch die sehr effizienten Halogenmetallampfen in der Straßenbeleuchtung zunächst gegen LED-Lampen ausgetauscht werden müssten. Das Umweltministerium kommt zu dem Ergebnis, dass durch konsequenten Austausch sämtlicher Straßenleuchten durch LED-Leuchten mit Lichtlenkung der Strombedarf für die öffentliche Beleuchtung etwa halbiert werden könne. Die Einspareffekte durch Energieeffizienz lägen damit in der gleichen Größenordnung wie die Effekte durch Abschalten der Beleuchtung. Eine zusätzliche bedarfsgerechte Schaltung des Lichts würde deswegen jedoch auch nur den halben Einspareffekt ausmachen.

Die Beleuchtung habe zudem einen großen Einfluss auf das Kriminalitätsgeschehen und das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger. Die wissenschaftliche Literatur zu diesem Themenkomplex zeige, dass die Beleuchtung des öffentlichen Raumes durchaus einen kriminalitätssenkenden Effekt aufweise. Dieses ergebe sich aus mehreren Metaanalysen, deren Primärstudien aus den USA und Großbritannien stammten (Farrington & Welsh, 2002, 2007, Welsh & Farrington, 2008). Diese Studien basierten auf methodisch aussagekräftigen experimentellen Untersuchungsdesigns und fänden durch die Variation von Straßenbeleuchtung durchschnittlich eine Kriminalitätsreduktion um circa 20 %.

Insgesamt betrachtet vermag die Landesregierung einem konsequenten Abschalten der Außenbeleuchtung bei Nacht daher mit Blick auf die möglichen Auswirkungen auf die innere Sicherheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung nicht zuzustimmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition umfassend geprüft und beraten. Für den Ausschuss ist von wesentlicher Bedeutung,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass das Anliegen, das mit der Petition verfolgt wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Der Ausschuss gibt aus diesem Grunde zu erwägen, die Kommunen sollten jeweils in ihrem Bereich prüfen, die Außenbeleuchtung in der Nacht zu reduzieren. Dafür sprechen aus Sicht des Ausschusses Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeinsparung. Diese sind abzuwägen mit dem Einfluss der Beleuchtung auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und der Kriminalitätsverhütung. Soweit der Petent eine Reduzierung der privaten Außenbeleuchtung anspricht, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass private Rechtsverhältnisse nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Der Petitionsausschuss bittet das zuständige Ministerium, den Beschluss des Ausschusses an die kommunale Ebene weiterzuleiten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | <p>L2120-19/1014
 Nordrhein-Westfalen
 Verbraucherschutz, Einkauf von nachhaltigen Sachmitteln</p> | <p>Die Petentin bittet um eine gesetzliche Verpflichtung für die öffentliche Hand, nachhaltige Sachmittel zu beschaffen. Sie nennt die Bereiche Ernährung, Bekleidung, Büromaterialien und Reinigung. Diese sollten nach Standards wissenschaftlicher und unabhängiger internationaler Umweltschutz- und Menschenrechtsorganisationen in der gesamten Produktionskette nachhaltig hergestellt, geliefert und verpackt werden. So könne der Staat ein Vorbild für nachhaltigen Konsum sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und beraten. Dazu wurden Stellungnahmen des Ministeriums für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus einbezogen, welche in Abstimmung mit dem Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz abgegeben wurden.</p> <p>Das Umweltministerium erläutert, dass am 1. April 2019 ein neues Vergabegesetz in Schleswig-Holstein in Kraft getreten sei, welches die Regeln für Beschaffungen neu festlegt. Insbesondere seien Aspekte zur Stärkung kleiner und regionaler Anbieter, Verfahrensabläufe zur Entbürokratisierung und die Möglichkeit, Nachhaltigkeitskriterien in jeder Phase der Beschaffung zu berücksichtigen, im Gesetz verankert worden. Diese Nachhaltigkeitskriterien würden ökologische, soziale und Aspekte des „Fairen Handelns“ umfassen.</p> <p>Die Beschaffung für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein werde unter anderem bestimmt durch das Errichtungsgesetz der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein und die Landesbeschaffungsordnung. Über die Beschaffungsstelle Sorge das Land dafür, dass einzukaufende Güter Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, sofern dies wirtschaftlich vertretbar sei. Bei bestimmten „Risikoprodukten“ werde die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation zur Vertragsbedingung gemacht. Weiterhin werde auf die Zahlung von Mindestlöhnen geachtet. Die Beschaffungsstelle sei bemüht, den Anteil an nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen so groß wie möglich zu halten. Im Online-Bestellkatalog seien diese durch ein internes Label gekennzeichnet. So werde jeder Verbrauchsstelle im Bestellvorgang deutlich angezeigt, welche Produkte und Dienstleistungen ein hohes Maß an Nachhaltigkeit gewähren.</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein sei bundesweit führend im Bereich der nachhaltigen Beschaffung. Es gebe ein umfangreiches materialwirtschaftliches Controlling und regelmäßig würden neue, innovative Produkte beschafft. Über 96 % des Büro- und Geschäftspapiers würden als Recycling-Papier verwendet und der gesamte Brief- und Paketversand der Landesdienststellen sei seit Jahren klimaneutral. Ab 2022 würden 50 Züge mit einem verbrennungstechnikfreien Antrieb im Schienen-</p> |
|---|---|---|

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-19/1043 Brandenburg Verkehrswesen, Steuerver-	<p>personenverkehr eingesetzt. Auch werde die Flotte der Dienstfahrzeuge sukzessive auf Elektrofahrzeuge umgestellt. Große Beschaffungsmaßnahmen würden grundsätzlich mit dem Umweltministerium abgestimmt und entsprechend dem Nachhaltigkeitsgedanken geprüft.</p> <p>Zusätzliche landesgesetzliche Regelungen, wie das Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein, hätten Einfluss auf die weitere Stärkung der Beschaffung entsprechend dem Nachhaltigkeitsgedanken. Dieses Gesetz binde die Landesregierung im Rahmen ihrer Vorbildfunktion durch die Festlegung von Klimaschutzziele sowie eines rechtlichen Rahmens für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen.</p> <p>Die öffentliche Anstalt Gebäudemanagement Schleswig-Holstein sei neben der Beschaffung für sämtliche Landesdienststellen ebenso für die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen für Kommunen und sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung tätig, was die Durchdringung des Landes mit nachhaltiger Beschaffung weiter stärke. Diese sei nach dem europäischen Umweltmanagementsystem „Eco-Management and Audit Scheme“ zertifiziert und das Beschaffungssystem in Schleswig-Holstein aktuell bezüglich seiner Nachhaltigkeit von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung positiv gewürdigt worden.</p> <p>Auch mit Blick auf die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, insbesondere auf das Ziel 12.7 („In der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren fördern“), werde die Landesregierung die ökologischen und sozialen Belange weiter fördern. Zu letzteren würden etwa Arbeitsnormen, Fairer Handel, Mindestlohn, Berücksichtigung von Kriterien glaubwürdiger und transparenter Siegel, Abfallhierarchie, Lebenszykluskosten sowie Energie- und Ressourceneffizienz zählen. Angesichts dessen werde aktuell keine Veranlassung gesehen, die gesetzlichen Grundlagen der Vergabe in Schleswig-Holstein in der von der Petentin vorgetragenen Weise zu ändern.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt der Petentin zu, dass nachhaltiges Konsumverhalten eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt. Die öffentliche Hand sollte mit gutem Beispiel vorangehen. Der Ausschuss stellt fest, dass insbesondere die Teilstrategie „Nachhaltige Beschaffung“ als Teil der Klimaschutzstrategie der Landesregierung dem Anliegen der Petentin bereits Rechnung trägt. Er entnimmt den Stellungnahmen, dass sich die schleswig-holsteinische Landesregierung dieser Verantwortung bewusst ist und vielfältige Maßnahmen ergreift, um nachhaltige Verfahren in der öffentlichen Beschaffung zu fördern.</p> <p>Der Petent moniert, dass die 26 km lange Eisenbahnstrecke von Kiel zum Schönberger Strand, die 1981 stillgelegt worden sei, mit zu hohen Kosten reaktiviert werde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**schwendung Bahnstrecke
Schönberger Strand**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.

In der Stellungnahme teilt das Verkehrsministerium mit, dass das Land Schleswig-Holstein seit der Übernahme der Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonen-nahverkehr (SPNV) infolge der Bahnreform eine offensive Wettbewerbsstrategie verfolge. Die dadurch eingesparten Finanzmittel könnten in umfangreiche Angebotsverbesserungen und Investitionen reinvestiert werden. Neben der Erneuerung des gesamten in Schleswig-Holstein verkehrenden Fahrzeugmaterials und eines umfangreichen barrierefreien Ausbaus der bestehenden Verkehrsstationen werde seit nunmehr über 20 Jahren auch in die Verdichtung und den Ausbau des Streckennetzes investiert.

Grundlage jeder Ausbaumaßnahme sei seit vielen Jahren die Vereinbarkeit mit dem landesweiten integrierten Taktfahrplan, nach dessen Maßgabe an Knotenbahnhöfen verlässliche Umsteigebeziehungen zwischen den Zügen des Nahverkehrs bestehen sollten. Seit 1996 hätten landesweit bislang 36 neue Verkehrsstationen in Betrieb genommen werden können, sowohl durch Angebotsausweitungen auf Bestandsstrecken als auch durch Wiederinbetriebnahme zwischenzeitlich stillgelegter Streckenabschnitte. Insgesamt sei das Angebot auf der Schiene seit 1996 um rund ein Drittel erweitert worden. Die Fahrgastnachfolge sei seither um mehr als die Hälfte gestiegen.

Zum Sachverhalt führt das Verkehrsministerium weiterhin aus, dass die Wiederinbetriebnahme des Personenverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Kiel-Schönberger Strand bereits seit Anfang der 90er-Jahre diskutiert werde. Seit Aufstellung des ersten landesweiten Nahverkehrsplans sei die Ertüchtigung der Eisenbahnstrecke seitens des Landes grundsätzlich projektiert worden. In der mittlerweile eingestellten Planung der ursprünglich geplanten Kieler StadtRegionalBahn hätte die Strecke einen von vorgesehenen fünf Außenästen dargestellt. Seit 2009 verfolge das Land die Wiederinbetriebnahme der Strecke unabhängig von der Realisierung des Projektes StadtRegionalBahn. Die Eisenbahnstrecke werde auf einer Länge von rund 24 km ertüchtigt beziehungsweise instandgesetzt. Entlang der Strecke würden insgesamt neun Verkehrsstationen errichtet. Der erste Streckenabschnitt innerhalb der Landeshauptstadt Kiel mit drei Haltepunkten sei bereits fertiggestellt und im Herbst 2017 vorläufig in Betrieb genommen worden. Dabei seien die prognostizierten Fahrgastzahlen erreicht worden. Die vom Petenten genannten Zahlen bezögen sich auf die Gesamtinbetriebnahme der Strecke. Diese könnten selbstverständlich derzeit noch nicht erreicht werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-19/1044 Brandenburg Verkehrswesen, Steuerver- schwendung	<p>Die 2019 überarbeitete Kostenprognose sei durch ein externes Fachbüro fachtechnisch geprüft worden. Der Beurteilung nach seien in der vorgelegten Kostenschätzung alle absehbaren Kostenrisiken enthalten. Weiterhin sei die volkswirtschaftliche Bewertung des Vorhabens aktualisiert und ein positiver Nutzen-Kosten-Quotient von 1,2 ermittelt worden. Das Land Schleswig-Holstein setze daher aktuell das Projekt fort. Die Planfeststellung des zweiten Planfeststellungsabschnittes im Kreis Plön werde zurzeit vorbereitet. Eine Gesamtinbetriebnahme werde frühestens für das Jahr 2022 erwartet.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag vor dem dargestellten Sachverhalt kein rechtsfehlerhaftes Verwaltungsverfahren festzustellen.</p> <p>Der Petent kritisiert die vorgenommenen Einrichtung einer sogenannten „Begegnungszone“ in einer Stadt, die aufgrund von Sicherheitsbedenken nach einer Erprobungsphase wieder aufgegeben worden sei. Die dadurch entstandenen Kosten seien eine Steuergeldverschwendung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.</p> <p>Das Verkehrsministerium hat zum Sachverhalt ausgeführt, dass es sich bei den im Zusammenhang mit der Erprobung der Begegnungszone auf der Fahrbahn aufgebrachten farbigen Punkten nicht um amtliche Markierungen im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gehandelt hätte. Das Ministerium sei in die Planung und Umsetzung der Maßnahmen nicht eingebunden gewesen. Eine Zuständigkeit des Ministeriums für die Bewertung der der inzwischen beendeten Maßnahme zugrundeliegenden Beschlüsse der kommunalen Gremien der betreffenden Stadt und der aus der Umsetzung resultierenden Kosten bestehe nicht. Ein Bedarf für eine generelle Bewertung derartiger Markierungen in straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht werde nicht gesehen, da nicht bekannt sei, dass vergleichbare Maßnahmen anderenorts erwogen worden seien oder würden.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss im Verfahren nicht festgestellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2126-19/1148 Herzogtum Lauenburg Verkehrswesen, Umgehungs- straße	<p>Der Petent bringt Beschwerden zu zwei Verkehrsprojekten vor. Zum einen bittet er den Petitionsausschuss um Unterstützung, dass ein seit 38 Jahren in der Planung anhängiges Verkehrsprojekt zur Ortsumgehung nunmehr realisiert werde. Zum anderen bittet er um Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung zum Aufstellen einer Ampelanlage an der B 207 anstelle des Baus eines Kreisverkehrs.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.</p> <p>Einleitend weist das Verkehrsministerium in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Beschluss im Planfeststellungsverfahren zum 2. Bauabschnitt der Ortsumgehung in der abschließenden Bearbeitung sei und für den Sommer 2020 erwartet werde. Die damit verbundene öffentliche Auslegung des Beschlusses sei aber noch abhängig von dem Planungssicherstellungsgesetz und den sich aufgrund des neuartigen Coronavirus ergebenden Rahmenbedingungen für die Auslegung von Beschlüssen.</p> <p>Zudem negiert das Ministerium die Aussage, dass das Alter der Gutachten hinsichtlich seiner Gültigkeit für dieses Verfahren relevant sei. Dies sei vonseiten des Amtes für Planfeststellung übergeprüft worden. Im Ergebnis könne der Beschluss auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und weiteren Unterlagen erlassen werden.</p> <p>Das Ministerium weist vollständigshalber darauf hin, dass der tatsächliche Baubeginn dann von der Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses, dem Verlauf etwaiger Klage- und Vergabeverfahren und der zeitgerechten Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel durch den Bund abhängig sei. Die lange Planungsdauer, die der Petent zu Recht moniere, sei darauf zurückzuführen, dass neue Vorgaben aus der laufenden Rechtsprechung, aus dem EU-Recht und aus Forderungen Dritter im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu Planänderungen und fünf formalen Beteiligungsrounds geführt hätten.</p> <p>Darüber hinaus erläutert das Ministerium, dass sich an diesen 2. Bauabschnitt die Realisierung des 3. Bauabschnittes, beginnend von der K 17 bis zur B 209, anschließe. Der Planungsauftrag sei bereits am 18. Mai 2018 erteilt worden. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr erstelle derzeit die Planunterlagen. Ein genauer zeitlicher Rahmen könne aufgrund des frühen Planungsstandes aber noch nicht mitgeteilt werden.</p> <p>Grundsätzlich seien mehrere technische Lösungen für die Verkehrsregelung in diesem Bereich in Frage gekommen, die es gegeneinander abzuwägen galt. Aus Kostengründen, aber auch in der verkehrlichen Bewertung mit den geringen Abständen zu benachbarten, bereits bestehenden oder geplanten Kreisverkehren, sei</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2126-19/1255 Niedersachsen Ordnungsangelegenheiten, Nutzung der Sportboothäfen und der Ostsee während der Corona-Krise	<p>die Entscheidung auf die Lichtsignalanlagenlösung gefallen.</p> <p>Zwischenzeitlich hätten die Anpassungsarbeiten im Einmündungsbereich an der B 207 bereits stattgefunden. Insgesamt bestünden aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine Beanstandungen zum Umbau des Knotenpunktes mit einer Lichtsignalsteuerung.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat bei der Überprüfung die beiden Verkehrsprojekte kein Fehlverhalten der beteiligten Behörden festgestellt. Er kann den Unmut des Petenten in Bezug auf das fast 40-jährige Verkehrsvorhaben zur Ortsumgehung allerdings gut nachvollziehen und unterstützt das Anliegen des Petenten, Infrastrukturplanungen effizienter zu gestalten.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich in der vergangenen und der laufenden Legislaturperiode wiederholt mit der betreffenden Ortsumgehung beschäftigt, eine umfangreiche Anhörung durchgeführt und mehrere Berichtsansträge zum jeweils aktuellen Planungsstand gestellt. Zuletzt hat sich der Wirtschaftsausschuss Anfang des Jahres vom Wirtschaftsminister Bericht erstatten lassen (Ausschussprotokoll Wirtschaftsausschuss 19/38 vom 15. Januar 2020). Zudem hat der Landtag bereits in seiner Sitzung am 23. März 2018 einstimmig beschlossen, dass Infrastrukturprojekte effizienter gestaltet werden sollen (siehe Plenarprotokoll 19/27, S. 1894 und Drucksache 19/94). Die Landesregierung sucht daher gegenwärtig nach Wegen, um die Effizienz der Planungsprozesse zu steigern. Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass die noch ausstehenden Bauabschnitte davon profitieren werden.</p> <p>Der Petent bemängelt die fehlende Übersicht über die geltenden Beschränkungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 in Bezug auf die Nutzung der Ostsee zu Segelzwecken und bemängelt unklare Zuständigkeiten. Er habe nicht in Erfahrung bringen können, in welchem Umfang die Nutzung privaten Grundes, auf dem sein Segelboot im Winterlager untergebracht sei, erlaubt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium informiert darüber, dass die vom Petenten erfragten Informationen über die Internetseiten der Landesregierung (www.schleswig-holstein.de) abrufbar seien. Dort seien die jeweils aktuell geltenden Beschränkungen veröffentlicht. Für die Regelungen über die Bundeswasserstraße Ostsee liege die Verwaltungskompetenz beim Bund. Informationen seien über die Bekanntmachungen für Seefahrer des Bundes abrufbar. Einem Schiffsführer obliege insoweit die Verpflichtung, sich über geltende Befahrensregelungen des Bundes zu informieren.</p> <p>Zu der Frage über die Auswirkungen der Coronarege-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2126-19/1256 Hamburg Ordnungsangelegenheiten, Nutzung von Wohnwagen während der Corona-Krise	<p>lungen auf privatrechtliche Verträge könnten vom Ministerium keine abstrakten Aussagen getätigt werden. Gegebenenfalls müsse der Petent eigenständig anwaltlichen Rat einholen. Der Petitionsausschuss weist ebenfalls darauf hin, dass er nicht berechtigt ist, eine Rechtsberatung zu erteilen. Diese ist grundsätzlich den nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz befugten Personen vorbehalten.</p> <p>Zum Vorbringen des Petenten in Bezug auf eine mögliche Ungleichbehandlung verweist das Ministerium darauf, dass diese gerechtfertigt sein könne, wenn Krankenhauskapazitäten nicht für die Behandlung einer hohen Zahl von Touristen zur Verfügung stünden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten über die herausfordernde Informationsbeschaffung verstehen. Die föderale Struktur in Deutschland ermöglicht es, entsprechend unterschiedlich auf regionale Infektionsgeschehen einzugehen. Dies hat teilweise zu unterschiedlichen Maßnahmen in den Bundesländern geführt, die dadurch für den einzelnen Bürger nicht gesammelt übersichtlich zur Verfügung gestellt worden sind. Ferner war aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Situation der Infektionsausbreitung stets auch eine schnelle Reaktion der Behörden notwendig. Dadurch ist es den Behörden nicht möglich gewesen, für alle Einzelbereiche detaillierte Informationen über die geltenden Bestimmungen und Beschränkungen bereitzustellen. Sollten sich daher trotz der inzwischen eingetretenen Lockerungen noch weitere Fragen ergeben, empfiehlt der Ausschuss dem Petenten, die auf der Internetseite der Landesregierung angebotenen Kontaktmöglichkeiten (Bürgertelefon Schleswig-Holstein: 0431 797 000 01 oder unter der E-Mail-Adresse corona@lr.landsh.de) zur individuellen Auskunftserteilung zu nutzen.</p> <p>Abschließend stellt der Petitionsausschuss fest, dass es derzeit keine Hinweise auf eine nicht rechtmäßige Ungleichbehandlung von schleswig-holsteinischen Bürgern und Bürgern anderer Bundesländer aufgrund der zeitweise geltenden Einreisebeschränkungen gibt. Diese Beschränkungen sind nunmehr ebenfalls sukzessive aufgehoben worden.</p> <p>Der Petent kritisiert, dass er aufgrund der zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung herrschenden Einschränkungen nicht auf den Campingplatz zu seinem Wohnwagen in Schleswig-Holstein gelassen worden sei, um Wartungsarbeiten an seinem Eigentum durchzuführen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Heranziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium konstatiert in seiner Stellungnahme, dass es der Landesregierung bewusst sei,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2126-19/1260 Berlin Ordnungsangelegenheiten, Be- endigung des Shutdowns in der Corona-Krise	<p>dass von jedem in dieser schwierigen Lage viel abverlangt werde. Die getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus seien notwendig, um eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Zu den einschneidenden Maßnahmen habe auch vorübergehend die Schließung von Einrichtungen gehören müssen, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen würden. Hintergrund der Schließung der Camping- und Wohnmobilstellplätze sei die erhebliche Infektionsgefahr durch die Nutzung der Gemeinschaftsräume und insbesondere der Wasch- und Toilettenanlagen gewesen. Aufgrund der sinkenden Infektionszahlen sei die Einreise nach Schleswig-Holstein unter anderem zu Dauercampingplätzen seit dem 4. Mai 2020 wieder erlaubt. Zudem sei bis zur Öffnung der Campingplätze auch den einheimischen Stellplatzeinhabern das Betreten zum Zwecke der Wartung und Instandsetzung ihrer Wohnwagen untersagt gewesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dementsprechend keine Benachteiligung von Personen, die nicht in Schleswig-Holstein wohnhaft sind, vorgelegen hat. Er begrüßt, dass dem Begehren des Petenten mit den zwischenzeitlich erfolgten Lockerungen entsprochen werden konnte.</p> <p>Der Petent fordert eine Beendigung der derzeitigen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronakrise aus wirtschaftlichen Erwägungen zum 19. April 2020 und verweist auf einen alternativen Umgang mit der Krise am Beispiel von Schweden oder ostasiatischen Staaten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten abzugeben.</p> <p>Insgesamt weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die sich sehr dynamisch entwickelnde Situation in Schleswig-Holstein fortwährend von der Landesregierung beobachtet wird. Auch die Wissenschaft gewinnt zunehmend bessere Erkenntnisse über die Ausbreitung und die Übertragungswege des Coronavirus Sars-CoV-2. Durch die anfänglich intensiven Beschränkungen und durch die Mithilfe der Bevölkerung konnte zwischenzeitlich die Neuinfektionsrate erheblich reduziert werden. Aus diesem Grund sind auch die ursprünglichen Beschränkungen in Schleswig-Holstein bereits wieder gelockert worden.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium, dessen Stellungnahme sich der Petitionsausschuss vollumfänglich anschließt, unterstreicht, dass es das Ziel der schleswig-holsteinischen Landesregierung, der Bundesregierung und der anderen Landesregierungen sei, sowohl die gesundheitlichen als auch die wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie bestmöglich zu bewältigen. Die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2126-19/1269 Ostholstein Wirtschaftsförderung, Zuschuss für private Ferienhausvermieter während der Corona-Krise	<p>ergriffenen Maßnahmen der Politik erfahren insgesamt eine breite Unterstützung durch die Mehrheit der Bevölkerung.</p> <p>Ferner hofft das Ministerium, dass sich das wirtschaftliche Leben in den nächsten Wochen und Monaten durch die Lockerungen wieder etwas normalisieren könne und dass eine gewisse Entspannung des Infektionsgeschehens auch baldmöglichst zu einer wirtschaftlichen Erholung beitragen werde. Um dies zu unterstützen, seien bundesweit umfangreiche Hilfsprogramme von historischem Ausmaß auf den Weg gebracht worden.</p> <p>Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Maßnahmen in verschiedenen Staaten nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden können, da zum einen unterschiedliche Ausgangslagen herrschen und zum anderen jedes Land einen individuellen Verlauf des Infektionsgeschehens aufweist. Aus diesem Grund ist eine auf die jeweilige Situation des (Bundes-)Landes angepasste Reaktion erforderlich.</p> <p>Der Petent moniert, dass er als privater Vermieter von Ferienunterkünften nicht zuschussberechtigt für das Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes sei. Seine Ausgaben für die Ferienunterkunft fielen aber genauso wie bei gewerblichen Vermietern auch ohne Vermietung an. Daher fordert er eine Gleichstellung zu den gewerblichen Vermietern von Ferienunterkünften bei der Beantragung des Zuschusses.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Argumente unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium bestätigt, dass für die Gewährung der Corona-Soforthilfe des Bundes ursprünglich das Steuerrecht als Anknüpfungspunkt gewählt worden sei, um zunächst eine Abgrenzung von gewerblicher zu privater Tätigkeit anhand bekannter Merkmale vornehmen zu können. Da private Vermieter nicht zu den typischen Wirtschaftsakteuren gehören würden, habe die Vielzahl der privaten Vermieter in Deutschland erst einmal aus dem Kreis der Antragsberechtigten herausgehalten werden sollen. Andernfalls wäre das System in finanzieller Hinsicht sicherlich überfordert gewesen. Daraus sei die Folge erwachsen, dass auch Privatvermieter von Ferienwohnungen nicht antragsberechtigt gewesen seien.</p> <p>Um diese unbefriedigende Situation für private Ferienwohnungsinhaber zu ändern, habe es Nachverhandlungen mit dem Bund gegeben. Nunmehr werde bei der Vermietung von Ferienwohnungen auf gewerbliche Grundsätze abgestellt. Dadurch liege eine förderfähige gewerbliche Vermietung vor, wenn sie im Haupterwerb erfolge, jede Vermietungsdauer maximal 6 Wochen betrage und entsprechende Mieterwechsel aufweise. Maßgeblich zur Beurteilung der Förderfähigkeit sei zu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2126-19/1272 Nordrhein-Westfalen Wirtschaftsförderung, Unterstützung für private Vermieter von Ferienwohnungen	<p>dem auch das Angebot von zusätzlich buchbaren Dienstleistungen wie Reinigung oder Frühstück, angestelltes Personal, das bei der Durchführung der Zusatzangebote unterstütze sowie eine fortlaufende geschäftsmäßige Bewerbung des Objektes.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist die Bedeutung des Tourismus für Schleswig-Holstein bewusst. Um die zahlreichen Touristen beherbergen zu können, sei daher gerade eine Vielzahl unterschiedlicher Ferienunterkünfte besonders wichtig. Allerdings haben gerade Anbieter für den touristischen Bereich in den vergangenen Wochen einschneidende Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus hinnehmen müssen. Daher begrüßt der Petitionsausschuss, dass die Kriterien für die Corona-Soforthilfe des Bundes zwischenzeitlich modifiziert werden konnten, sodass eine gewisse Gleichstellung der gewerblichen und privaten Vermieter von Ferienwohnungen erreicht worden ist. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die Antragsfrist für das Soforthilfeprogramm bereits Ende Mai abgelaufen ist. Er spricht dem Ministerium seinen Dank aus, dass der Petent aus diesem Grund bereits im Vorfeld der Ausschussberatung über die neue Entwicklung informiert wurde.</p> <p>Ferner stellt der Ausschuss fest, dass die Vermietung von Ferienwohnungen seit dem 19. Mai unter Auflagen wieder möglich ist. Er möchte seiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass sich das wirtschaftliche Leben durch die Lockerungen über den Sommer wieder etwas normalisiert und eine gewisse Entspannung des Infektionsgeschehens auch zu einer wirtschaftlichen Erholung beiträgt.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass vor dem Hintergrund der Coronapandemie auch private Vermieter von Ferienunterkünften von den staatlichen Hilfspaketen profitieren sollten. Auch für diese Ferienunterkünfte fielen bei Ausbleiben von Einnahmen die monatlich laufenden Kosten weiterhin an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 12 Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Argumente unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium bestätigt, dass für die Gewährung der Corona-Soforthilfe des Bundes ursprünglich das Steuerrecht als Anknüpfungspunkt gewählt worden sei, um zunächst eine Abgrenzung von gewerblicher zu privater Tätigkeit anhand bekannter Merkmale vornehmen zu können. Da private Vermieter nicht zu den typischen Wirtschaftsakteuren gehören würden, habe die Vielzahl der privaten Vermieter in Deutschland erst einmal aus dem Kreis der Antragsberechtigten herausgehalten werden sollen. Andernfalls wäre das</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2126-19/1274 Niedersachsen Wirtschaftsförderung, Unterstüt- zung für Vermieter von Ferien- wohnungen	<p>System in finanzieller Hinsicht sicherlich überfordert gewesen. Daraus sei die Folge erwachsen, dass auch Privatvermieter von Ferienwohnungen nicht antragsberechtigt gewesen seien.</p> <p>Um diese unbefriedigende Situation für private Ferienwohnungsinhaber zu ändern, habe es Nachverhandlungen mit dem Bund gegeben. Nunmehr werde bei der Vermietung von Ferienwohnungen auf gewerbliche Grundsätze abgestellt. Dadurch liege eine förderfähige gewerbliche Vermietung vor, wenn sie im Haupterwerb erfolge, jede Vermietungsdauer maximal 6 Wochen betrage und entsprechende Mieterwechsel aufweise. Maßgeblich zur Beurteilung der Förderfähigkeit sei zudem auch das Angebot von zusätzlich buchbaren Dienstleistungen wie Reinigung oder Frühstück, angestelltes Personal, das bei der Durchführung der Zusatzangebote unterstütze sowie eine fortlaufende geschäftsmäßige Bewerbung des Objektes.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist die Bedeutung des Tourismus für Schleswig-Holstein bewusst. Um die zahlreichen Touristen beherbergen zu können, sei daher gerade eine Vielzahl unterschiedlicher Ferienunterkünfte besonders wichtig. Allerdings haben gerade Anbieter für den touristischen Bereich in den vergangenen Wochen einschneidende Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus hinnehmen müssen. Daher begrüßt der Petitionsausschuss, dass die Kriterien für die Corona-Soforthilfe des Bundes zwischenzeitlich modifiziert werden konnten, sodass eine gewisse Gleichstellung der gewerblichen und privaten Vermieter von Ferienwohnungen erreicht worden ist. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die Antragsfrist für das Soforthilfeprogramm bereits Ende Mai abgelaufen ist. Er spricht dem Ministerium seinen Dank aus, dass der Hauptpetent aus diesem Grund bereits im Vorfeld der Ausschussberatung über die neue Entwicklung informiert wurde.</p> <p>Ferner stellt der Ausschuss fest, dass die Vermietung von Ferienwohnungen seit dem 19. Mai unter Auflagen wieder möglich ist. Er möchte seiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass sich das wirtschaftliche Leben durch die Lockerungen über den Sommer wieder etwas normalisiert und eine gewisse Entspannung des Infektionsgeschehens auch zu einer wirtschaftlichen Erholung beiträgt.</p> <p>Die Petenten fordern die Unterstützung von privaten Ferienhausvermietern im Rahmen des Corona Soforthilfeprogrammes des Bundes. Die Einkünfte seien zur Sicherung ihrer existentiellen Lebensgrundlage notwendig. Sie würden gegenüber kleinen Betrieben, welche Soforthilfe erhielten, ungerecht behandelt, obwohl sie in gleicher Weise von den Einschränkungen aufgrund der Corona-Krise betroffen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Argumente unter Beizie-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.

Das Wirtschaftsministerium bestätigt, dass für die Gewährung der Corona-Soforthilfe des Bundes ursprünglich das Steuerrecht als Anknüpfungspunkt gewählt worden sei, um zunächst eine Abgrenzung von gewerblicher zu privater Tätigkeit anhand bekannter Merkmale vornehmen zu können. Da private Vermieter nicht zu den typischen Wirtschaftsakteuren gehören würden, habe die Vielzahl der privaten Vermieter in Deutschland erst einmal aus dem Kreis der Antragsberechtigten herausgehalten werden sollen. Andernfalls wäre das System in finanzieller Hinsicht sicherlich überfordert gewesen. Daraus sei die Folge erwachsen, dass auch Privatvermieter von Ferienwohnungen nicht antragsberechtigt gewesen seien.

Um diese unbefriedigende Situation für private Ferienwohnungsinhaber zu ändern, habe es Nachverhandlungen mit dem Bund gegeben. Nunmehr werde bei der Vermietung von Ferienwohnungen auf gewerbliche Grundsätze abgestellt. Dadurch liege eine förderfähige gewerbliche Vermietung vor, wenn sie im Haupterwerb erfolge, jede Vermietungsdauer maximal 6 Wochen betrage und entsprechende Mieterwechsel aufweise. Maßgeblich zur Beurteilung der Förderfähigkeit sei zudem auch das Angebot von zusätzlich buchbaren Dienstleistungen wie Reinigung oder Frühstück, angestelltes Personal, das bei der Durchführung der Zusatzangebote unterstütze sowie eine fortlaufende geschäftsmäßige Bewerbung des Objektes.

Dem Petitionsausschuss ist die Bedeutung des Tourismus für Schleswig-Holstein bewusst. Um die zahlreichen Touristen beherbergen zu können, sei daher gerade eine Vielzahl unterschiedlicher Ferienunterkünfte besonders wichtig. Allerdings haben gerade Anbieter für den touristischen Bereich in den vergangenen Wochen einschneidende Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus hinnehmen müssen. Daher begrüßt der Petitionsausschuss, dass die Kriterien für die Corona-Soforthilfe des Bundes zwischenzeitlich modifiziert werden konnten, sodass eine gewisse Gleichstellung der gewerblichen und privaten Vermieter von Ferienwohnungen erreicht worden ist. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die Antragsfrist für das Soforthilfeprogramm bereits Ende Mai abgelaufen ist. Er spricht dem Ministerium seinen Dank aus, dass die Petenten aus diesem Grund bereits im Vorfeld der Ausschussberatung über die neue Entwicklung informiert wurden.

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass die Vermietung von Ferienwohnungen seit dem 19. Mai unter Auflagen wieder möglich ist. Er möchte seiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass sich das wirtschaftliche Leben durch die Lockerungen über den Sommer wieder etwas normalisiert und eine gewisse Entspannung des Infektionsgeschehens auch zu einer wirtschaftlichen Erholung beiträgt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2126-19/1277 Segeberg Ordnungsangelegenheiten, Erlaubnis der Fußpflegetätigkeit	<p>Die Hauptpetentin möchte mit der Petition erreichen, dass die Ausübung der gewerblichen Fußpflegetätigkeit ab dem 4. Mai 2020 wieder erlaubt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass mit der Änderung der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein die Ausübung der medizinischen und kosmetischen Fußpflegetätigkeit seit dem 4. Mai 2020 wieder erlaubt ist. Dem Begehren der Hauptpetenten ist dadurch entsprochen worden.</p>
12	L2126-19/1289 Ostholstein Wirtschaftsförderung, Hilfen für Vermieter von Ferienwohnungen in der Coronakrise	<p>Die Petentin möchte mit ihrer Petition erreichen, dass auch private Vermieter von Ferienunterkünften von dem Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes profitieren. Die Ungleichbehandlung von privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienunterkünften empfinde sie als ungerecht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Argumente unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium bestätigt, dass für die Gewährung der Corona-Soforthilfe des Bundes ursprünglich das Steuerrecht als Anknüpfungspunkt gewählt worden sei, um zunächst eine Abgrenzung von gewerblicher zu privater Tätigkeit anhand bekannter Merkmale vornehmen zu können. Da private Vermieter nicht zu den typischen Wirtschaftsakteuren gehören würden, habe die Vielzahl der privaten Vermieter in Deutschland erst einmal aus dem Kreis der Antragsberechtigten herausgehalten werden sollen. Andernfalls wäre das System in finanzieller Hinsicht sicherlich überfordert gewesen. Daraus sei die Folge erwachsen, dass auch Privatvermieter von Ferienwohnungen nicht antragsberechtigt gewesen seien.</p> <p>Um diese unbefriedigende Situation für private Ferienwohnungsinhaber zu ändern, habe es Nachverhandlungen mit dem Bund gegeben. Nunmehr werde bei der Vermietung von Ferienwohnungen auf gewerbliche Grundsätze abgestellt. Dadurch liege eine förderfähige gewerbliche Vermietung vor, wenn sie im Haupterwerb erfolge, jede Vermietungsdauer maximal 6 Wochen betrage und entsprechende Mieterwechsel aufweise. Maßgeblich zur Beurteilung der Förderfähigkeit sei zudem auch das Angebot von zusätzlich buchbaren Dienstleistungen wie Reinigung oder Frühstück, angestelltes Personal, das bei der Durchführung der Zusatzangebote unterstütze sowie eine fortlaufende geschäftsmäßige Bewerbung des Objektes.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Dem Petitionsausschuss ist die Bedeutung des Tourismus für Schleswig-Holstein bewusst. Um die zahlreichen Touristen beherbergen zu können, sei daher gerade eine Vielzahl unterschiedlicher Ferienunterkünfte besonders wichtig. Allerdings haben gerade Anbieter für den touristischen Bereich in den vergangenen Wochen einschneidende Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus hinnehmen müssen. Daher begrüßt der Petitionsausschuss, dass die Kriterien für die Corona-Soforthilfe des Bundes zwischenzeitlich modifiziert werden konnten, sodass eine gewisse Gleichstellung der gewerblichen und privaten Vermieter von Ferienwohnungen erreicht worden ist. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die Antragsfrist für das Soforthilfeprogramm bereits Ende Mai abgelaufen ist. Er spricht dem Ministerium seinen Dank aus, dass die Petentin aus diesem Grund bereits im Vorfeld der Ausschussberatung über die neue Entwicklung informiert wurde.

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass die Vermietung von Ferienwohnungen seit dem 19. Mai unter Auflagen wieder möglich ist. Er möchte seiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass sich das wirtschaftliche Leben durch die Lockerungen über den Sommer wieder etwas normalisiert und eine gewisse Entspannung des Infektionsgeschehens auch zu einer wirtschaftlichen Erholung beiträgt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | <p>L2119-19/860
 Segeberg u.a.
 Gesetz- und Verordnungsgebung
 Land, Pflegekammer
 L2119-19/864
 L2119-19/899
 L2119-19/957
 L2119-19/960</p> <p>L2119-19/996
 L2119-19/1031
 L2119-19/1035
 L2119-19/1049
 L2119-19/1095
 L2119-19/1097</p> | <p>Die Petenten wenden sich gegen die Pflegeberufekammer in ihrer bestehenden Form und fordern ihre Auflösung. Kern der Kritik ist die verpflichtende Mitgliedschaft für in Schleswig-Holstein berufstätige Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß § 2 Absatz 1 Pflegeberufekammergesetz und der damit verbundene Pflichtbeitrag. Die Petenten bemängeln, dass die Aufgaben und Ausgaben der Pflegeberufekammer für die Petenten nicht nachvollziehbar seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages führt die in ihrem Begehren identischen Petitionen zur Auflösung der Pflegeberufekammer zu einer gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammen. Die Petitionen wurden auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ausführlich geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Gesetz zur Einrichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege in der letzten Legislaturperiode am 15. Juni 2015 nach intensiven Debatten beschlossen wurde. Um eine starke und unabhängige Vertretung für die ganze Berufsgruppe sein zu können, wurde die Kammer mit einer Pflichtmitgliedschaft eingerichtet. Die Pflegekammer solle - wie auch die Kammern der anderen Heilberufe - für die Politik ein Ansprechpartner auf Augenhöhe werden und den Kammermitgliedern die Möglichkeit geben, in Zukunft zur Qualitätssicherung fachliche Standards und Qualitätskriterien der Pflege selbst zu definieren. Die Rechtmäßigkeit einer Pflichtmitgliedschaft zur Verwirklichung dieser Ziele hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in Bezug auf die Pflegekammer Niedersachsen mit Urteil vom 22. August 2019 bestätigt.</p> <p>Aus den Stellungnahmen des Gesundheitsministeriums geht hervor, dass bundesweit alle Kammern für die Berufe im Gesundheitswesen verpflichtende Mitgliedschaften vorsehen. Dies sei ein Wesensmerkmal von Kammern und Voraussetzung dafür, dass ihnen im Rahmen der Selbstverwaltung originär staatliche Aufgaben übertragen werden und sie so unabhängig von Partikularinteressen die Gesamtheit der Berufsangehörigen und/oder Berufstätigen vertreten können. Das Modell einer Vereinigung, die wie die „Vereinigung der Pflegenden in Bayern“ auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhe, könne diese Funktion nicht erfüllen und komme folglich für eine Selbstverwaltung und umfassende Interessenvertretung nicht in Betracht.</p> <p>Hinsichtlich des Informationsbedarfs der Petenten zum Pflichtbeitrag und zur Verwendung der Mittel wird auf die Beitragssatzung und den Haushaltsplan der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein verwiesen. Diese sind auf der Internetseite der Pflegeberufekammer ab-</p> |
|---|--|--|

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rufbar. Das Gesundheitsministerium weist darauf hin, dass die Beitragssatzung und der Haushaltsplan im gesetzlichen Rahmen der Ausgestaltung durch die in die Kammerversammlung gewählten Mitglieder unterliegen und daher prinzipiell durch alle Mitglieder beeinflussbar seien. Dies gelte ebenfalls für die Beitragshöhe und das Beitragserhebungsverfahren. Für das Haushaltswesen der Kammer würden außerdem die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Landeshaushaltsordnung gelten. Daher sei die Pflegeberufekammer gesetzlich verpflichtet, ihre Jahresrechnung dahingehend von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Bislang sei es zu keinen Beanstandungen gekommen. Auch darüber hinaus habe es bislang keinen Anlass für rechtsaufsichtliche Einwände gegeben. Ferner hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz die Regelungen zum Mitgliedermeldewesen als datenschutzkonform bewertet. Nicht erforderliche Daten könnten im Rahmen des Beitragserhebungsverfahrens geschwärzt werden.

Das Ministerium macht außerdem darauf aufmerksam, dass sich die Pflegeberufekammer gegenwärtig noch im Aufbau befinde, weshalb sie noch nicht das gesamte Aufgabenspektrum abdecken könne. Auch seien ihre Leistungen im Grundsatz nicht auf das einzelne Mitglied, sondern auf den Berufsstand insgesamt ausgerichtet. Hierzu zählen die Gestaltung der Berufsordnung, der Weiterbildung und Qualitätssicherung in der Pflege, berufspolitische Stellungnahmen zu Ausbildungsordnungen und Arbeitsbedingungen oder Voten zu berufsethischen Fragen. Damit sei der konkrete Gegenwert des eigenen Beitrags nicht ohne weiteres individuell zuzuordnen und wahrnehmbar.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass viele Pflegende mit der bestehenden Kammerlösung nicht einverstanden sind. Um dem Akzeptanzproblem der Pflegeberufekammer zu begegnen, haben die Abgeordneten des Landtages in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 beschlossen, dass 3 Mio. Euro im Landeshaushalt 2020 eingestellt werden, die die Pflegeberufekammer unter bestimmten Voraussetzungen abrufen kann (Drucksache 19/1877(neu)). Eine dieser Voraussetzungen ist, dass die Pflegeberufekammer für 2019 keine Beiträge erhebt, sondern die eingestellten Landesmittel die Beiträge für 2019 ersetzen. Ferner sieht der Landtagsbeschluss als weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Landesmittel vor, dass Anfang 2021 eine Urabstimmung über den Fortbestand der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein unter den Mitgliedern durchgeführt werden soll. Hierdurch soll ermittelt werden, ob sich die Mehrheit der Mitglieder für eine Auflösung der Kammer oder ihr Fortbestehen unter Beibehaltung von Pflichtmitgliedschaften und Pflichtbeiträgen ausspricht. Außerdem soll bis zur Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses ein Einstellungsstopp für die Pflegeberufekammer gelten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landtagsbeschluss sowie die mit einer weiteren Anschubfi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/895 Neumünster Gesundheitswesen, ambulante Betreuung bei Krankenhausauf- enthalt	<p>finanzierung verbundenen Voraussetzungen am 30. Januar 2020 Gegenstand der Beratung der Kammerversammlung gewesen sind. Diese hat sich im Ergebnis dafür ausgesprochen, ein Konzept zur Vollbefragung der Mitglieder zu erstellen. Ferner sieht die Kammerversammlung noch offene Fragen, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit des Einstellungsstopps und der autonomen Selbstverwaltung der Pflegeberufekammer. Somit sei es ihr nicht möglich, die Anschubfinanzierung ohne Klärung der offenen Fragen anzunehmen. Im Dialog mit den Landtagsfraktionen und der Landesregierung solle hierzu eine Lösung gefunden werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht in dem Landtagsbeschluss vom 11. Dezember 2019 einen guten Kompromiss, der die Kritik der Pflegenden, die sich gegen eine Pflegeberufekammer aussprechen, ernst nimmt und zugleich der Kammer die Möglichkeit gibt, sich bei den Mitgliedern zu etablieren und die Vorteile einer Pflichtmitgliedschaft unter Beweis zu stellen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die offenen Fragen zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses zeitnah geklärt werden. Ferner spricht der Petitionsausschuss allen Pflegekräften in Hinblick auf ihre immense Belastung durch die gegenwärtige Corona-Pandemie seinen Dank aus. Ihrem Engagement ist es zu verdanken, dass die Versorgung von Kranken und Pflegebedürftigen auch in der schwierigen aktuellen Situation sichergestellt ist.</p> <p>Der Petent kritisiert, dass während eines stationären Krankenhausaufenthaltes die ambulante Betreuung in der Regel unterbrochen würde. Er begehrt, dass die Fachleistungsstunden im Rahmen einer ambulanten Betreuung während eines solchen Aufenthaltes nicht gekürzt werden. Die Betreuungsdauer durch Ärzte und Krankenpfleger sei im stationären Aufenthalt zu gering. Ambulanten Betreuern sollte durch eine Erhöhung der Zeitstunden die Möglichkeit gegeben werden, ihre Klienten im stationären Aufenthalt zu besuchen. Dabei sollte insbesondere die erhöhte Anfahrtszeit bedacht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium weist zunächst auf das grundlegende Verfahren um die sogenannten Fachleistungsstunden hin. Der Leistungsträger bewillige dem Leistungsberechtigten für einen festgelegten Bewilligungszeitraum auf Grundlage eines individuellen Hilfeplanverfahrens im notwendigen Umfang ein wöchentliches Stundenbudget einzelfallbezogener Hilfeleistungen. Die Kosten für die ambulante Betreuung trage der Sozialhilfeträger, die Dienste würden von einem Anbieter erbracht, welchen der Petent auswähle. Ferner teilt das Ministerium mit, dass die vom Petenten vorgebrachte Reduktion der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-19/1008 Lübeck Flüchtlinge, Entziehung der finanziellen Förderung	<p>Fachleistungsstunden auf Grundlage der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer erfolge. Angesichts dessen müsse sich der Petent mit seinem Anliegen an seinen Hilfeplaner wenden. Ihm stehe es frei, einen Leistungsanbieter zu wählen. Das Ministerium rät dem Petenten, auch Kontakt zu ehrenamtlichen Krankenhausbesuchsdiensten aufzunehmen. Darüber hinaus gäbe es in vielen Krankenhäusern den Sozialdienst zur Beratung und Unterstützung der Patienten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent eine Weiterbetreuung in Klinikphasen wünscht, um Betreuungskontinuität zu gewährleisten. Er stellt fest, dass dies im vorliegenden Fall auch grundsätzlich durch die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung zwischen dem zuständigen Sozialhilfeträger und dem Leistungserbringer vorgesehen ist. Die vom Petenten gewünschte landesweite Erhöhung der Betreuungszeit ist so jedoch nicht möglich. Die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe wird durch das sogenannte Dreiecksverhältnis geprägt. Dieses besteht zwischen dem Leistungsberechtigten, dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer, welche Verträge miteinander abschließen. In diesen werden Details über die Betreuung vereinbart. Grundlage für diese Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ist zwar der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein, dieser regelt jedoch keine Details, wie etwa das Anliegen, welches der Petent vorbringt. Angesichts dessen hat der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten förderlich zu sein. Individuelle Lösungen müssen die Klienten stattdessen mit ihren Hilfeplanern entwickeln.</p> <p>Der Petent erhebt die Forderung, Vereinen und Organisationen die Zuständigkeit und die finanzielle Förderung von für Flüchtlinge angebotenen Leistungen im Bereich „Psychische Erkrankungen durch Flucht und Trauma“ sofort zu entziehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht kein Votum im Sinne des Petenten aus. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Sozialministerium verweist zu Recht darauf, dass geflüchtete Menschen grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf eine medizinische Versorgung nach Asylbewerberleistungsgesetz haben. Die Versorgung umfasst zweifelsfrei auch notwendige psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen.</p> <p>Einem Artikel des Ärzteblattes vom 12. November 2019 ist zu entnehmen, dass Geflüchtete, die in Deutschland ohne sicheren Aufenthaltsstatus unter eher restriktiven Aufnahmebedingungen leben, im Vergleich mit anderen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Personengruppen ein erhöhtes Risiko haben, an psychischen Störungen zu erkranken. Ganz wesentlich ist die Psychotherapie für die Behandlung einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Flüchtlinge haben in ihrem Herkunftsland und auf dem Weg nach Deutschland häufig mehrfach traumatisierende Ereignisse wie Flucht und Vertreibung, den Verlust wichtiger Bezugspersonen durch Krieg, sexuelle und körperliche Gewalt bis hin zur Folter durchlitten.

Diese Menschen bei der Bewältigung ihrer Traumata zu unterstützen, gebietet Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz, der besagt, dass jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat. Der Petitionsausschuss verweist darüber hinaus auf die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. Kapitel IV Artikel 21 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen berücksichtigen. Zu diesem Personenkreis zählen neben anderen Gruppen auch Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Kapitel II Artikel 19 der Richtlinie konkretisiert für den Bereich der medizinischen Versorgung, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die medizinische Versorgung auch die unbedingt erforderliche Behandlung von schweren psychischen Störungen einschließlich einer geeigneten psychologischen Betreuung umfasst.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Institutionen, die sich der Betreuung und Behandlung traumatisierter Flüchtlinge annehmen, aber auch die vielen ehrenamtlich Tätigen in diesem Bereich, einen großen und wichtigen Beitrag dazu leisten, die gebotene nachhaltige psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung der in Schleswig-Holstein lebenden psychisch erkrankten Flüchtlinge sicherzustellen.

Abschließend unterstreicht der Petitionsausschuss, dass der Petent bereits mehrfach darauf hingewiesen worden ist, dass er bei der Formulierung seiner Anliegen von der Formulierung rassistischer Stereotypen Abstand nehmen möge und sich einer angemessenen Wortwahl bedienen solle. Der Ausschuss betont in diesem Zusammenhang, dass die Bearbeitung von Petitionen mit einem enormen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden ist und der Ausschuss sich intensiv mit jeder einzelnen Petition auseinandersetzt. Damit den Anliegen des Petenten in Zukunft in angemessener Weise Rechnung getragen werden kann, ist es unbedingt notwendig, dass der Petent zukünftige Petitionen ohne Beleidigungen von einzelnen Nationalitäten / Volksgruppen und rassistischer Stereotypen verfasst und so dazu beiträgt, das Petitionsverfahren als Instrument der aktiven Mitgestaltung von Politik zu nutzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/1084 Schleswig-Holstein Psychiatrische Einrichtungen, Zulassen von elektronischen Geräten im Maßregelvollzug	<p>Der Petent befindet sich im Maßregelvollzug und begehrt die Möglichkeit der Nutzung elektronischer Geräte beziehungsweise die Verbesserung der Genehmigungspraxis. Er nennt beispielhaft Spielekonsolen, elektrische Rasierapparate, Fernsehgeräte und Musikanlagen. In diesem Zusammenhang gäbe es auch Klärungsbedarf in Bezug auf Bluetooth und Internet. Sein Anliegen beziehe sich sowohl auf den Wohnbereich als auch auf die Patientenzimmer.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium erläutert die Möglichkeiten der Mediennutzung im besonders gesicherten Bereich der Klinik. In allen Patientenzimmern befänden sich fest installierte TV- und Radiogeräte. Die Station verfüge ferner über zwei Tagesräume, welche mit Mediengeräten ausgestattet seien, welche Radio- und Fernsehsendungen empfangen könnten. Zusätzlich sei in diesen Räumen jeweils eine Spielekonsole mit verschiedenen Spielen vorhanden. Bei der Beschaffung neuer Spiele könnten die untergebrachten Menschen eigene Wünsche äußern.</p> <p>Die Verwendung eigener elektronischer Geräte bedürfe einer vorherigen Genehmigung. Dafür müsse ein Antrag gestellt werden, der unter Berücksichtigung von § 12a Absatz 4 und 5 sowie § 9 Absatz 1 Schleswig-Holsteinisches Maßregelvollzugsgesetz geprüft werde. Es werde im Einzelfall erwogen, ob von dem Gerät eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung ausgehe oder ob das Gerät aufgrund der Krankheit des untergebrachten Menschen erhebliche Nachteile für seinen Gesundheitszustand erwarten lasse oder die Ziele des Maßregelvollzugs beeinträchtige.</p> <p>Eigene Spielekonsolen würden regelmäßig nicht zugelassen, da aktuelle Geräte über digitale Schnittstellen verfügten und zudem internetfähig seien. Somit gehe von diesen ein hohes Missbrauchspotential aus.</p> <p>Stationsübergreifend stünden speziell präparierte einrichtungseigene Computer zur Verfügung. Die Nutzung werde nach Einzelfallprüfung unter enger Begleitung ermöglicht. Einfache Rechercheaufgaben würden auch durch das Pflegepersonal übernommen.</p> <p>Elektrische Rasierapparate seien genehmigungsfähig. Aufgrund der Verletzungsgefahr würden diese außerhalb der Zimmer in speziellen Fächern aufbewahrt. Die Herausgabe erfolge durch das Pflegepersonal.</p> <p>Eigene Radios und CD- sowie DVD-Player ohne USB-Schnittstelle seien ebenso genehmigungsfähig und würden von den zuständigen Therapeutinnen und Therapeuten freigegeben, nachdem CDs und DVDs auf problematische Inhalte überprüft wurden.</p> <p>Das Sozialministerium erkenne in dieser Praxis keine Anhaltspunkte, dass den untergebrachten Menschen eine angemessene Mediennutzung verwehrt würde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/1085 Schleswig-Holstein Psychiatrische Einrichtungen, Einbeziehung der Patienten in Umsetzung von Veränderungen des Maßregelvollzugs	<p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme sowie den Ausführungen des Petenten, dass den untergebrachten Menschen bereits eine vielfältige Mediennutzung ermöglicht wird. Es trifft zu, dass insbesondere internetfähige Geräte und Geräte, welche über digitale Schnittstellen verfügen, nur unter besonderen Voraussetzungen genutzt werden können. Der Ausschuss schließt sich der Einschätzung des Ministeriums an, dass keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass den untergebrachten Menschen eine angemessene Mediennutzung verwehrt würde. Er stellt fest, dass im Einzelfall Beschränkungen bei der Ausübung von Informationsrechten und persönlichem Besitz im Maßregelvollzug zulässig sind. Für die Beurteilung sind der Gesundheitszustand des untergebrachten Menschen, die Ziele des Maßregelvollzugs sowie die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung zu beachten.</p> <p>Der Petent ist im Maßregelvollzug untergebracht. Er begehrt, dass untergebrachte Menschen in wichtigen Bereichen des Maßregelvollzuges mitbestimmen dürfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium erläutert, welche Möglichkeiten in der Klinik bestünden, an der Ausgestaltung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens mitzuwirken. Zu nennen sei ein gemeinschaftliches Besprechungswesen zwischen Patienten und Mitarbeitenden in verschiedenen Formen durch Morgenkonferenz, Tagesabschlussrunde und Plenum, von denen jede Station der Klinik mindestens eine anbieten muss. Auf der Station des Petenten seien derzeit alle drei Besprechungsformen vorgesehen. Weiterhin gebe es auf allen Stationen Patientensprecher, welche die Interessen der untergebrachten Menschen einer Station vertreten. Diese würden im Rahmen einer gemeinschaftlichen Besprechung quartalsweise gewählt und mindestens einmal im Monat ein Gespräch mit der Stationspflegeleitung führen. In einem geschützten Rahmen würden aktuelle Probleme, Fragestellungen und Wünsche thematisiert. Das Gespräch werde protokolliert. Darüber hinaus gebe es stationsübergreifend die Arbeitsgruppe Patientenverpflegung. Diese setze sich aus benannten Patienten der einzelnen Stationen zusammen und werde durch Pflegekräfte unterstützt und begleitet. Sie werde durch die Pflegedienstleitung unter Beteiligung der Küchenleitung geführt. Die Arbeitsgruppe sei dafür zuständig, Verbesserungsvorschläge und Wünsche mittels Protokoll zu</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2122-19/1094 Schleswig-Holstein Soziale Angelegenheit, Grad der Behinderung bei bösartigen Ge- schwulsterkrankungen	<p>dokumentieren. Ziele seien die Kommunikation zu fördern und die Zufriedenheit der Patienten stetig zu verbessern.</p> <p>Zur Verbesserung der Patientenzufriedenheit würden im Rahmen des Qualitätsmanagements auch regelmäßig Befragungen nach dem Essener Stationsklimaindex durchgeführt. Darüber hinaus gebe es unregelmäßig themenbezogene Befragungen. Das Sozialministerium stellt fest, dass keine Anhaltspunkte vorlägen, die darauf hinweisen, dass sich Patienten der Station nicht angemessen an der Gestaltung des Stationsalltags beteiligen könnten oder ihre Wünsche nicht hinreichend beachtet würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Einschätzung an und stellt fest, dass in dem Petitionsverfahren L2119-19/1038 am 18. Februar 2020 bereits ein Beschluss gefasst wurde, welcher sich mit der Thematik befasst und dem Petenten zugegangen ist.</p> <p>Der Ausschuss betont, dass die Landesregierung im Jahr 2019 den Entwurf eines Maßregelvollzugsgesetzes vorgelegt hat. Thematisiert wird dort auch die Verbesserung der Freizeitgestaltung im Maßregelvollzug. Derzeit findet zu dem Gesetzesentwurf eine schriftliche Anhörung durch den Sozialausschuss statt. In diesem Rahmen beschäftigt sich der schleswig-holsteinische Landtag intensiv mit der aktuellen Situation von untergebrachten Menschen.</p> <p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich beim Landesamt für soziale Dienste dafür einzusetzen, dass sie in ihrer Schwerbehindertenangelegenheit weiterhin einen Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt zum Sachverhalt aus, dass vor allem bei bösartigen Geschwulsterkrankungen das Abwarten einer Heilungsbewährung nach der Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung - „Versorgungsmedizinische Grundsätze (VMG)“ - vorgeschrieben sei. Während dieser Zeit solle zum einen ein rückfallfreier Verlauf der Krankheit abgewartet werden, zum anderen erfolge eine pauschale Bewertung der Teilhabebeeinträchtigung, die durch die Auswirkungen der Gesundheitsstörung im physischen, psychischen und sozialen Bereich vorübergehend hervorgerufen werde. Die betroffenen Menschen sollten dadurch von der Notwendigkeit entlastet werden, die zum Teil schwer einschätzbaren Beeinträchtigungen zur Feststellung eines Grades der Behinderung im Einzelnen nachweisen zu müssen. Zudem werde den oft erheblichen psychischen Belastungen Rechnung getragen, denen betroffene</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Menschen bei der Konfrontation mit einer bösartigen Erkrankung ausgesetzt seien. In dieser belastenden Situation trete damit auch zeitnah der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen ein.

Das Sozialministerium konstatiert, dass der Ablauf der Heilungsbewährung auch bei gleichbleibenden Symptomen eine wesentliche Änderung der Verhältnisse darstelle, sodass eine Neubewertung, in der Regel Herabsetzung, des Grades der Behinderung für die Zukunft zulässig sei. Bei der Erkrankung der Petentin gelte die Heilungsbewährung für die ersten fünf Jahre nach der Entfernung. Während dieser Zeit betrage der Grad der Behinderung, der abhängig vom Tumorstadium sei, wenigstens 50. Nach dieser Zeit betrage der Grad der Behinderung je nach Ergebnis der notwendigen Operationen 10 bis 40.

Das Verfahren zur Überprüfung der Heilungsbewährung sei bei der Petentin im August 2018 eingeleitet worden. Im September 2018 hätte die Petentin mehrere behandelnde Ärzte benannt und auch Bilder eingereicht. Es sei zusammenfassend von einer Heilungsbewährung auszugehen. Von Amts wegen müsse nunmehr der rückfallfreie Verlauf bewertet werden. Dieser Zustand sei mit einem Grad der Behinderung von 20 bewertet worden. Auf die entsprechende Anhörung hin hätte die Petentin gebeten, einen Verlaufsbericht von ihrem zuständigen Arzt beizuziehen. Die Auswertung dieser Befunde hätte nunmehr einen Gesamtgrad der Behinderung von 30 ergeben.

Auch die erneute Anhörung im April 2019 hätte keine neuen Ermittlungsansätze geboten. Aus diesem Grunde sei am 10. Oktober 2019 der Feststellungsbescheid mit einem Grad der Behinderung von 30 erteilt worden. Die Petentin hätte daraufhin Widerspruch eingelegt, diesen jedoch nicht inhaltlich begründet.

Zum weiteren Verfahren führt das Sozialministerium aus, dass die Petentin mit dem Ausgangsbescheid vom 29. August 2013 auf die Heilungsbewährung hingewiesen worden sei. Bei der Festsetzung des Grades der Behinderung sei berücksichtigt worden, dass zunächst die weitere Stabilisierung abzuwarten sei (Heilungsbewährung und im Anschluss daran der Grad der Behinderung ausschließlich nach den verbliebenen Funktionsbeeinträchtigungen zu messen sein werde).

Dass die Petentin nicht persönlich untersucht worden sei, liege daran, dass das Schwerbehindertenrecht für eine Untersuchung keinen grundsätzlichen Anspruch formuliere, sondern dieses nur vorsehe, sofern die aktenkundigen Befunde nicht hinreichend oder widersprüchlich seien. Beides sei im Fall der Petentin nicht der Fall gewesen. Seitens der Aufsichtsbehörde gebe es keinen Anhaltspunkt, an der rechtskonformen Vorgehensweise des Landesamtes für soziale Dienste zu zweifeln.

Der Petitionsausschuss drückt der Petentin sein Mitgefühl für die gesundheitlichen Beeinträchtigungen aus. Im Verfahren selber vermag er keinen Rechtsverstoß festzustellen und schließt sich insofern der Auffassung des Sozialministeriums an. Der Ausschuss gibt zu erwägen,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2119-19/1145 Schleswig-Holstein Soziale Angelegenheit, Hilfe bei der Wohnungssuche	<p>dass sich die Petentin bei einem festgestellten Grad der Behinderung von 30 unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 151 Absatz 2 und 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) bei der Bundesagentur für Arbeit auch schwerbehinderten Menschen gleichstellen lassen kann. Diesbezüglich müsste die Petentin mit dem für sie zuständigen Jobcenter Kontakt aufnehmen. Der Ausschuss wünscht der Petentin für ihren weiteren Lebensweg alles Gute.</p> <p>Die Petentin lebt gegenwärtig in einer Pflegeeinrichtung, möchte aber in eine geeignete Wohnung umziehen. Sie begehrt, dass die Kosten für eine eigene Wohnung vom Amt für Wohnen und Grundsicherung übernommen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium weist in seiner Stellungnahme eingangs allgemein darauf hin, dass Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) auf Antrag erbracht würden. Bedarfe für die Unterkunft würden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Sollten die Aufwendungen den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, seien sie insoweit als Bedarf der Person anzuerkennen. Das Einkommen und das Vermögen der Person sei gemäß § 27 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch zu berücksichtigen. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft hätten Leistungsberechtigte den zuständigen Träger der Sozialhilfe über die maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sollten die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch sein, sei der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hätte den darüberhinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten könnten bei vorheriger Zustimmung übernommen werden. Mietkautionen sollten als Darlehen erbracht werden. Eine Zustimmung sei zu erteilen, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst werde oder aus anderen Gründen notwendig sei und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden könne.</p> <p>Im Falle der Petentin stellt das Sozialministerium fest, dass sich diese bereits mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe in Verbindung gesetzt habe und eine Kostenübernahme prüfen lasse. Als Richtwert für angemessene Kosten der Unterkunft gelte im zuständigen Amt für eine Person bis 50 qm ein Betrag in Höhe von 379 €. In dem Richtwert seien die Nebenkosten enthal-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten, Heizkosten würden extra gerechnet. Bei der Petentin bestehe eine außergewöhnliche Gehbehinderung. Die entsprechende Wohnung sollte daher barrierefrei und gut mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sein. Das Ministerium betont, dass die von der Petentin geltend gemachten Belange bei der Entscheidung ausreichend zu würdigen seien, sodass gegebenenfalls höhere Kosten als 379 € für die Unterkunft übernommen werden könnten.

Der Petitionsausschuss entnimmt dem Vortrag der Petentin, dass sie die Pflegeeinrichtung, in der sie gegenwärtig lebt, als ungeeignet erachtet. Er weist darauf hin, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die Pflegeeinrichtung zu wechseln. Der Pflegestützpunkt des zuständigen Kreises kann sie dabei beraten.

Das Sozialministerium weist diesbezüglich jedoch darauf hin, dass pflegebedürftige Personen, die Leistungen zur Hilfe zur Pflege erhalten, einen Wechsel nur in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe vollziehen könnten. Sollten durch den Wechsel Mehrkosten entstehen, könne der Träger den Wechsel verweigern. Es bestehe kein generelles Wahlrecht oder Wunschrecht des Pflegebedürftigen. Sollten Missstände und fachliche Probleme in der Einrichtung auftreten, sollten diese gründlich dokumentiert werden, sodass der Wechselwunsch beim Sozialhilfeträger begründet werden könne. Generell müsse der Umzug in eine neue Pflegeeinrichtung selbst organisiert und bezahlt werden. Sollte der Pflegebedürftige nicht über ausreichende Mittel verfügen und eine gute Begründung, wie medizinische Gründe oder Wohnungsumfeld verbessernde Maßnahme, für den Umzug vorliegen, so könne bei der Pflegekasse ein Zuschuss für Umzugskosten beantragt werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Entscheidung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe, ob er höhere Kosten für die Unterkunft übernimmt, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß stellt der Ausschuss nicht fest. Er geht davon aus, dass das zuständige Amt die besonderen Belange der Petentin bei einer Prüfung der Kostenübernahme berücksichtigen wird, um ihr ein selbstbestimmtes Wohnen zu ermöglichen.

8 **L2122-19/1193**
Neumünster
Kommunale Angelegenheiten,
Abräumung einer Grabstätte

Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass er die hohen Kosten für die Räumung einer Grabstätte nicht selber zahlen müsse.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2119-19/1244 Pinneberg Gesundheitswesen, Maßnahmen zur Eindämmung des Corona- Virus	<p>Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Sozialministerium hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass gemäß § 26 Absatz 1 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen Schleswig-Holstein der Träger des Friedhofs die Ordnung, Gestaltung und Benutzung seines Friedhofs durch Friedhofsordnung regelt beziehungsweise die Gemeinden durch Friedhofssatzung gemäß § 26 Absatz 2 Bestattungsgesetz. Dieses hätte die Gemeinde als Friedhofsträger umgesetzt. Aus dem Bestattungsgesetz ergäben sich keine Ansprüche auf eine Kostenübernahme für die Entfernung des Baumes und der Büsche.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Petitionsausschuss vermag in der Petition kein rechtswidriges Verhalten des Friedhofsträgers festzustellen. Er weist den Petenten darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, mit einer Mitarbeiterin der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Karolinenweg 1, 24105 Kiel, den Sachverhalt zu besprechen. In dem Gespräch kann abgeklärt werden, ob er in diesem Falle einen Anspruch nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) hat.</p> <p>Zur Eindämmung der Corona-Pandemie begehrt die Petentin, dass eine mehrwöchige Ausgangssperre verhängt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Sozialministerium stimmt der Petentin dahingehend zu, dass es sich bei der Corona-Pandemie um eine weltweit und in Deutschland sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation handele. Die eingeleiteten Maßnahmen wie Isolierung, Quarantäne und physische Distanzierung würden dazu dienen, die Ansteckungsgefahr zu minimieren und die Belastung des Gesundheitssystems in Grenzen zu halten.</p> <p>Bei allen Maßnahmen habe der Staat darauf zu achten, dass bei der Einschränkung der Grundrechte der Men-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2119-19/1248 Nordfriesland Gesundheitswesen, Geburtshilfe auf einer Insel während der Corona-Krise	<p>schen das Maß der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibe. Eine Ausgangssperre wie in anderen Ländern wäre bei dem Ausbruchsgeschehen, wie es sich bisher in Deutschland ereignet habe, ein zu starkes Eingreifen in die Grundrechte gewesen. Der Rückgang der Infektionszahlen habe auch durch das mildere Mittel der Kontaktbeschränkungen erreicht werden können. Ferner habe sich gezeigt, dass die Bevölkerung sich und andere durch umsichtiges Verhalten beim Einkaufen schützen könne, indem Abstände eingehalten und Mund-Nasen-Bedeckungen verwendet würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass es mit den bisherigen Maßnahmen gelungen ist, dass Infektionsgeschehen signifikant zu verlangsamen, und dankt allen Bürgerinnen und Bürgern für ihre Mitwirkung. Durch die weitere Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln leistet jeder einen wichtigen Beitrag dazu, dass die erzielten Erfolge nicht verwirkt werden. Er weist darauf hin, dass sich der Landtag in den Plenarsitzungen regelmäßig zu der aktuellen Situation berichten lässt und die jeweiligen Maßnahmen im Anschluss daran diskutiert. Der Petitionsausschuss betont, dass die getroffenen Maßnahmen laufend unter Berücksichtigung der regionalen Verbreitung der Infektion und der vorhandenen Kapazitäten des Gesundheitswesens aktualisiert und an die Dynamik der Pandemie angepasst werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hält vor dem dargestellten Hintergrund die mit der von der Petentin geforderten Ausgangssperre verbundenen Grundrechtseingriffe angesichts der aktuellen Situation für nicht verhältnismäßig.</p> <p>Die Petentin ist der Ansicht, dass eine Insel aufgrund der Corona-Pandemie abgeschottet werde, und begehrt, Schwangeren in dieser Zeit zu ermöglichen, auf der Insel zu gebären. Dies sei zum Schutz der Schwangeren, ihrer Familien, aber auch zum Schutz der gesamten Bevölkerung notwendig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Der Ausschuss hat sich bereits im Petitionsverfahren L2119-18/2121 intensiv mit dem Thema der Geburtshilfe auf der Insel befasst und am 14. November 2017 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis seiner Beratung festgestellt, dass aufgrund der demographischen Entwicklung, einem Mangel an Fachkräften und steigender Anforderungen an qualitative Voraussetzungen eine optimale Versorgung von Mutter und Kind auf der Insel nicht vorgehalten werden kann. Eine niedrigstufigere heimatnahe Geburtenstation könnte Frauen eine Versorgung suggerieren, die für die Bewältigung unvorhersehbarer Komplikationen nicht ausgelegt sei. Die Niederschrift</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>der Sitzung vom 14. November 2017 kann im Internet abgerufen werden.</p> <p>Zur aktuellen Situation führt das Sozialministerium aus, dass die damaligen Gründe für die Schließung des Kreißsaals weiterhin aktuell seien. Eine jederzeitige medizinische Versorgung von Geburten sei auf der Insel nicht möglich. Es sehe auch keine Möglichkeit, auf den Krankenhausträger einzuwirken, um den Kreißsaal wieder zu eröffnen.</p> <p>Gegenwärtig würden die glücklicherweise sehr niedrigen Infektionszahlen in Schleswig-Holstein eine Rückkehr der Krankenhäuser in mehreren Schritten zur Regelversorgung zulassen. Dies gelte insbesondere für Versorgungsbereiche, die nicht direkt mit der Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten befasst seien. Hierzu gehöre auch die Geburtshilfe.</p> <p>Das Sozialministerium verdeutlicht, dass die Verkehrsverbindungen zu den Inseln aufgrund der Pandemie nicht eingeschränkt worden seien. Die Krankenhäuser auf dem Festland würden weiterhin ein Boarding anbieten. Ebenso sei die Teilnahme einer Begleitperson bei der Geburt zugelassen und seit dem 4. Mai könnten Kliniken unter bestimmten Voraussetzungen auch wieder Familienzimmer anbieten.</p> <p>Aufgrund der Corona-bedingten Regelungen zu den Kindertagesstätten habe die Betreuung der Geschwisterkinder zwar zeitweise nicht angeboten werden können. Mittlerweile sei durch Erlass des Sozialministeriums aber klargestellt worden, dass hier Ausnahmeregelungen greifen würden. Die betreffende Klinik arbeite unabhängig von der Corona-Krise an einer grundsätzlichen Lösung zur Kinderbetreuung.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Corona-Pandemie eine ganz besondere Herausforderung sowohl für die medizinische Versorgung wie auch die persönliche Lebensführung darstellt. Er stellt fest, dass die etablierte Versorgung von Schwangeren auf dem Festland weiterhin aufrechterhalten wird. Eine Wiedereröffnung des Kreißsaals auf der Insel hält der Ausschuss weder für praktikabel noch notwendig.</p>
11	<p>L2119-19/1253 Pinneberg Gesundheitswesen, Verbot der Nutzung von Zweitwohnungen</p>	<p>Die Petentin wendet sich gegen die Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über das Verbot der Nutzung von Nebenwohnungen vom 23. März 2020 und fordert deren Aufhebung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass sich die Landesregierung und die Landräte am 23. April 2020 darauf verständigt haben, die Eigennutzung von Zweitwohnungen ab dem 4. Mai 2020 wieder zu ermöglichen. Dem Anliegen der Petentin wurde damit in ihrem Sinne entsprochen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 12 **L2123-19/1263**
Lübeck
Gesundheitswesen, Besuchsverbot in Pflegeeinrichtungen u.a. während der Corona-Krise

Ferner ist dem Petitionsausschuss bekannt, dass die Petentin mit Schreiben vom 2. April 2020 beim rechtlich zuständigen Kreis Widerspruch gegen die vom Kreis erlassene Allgemeinverfügung eingelegt hat. Er weist die Petentin darauf hin, dass ihr gegen einen Widerspruchsbescheid des Kreises der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht offen stünde.

Der Petent wendet sich dagegen, dass im Rahmen der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 seiner Ansicht nach grundlos ein generelles Besuchsverbot für stationäre und teilstationäre Einrichtungen und ein Verbot einer Rückkehr in eine solche Einrichtung verhängt worden seien. Gerade für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung seien die Verbote unzumutbar. Sie stellten einen Grundrechtsverstoß dar. Hierdurch würden Teile der Bevölkerung ausgegrenzt und ungleich behandelt. Der Petent begehrt von der Landesregierung eine sorgfältige Überprüfung und Korrektur.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Im Ergebnis stellt er fest, dass die zum Zeitpunkt der Petitions-einreichung gültigen Kontaktbeschränkungen zielführend waren.

Das Gesundheitsministerium unterstreicht, dass Erfahrungen in anderen Staaten gezeigt hätten, dass Infektionsketten nur durch restriktive Schutzmaßnahmen durchbrochen werden könnten. Experten seien der Auffassung, dass unter anderem Maßnahmen der sozialen Distanzierung ein geeignetes und erforderliches Mittel seien, um die Ausbreitung der Infektion zu verlangsamen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Auf dieser Grundlage seien von der Landesregierung Schleswig-Holstein entsprechende Maßnahmen zur Verringerung von zwischenmenschlichen Kontakten verfügt worden. Unter anderem sei mit dieser Begründung das vom Petenten monierte grundsätzliche Betretungsverbot für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe angeordnet worden.

Das Ministerium erklärt, dass in Einrichtungen wie Krankenhäusern und Pflege- oder Wohnheimen der Anteil an Menschen mit risikoerhöhenden Vorerkrankungen oft besonders hoch sei. Eine soziale Distanzierung sei hier nur bedingt möglich. Gleiches gelte für Menschen, die teilweise gegen ihren Willen in psychiatrischen Kliniken untergebracht seien. Der Staat und die Betreiber solcher Einrichtungen hätten unter diesen Bedingungen eine besondere Schutzverpflichtung. Ausnahmen von dem Betretungsverbot seien nach strenger Prüfung in Einzelfällen möglich. Voraussetzung sei,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2119-19/1264 Lübeck Ordnungsangelegenheiten, Dis- kriminierung von Personengrup- pen während der Corona-Krise	<p>dass der Besuch aus besonderen persönlichen Gründen unter Berücksichtigung des Schutzes der übrigen Mitpatienten oder Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung dringend geboten oder sozial-ethisch erforderlich sei. Ebenso wie für das Gesundheitsministerium ist es auch für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass gerade für Menschen aus den genannten Personenkreisen Sozialkontakte mit Angehörigen und Freunden besonders wichtig sind und die Besuchseinschränkungen einschneidende Maßnahmen darstellen. Die Nutzung sozialer Medien kann den direkten Kontakt zu anderen Menschen natürlich nicht ersetzen.</p> <p>Derzeit wird nahezu allen Bevölkerungsgruppen mehr oder weniger massive Einschränkungen zugemutet, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Das Gesundheitsministerium verweist diesbezüglich beispielhaft auf die angeordneten Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten und Schulen, auf die Schließung von Betrieben und Gaststätten oder die Absage von Sport- und Kulturveranstaltungen. Der Ausschuss dankt an dieser Stelle all den Bürgerinnen und Bürgern, die sich trotz der damit einhergehenden Belastungen vorbildlich an die notwendigen Einschränkungen halten und damit einen großen Beitrag dazu leisten, Neuinfektionen zu verringern.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Gesundheitsministerium darin überein, dass die vorgenommenen Einschränkungen nur und solange gerechtfertigt sind, wie sie zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung geeignet, erforderlich und angemessen sind. Er geht davon aus, dass getroffene Maßnahmen angesichts des dynamischen Geschehens auch weiterhin unter Abwägung aller Belange so zeitnah wie möglich an die Entwicklung der Gefährdungslage angepasst werden. Diesbezüglich begrüßt der Ausschuss, dass angesichts der überaus positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens nunmehr seit dem 15. Juni in Pflegeheimen nicht mehr die höchste Schutzstufe gilt und die Bewohner wieder Besuch empfangen dürfen. Dass dabei auch weiterhin bestimmte Regeln zum Schutz der Bewohner und des Personals eingehalten werden müssen, ist selbstverständlich.</p> <p>Die Petentin sieht Menschen, die nicht in einer Partnerschaft leben oder eine innige Beziehung zu ihrer Kernfamilie pflegen, durch die Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS CoV-2 diskriminiert. Durch die Beschränkungen würden die ihnen wichtigsten Kontakte zu Freunden fehlen. Damit seien sie besonders benachteiligt und von Einsamkeit und Isolation betroffen. Diese Diskriminierung sei zu beenden und bei zukünftigen Verordnungen zu vermeiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 65 Personen unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Ministerium erläutert, dass sämtliche grundrechtseinschränkende Maßnahmen durch die verschiedenen Landesverordnungen auf den Rechtsgrundlagen des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz des Bundes basieren. Mit dem Infektionsschutzgesetz werde dem Gesetzesvorbehalt aus Artikel 19 Absatz 1 Grundgesetz Rechnung getragen, wenn in die Grundrechte von Menschen eingegriffen werden müsse, um andere Menschen vor Krankheit oder Tod zu bewahren. Das Gesetz ermächtige die Länder, durch eigene Landesverordnungen ihnen geeignet erscheinende Schutzmaßnahmen anzuordnen, um die Ausbreitung von Krankheiten zu vermeiden oder einzudämmen.

Hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen führt das Ministerium aus, dass es bei einer solchen bisher nicht gekannten Pandemie erforderlich sei, vorrangig das Leben und die Gesundheit der Risikogruppen zu schützen, auch wenn das leider mit erheblichen Grundrechtseingriffen für andere Bevölkerungsgruppen einhergehe. Das Land habe mit zahlreichen Schutzmaßnahmen in Landesverordnungen und fachaufsichtsrechtlichen Runderlassen an die Kreise und kreisfreien Städte reagiert und dabei auf überprüfbare Kriterien gesetzt, um den Zugang in das Land insgesamt, aber auch beispielsweise zu den Inseln zu begrenzen. Zu diesen überprüfbaren Kriterien gehörten die Verwandtschaftsverhältnisse, die die Petentin für sich als diskriminierend empfinde.

Um sich an das dynamische Fortschreiten der Coronapandemie anzupassen und zugleich die einhergehenden Grundrechtseinschränkungen zeitlich zu begrenzen und für alle Menschen erträglich zu halten, werde die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 ständig angepasst und konkretisiert. Auch gegenwärtig würden sich Eingriffe in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein nicht vermeiden lassen, da die Pandemie noch immer nicht zum Stillstand habe gebracht werden konnte. Da es sich jedoch abzeichne, dass es gelungen sein könnte, das Infektionsgeschehen zu verlangsamen und damit eine zu befürchtende Überforderung des Gesundheitswesens abzuwenden, hätten seit der von der Petentin kritisierten Fassung der Verordnung einige Lockerungen für die Bürgerinnen und Bürger normiert werden können. Der Ausschuss geht davon aus, dass angepasst an die Entwicklung der Pandemie weitere schrittweise Lockerungen folgen werden.

Der Petitionsausschuss betont vor dem dargestellten Hintergrund, dass entgegen der Wahrnehmung der Petentin mit den Bestimmungen der Landesverordnungen nicht intendiert war, verschiedene Formen zwischenmenschlicher Beziehungen gegeneinander zu gewichten. Vielmehr handelte es sich bei den Verwandtschaftsverhältnissen um objektivierbare Kriterien, die zur Durchsetzung von Reise- und Kontaktverboten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2119-19/1265 Segeberg Gesundheitswesen, Maßnahmen in Pflegeeinrichtungen u.a.	<p>herangezogen werden konnten. Eine Diskriminierung sieht der Ausschuss in dieser Praxis nicht.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass Zusammenkünfte von zwei Personen unterschiedlicher Haushalte auch ohne direkte Verwandtschaft bereits zum Zeitpunkt der Petition erlaubt waren. Der Ausschuss begrüßt diese Regelung, denn ihm ist bewusst, dass viele Menschen gerade in belastenden Situationen in engen Freundschaften die notwendige Solidarität und emotionale Unterstützung erfahren. Ferner wurden die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus mit Wirkung ab 8. Juni 2020 in verschiedenen Bereichen weiter gelockert. So sind nun beispielsweise Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen sowohl im privaten Raum wie in der Öffentlichkeit wieder zulässig. Dies ist unabhängig davon, wie vielen Hausständen die Personen angehören.</p> <p>Der Petent wendet sich mit der Frage an den Petitionsausschuss, ob aufgrund der Corona-Pandemie das Briefgeheimnis nach Artikel 10 Grundgesetz aufgehoben sei und verweist diesbezüglich auf das Vorgehen eines Pflegezentrums im Hinblick auf den Umgang mit Postpaketen der Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen von Quarantänemaßnahmen. Er sei Mitglied im Heimbeirat und vorab nicht darüber informiert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt aus, dass die nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz zuständige Wohnpflegeaufsicht im Rahmen der Ermittlungen beteiligt worden und den Vorwürfen des Petenten vor Ort nachgegangen sei. Diese teilte mit, dass Post und Pakete nach Auskunft durch die Einrichtungsleitung nur auf ausdrücklichen Wunsch und im Beisein der Bewohnerinnen und Bewohner geöffnet würden. Für Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht selbst mit ihrer Post umgehen könnten, gebe es Postfächer für die Angehörigen. Diese könnten die Post zurzeit unter Wahrung der Hygienevorgaben bei der Verwaltung abholen oder sich zuschicken lassen.</p> <p>Die Einrichtungsleitung erläutere, dass gegenwärtig Pakete oder andere Gegenstände, die für die Bewohnerinnen oder Bewohner abgegeben würden, beschriftet und mit Abgabetermin versehen drei Tage in einem abgeschlossenen Raum eingelagert würden. Danach würden sie an die Bewohnerinnen und Bewohner ausgegeben. Dies geschehe zum Schutz von Bewohnerschaft und Personal vor einem Vireneintrag in die Einrichtung.</p> <p>Das Sozialministerium weist zudem darauf hin, dass die Wohnpflegeaufsicht weiterhin Hinweisen und Be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schwerden nachgehe und im Bedarfsfall Anlassprüfungen in den stationären Einrichtungen durchführe. Damit seinen Anliegen künftig schnellstmöglich nachgegangen werde, rät das Ministerium dem Petenten, sich direkt an den für sein Pflegezentrum zuständigen Kreis Segeberg zu wenden. Die Aufsicht sei telefonisch unter 04551/951-99816 oder per E-Mail (heimaufsicht@segeberg.de) erreichbar.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass gegenwärtig vielfältige Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Davon sind in unterschiedlicher Weise alle Bürgerinnen und Bürger betroffen. Da ältere Menschen sowie Patienten mit Vorerkrankungen durch die vom Coronavirus ausgelöste Lungenkrankheit Covid-19 besonders gefährdet sind, müssen gerade in Pflegeeinrichtungen strenge Hygiene- und Kontaktregeln eingehalten werden. Der Ausschuss begrüßt, dass die Leitung des Pflegezentrums Maßnahmen ergreift, um die Bewohnerschaft und das Personal zu schützen. Er rät aber dazu, insbesondere den Umgang mit der Post gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern deutlicher zu kommunizieren, um Missverständnisse zu vermeiden.

Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass im vorliegenden Fall ein unberechtigtes Öffnen der Brief- und Paketpost durch die Wohnpflegeaufsicht im Nachhinein nicht bestätigt werden konnte. Die gegensätzlichen Aussagen zum Vortrag des Petenten können mit den dem Ausschuss zur Verfügung stehenden parlamentarischen Mitteln nicht aufgeklärt werden. Der Ausschuss betont, dass das Briefgeheimnis nach Artikel 10 Grundgesetz selbstverständlich auch während der Coronapandemie gilt. Im Falle eines weiteren Verdachts des unberechtigten Öffnens empfiehlt der Ausschuss ebenfalls dem Petenten, sich zur zeitnahen Aufklärung direkt an die zuständige Wohnpflegeaufsicht zu wenden.

- 15 **L2119-19/1271**
Schleswig-Holstein
Soziale Angelegenheit, Schutz-
kleidung für Schwerbehinderte

Der Petent gibt an, dass ihm ein Grad der Behinderung von 80 sowie die Pflegestufe 3 zuerkannt worden sei und er unter einer Lungenkrankheit leide. Er beklagt, dass die ihm bewilligten Maßnahmen der Eingliederungshilfe durch den zuständigen Kreis ausgesetzt seien und wünscht deren Fortsetzung. Ferner begehrt er, dass die Landesregierung ihm in der aktuellen Corona-Krise Schutzausrüstung zur Verfügung stellt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Sozialministerium führt aus, dass die für den Petenten bewilligten Maßnahmen der Eingliederungshilfe auch nach den bislang bestehenden infektionsrechtlichen Bestimmungen nicht eingeschränkt seien. Alltagsbegleitung und Unterstützung seien unter Berücksichtigung der allgemeinen Abstandsregelungen und Beach-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tung der Hygienebestimmungen nicht nur möglich, sondern auch weiterhin bedarfsdeckend zu bewilligen und zu erbringen. Konkrete Gründe für eine Aussetzung der Leistungen nenne der Petent nicht.

Der zuständige Leistungsträger sei deshalb ebenfalls um Stellungnahme gebeten worden. Der Kreis teile mit, dass weder rechtliche noch andere Hindernisse gegen die Erbringung der unbefristet bewilligten Leistungen bestünden. Der Petent könne aktuell durch seinen Anbieter bis zu vier Fachleistungsstunden wöchentlich für ambulante Betreuung nutzen. Zusätzlich zur ambulanten Betreuung könne er außerdem über einen weiteren Anbieter bis zu drei Assistenzstunden pro Woche erhalten. Die Assistenz solle ihn dabei unterstützen, die Versorgung und den Haushalt sicherzustellen. Sie sei von dem Petenten jedoch zuletzt im Februar 2018 in Anspruch genommen worden. Seinen Wunsch, die Assistenzleistungen wieder abrufen zu wollen, habe der Petent bisher weder gegenüber der Sachbearbeitung noch der Hilfeplanung geäußert. Auch mit dem Leistungserbringer stehe er nach Aussage des Kreises nicht im Kontakt.

Der Kreis erläutere ferner, dass der Petent die Assistenzleistungen in der Vergangenheit lediglich für den Einkauf von Getränken und Lebensmitteln benötigt und Angebote zur Unterstützung bei der Haushaltsführung ablehnt habe. Zudem erhalte der Petent seit August 2017 Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung bei Pflegegrad 3, die unter anderem einen Entlastungsbetrag umfassen würden, der auch für eine Wohnungsreinigung eingesetzt werden könne.

Hinsichtlich des Begehrens des Petenten, Schutzkleidung und insbesondere Mund-Nasen-Masken zu erhalten, teilt der Kreis mit, dass der Petent ihn bisher noch nicht um Beratung und Unterstützung ersucht habe. Auch liege kein Antrag vor, dafür Kosten zu übernehmen.

Das Sozialministerium informiert diesbezüglich, dass sich die Verfügbarkeit von persönlicher Schutzausrüstung mittlerweile verbessert habe. Auch sei das Risiko von Infektionen, insbesondere wenn die Hygiene- und Abstandsregeln beachtet würden, in Schleswig-Holstein derzeit gering. Sollte sich der Petent dennoch weiterhin Schutzkleidung beschaffen wollen und er dazu aufgrund seiner Teilhabebeeinträchtigungen Unterstützung benötigen, empfiehlt das Ministerium ihm dringend, sich unmittelbar an seinen Leistungserbringer oder an seine Hilfeplanung beim zuständigen Kreis zu wenden.

Einen zusätzlichen ergänzenden Schutz böten Mund-Nasen-Bedeckungen, die auch im Rahmen von Hilfsprojekten angeboten werden. Hier könne ein persönlicher Kontakt zur Kreisverwaltung oder der Verwaltung am Wohnsitz des Petenten helfen zu erfragen, ob in der Nähe entsprechende Angebote bestehen. Die Strategische Reserve des Landes für persönliche Schutzausrüstung sei dagegen ein Notfallbestand, aus der nicht zur Bevorratung, sondern im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bei einem akuten Infektionsgeschehen ausgegeben werde.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die bewilligten Maßnahmen der Eingliederungshilfe für eine Betreuung sowie eine Assistenz zur Begleitung beim Einkauf und Reinigung der Wohnung durch den zuständigen Kreis nicht ausgesetzt sind. Dem Petenten steht es frei, sich mit seinen Anliegen direkt an die genannten Stellen zu wenden und die benötigten Hilfen dort zu beantragen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2126-19/1116**
Niedersachsen
Besoldung, Versorgung, Anpassung der schleswig-holsteinischen Beihilferegelungen

Der Petent möchte eine Angleichung der schleswig-holsteinischen Beihilfesätze an die der anderen Bundesländer erreichen. Nicht nur seien die schleswig-holsteinischen Beamten im Vergleich zu den Beamten aller anderen Bundesländer dadurch ungleich behandelt, auch Beamte innerhalb Schleswig-Holsteins würden so ungleich behandelt, wenn sie in angrenzenden Bundesländern leben würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten dargelegten Aspekte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.

Das Finanzministerium verweist darauf, dass im Rahmen der Änderung der Beihilfeverordnung Schleswig-Holstein vom 19. März 2018 die Höchstbeträge um etwa 20 % angehoben worden seien. Zwar sei zum damaligen Zeitpunkt bekannt gewesen, dass auch der Bund die Höchstbeträge anpassen wolle, allerdings hätten über die Umsetzung keine Erkenntnisse vorgelegen. So habe der Bund eine Änderung in zwei Schritten vorgenommen. Im Jahr 2018 seien die Höchstbeträge ebenfalls um 20 % angehoben worden, im Jahr 2019 dann noch einmal um etwa 10 %. Diese zweite Anhebung sei von den anderen Bundesländern mittlerweile ebenfalls übernommen worden.

Aufgrund der zweiten Erhöhung habe eine Preisbewegung im Bereich der Aufwendungen für Heilmittel beobachtet werden können, die im Vergleich der Beihilfeberechtigten anderer Bundesländer und des Bundes eine Benachteiligung der Beihilfeberechtigten des Landes Schleswig-Holstein ergebe. Daher stelle das Finanzministerium derzeit konkrete Überlegungen zur Anhebung der Höchstbeträge im Verlauf des Jahres 2020 an.

In Bezug auf die Erstattung orthopädischer Einlagen verweist das Ministerium darauf, dass notwendige und angemessene Aufwendungen für Hilfsmittel beihilfefähig seien, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet worden seien. Hierzu gehören gemäß Nr. 1 der Anlage 5 Beihilfeverordnung auch orthopädische Einlagen, für die es in Schleswig-Holstein keine einschränkenden Höchstbeträge gebe.

Der Anregung des Petenten, das Beihilferecht dahingehend zu ändern, die Höhe der Erstattungen für Aufwendungen an das Preisniveau des Wohnortes der oder des Beihilfeberechtigten zu koppeln, könne aus Gründen des Bestimmtheits- und Gleichheitsgrundsatzes nicht gefolgt werden.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass dem Anliegen des Petenten einer bundesweiten Angleichung von der Landesregierung bereits Rechnung getragen wird. In Bezug auf eine bundeseinheitliche Festlegung von Beihilfesätzen für Beamte, weist der Ausschuss darauf hin, dass der Bund nicht die Kompetenz besitzt, bund-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

länderübergreifende Verordnungen über die Beihilfehöchstsätze zu erlassen und dies auch nicht systemgerecht wäre.